



Medical Device Regulation Europäische Verordnung ab Mai 2021



MDR

QUALITÄT IM BLICK

- Qualitätsprüfungen
- S3-Leitlinie „PAR“

KOLLEGENRAT IN SOZIALEN MEDIEN

Vorsicht: Datenschutz-
Falle Facebook

KHI Thementag

Präsenz- und Onlineveranstaltung

Keramik oder Metall – was, wann und wie?

Samstag, 29. Mai 2021 | 9 bis 15.30 Uhr / 14.30 Uhr



Goldrestauration – analoger und digitaler Workflow

Dr. Michael Hohaus



Think ceramics: Welche Keramik bei welcher Indikation?

Prof. Dr. Peter Pospiech



Keramische Restaurationen

ZA Ulf Krueger-Janson



Moderation

Dr. med. habil Dr. Georg Arentowicz



Die Gold Restauration mittels Inlays oder Teilkronen? Biomechanische und biomedizinische Aspekte bei der Entscheidungsfindung

Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer

Diskussionsrunde zwischen
Referenten und Teilnehmern



 Samstag, 29. Mai 2021 | 9 bis 15.30 Uhr

Präsenz-Veranstaltung

Kurs-Nr.: 21038

Anmeldung: [https://portal.zaek-nr.de/
kursanmeldung/21038](https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21038)
www.khi-direkt/#/Kurs/21038
Fax: 0211 44704-401

 Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf



 Samstag, 29. Mai 2021 | 9 bis 14.30 Uhr

Online-Veranstaltung

Kurs-Nr.: 210380

Anmeldung: [https://portal.zaek-nr.de/
kursanmeldung/210380](https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/210380)
www.khi-direkt/#/Kurs/210380
Fax: 0211 44704-401

 Zoom Meeting



 8 Fortbildungspunkte

 Teilnehmergebühr: Präsenzveranstaltung 195 € inkl. Come together nach der Präsenzveranstaltung
Zoom Meeting 175 €

„Eine Verordnung folgt der nächsten. Was heute gilt, kann morgen bereits zweimal überholt worden sein.“



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst sollten Zahnärzte in zweiter Priorität geimpft werden, dann wurde Zahnärzten, die in Pflegeeinrichtungen und Schwerpunktpraxen tätig sind, eine höhere Priorität zugestanden und schlussendlich wurden allen Kollegen Impftermine angeboten. Auch wenn die höhere Impfpriorität für Zahnärzte gut ist, zeigt der Weg dorthin, mit welchen Wirrungen und mitunter auch Irrungen die Zahnärzteschaft infolge der Corona-Pandemie zu kämpfen hat. Rund ein Jahr ist es nun her, dass das Coronavirus unser Leben und unsere Arbeit auf den Kopf gestellt hat. Die politischen Entscheidungsträger waren und sind nicht um ihre große Verantwortung in dieser Krise zu beneiden. Dass in einer Situation, die es so vorher noch nicht gab, nicht alles sofort reibungslos funktioniert und auch Fehler passieren, ist verständlich. Doch einige dieser Fehler treten immer und immer wieder auf – oder wären vermeidbar gewesen.

Dazu gehören vor allem die finanziellen Hilfen. Der Rettungsschirm für Zahnärzte wurde schnell zu einem Darlehen, während viele Ärzte ohne jedwede Rückzahlungsverpflichtung unterstützt wurden. Apotheker verdienten Milliarden Euro mit Schutzmasken, während der GOZ-Punktwert auch nach 33 Jahren unverändert bleibt.

Ein weiteres Problem des Krisenmanagements in dieser Pandemie ist die Uneinheitlichkeit. Was in Berlin beschlossen wurde, muss noch lange nicht in Düsseldorf gelten. Und was wiederum in Düsseldorf entschieden wird, kann auf lokaler Ebene in unterschiedlichster Weise interpretiert werden.

Jüngstes Beispiel dieser Problematik ist die Durchführung von Corona-Schnelltests durch Zahnärzte. Anfangs war dies auf die Testung des eigenen Personals beschränkt, dann wurde Zahnärzten die Möglichkeit eingeräumt, weitere Personen zu testen – vorausgesetzt, sie werden dazu vom zuständigen Gesundheitsamt beauftragt. Wie diese Beauftragung

genau aussehen soll, blieb jedoch unklar, sodass die Gesundheitsämter diese Regelung unterschiedlich auslegten.

Ähnliches gilt auch für die Anordnung einer Quarantäne im Falle eines Kontakts mit einer positiv getesteten Person. Hier gibt es nicht nur zwischen den Gesundheitsämtern unterschiedliche Handhabungen, nein, die Entscheidung über eine Quarantäne liegt auch im Ermessen des einzelnen Mitarbeiters der Behörde.

Hinzu kommt eine Dynamik, die schon an Unberechenbarkeit grenzt. Eine Verordnung folgt der nächsten. Was heute gilt, kann morgen bereits zweimal überholt worden sein.

Diese Missstände schmälern nicht nur die Akzeptanz der Coronaverordnungen in der Bevölkerung, sondern erschweren auch unsere Arbeit. Denn neben der Behandlung unserer Patienten müssen wir uns durch Coronaverordnungen wälzen und immer wieder neu mit den Ämtern und Behörden abstimmen, um ansatzweise einen Durchblick behalten zu können.

Es scheint oft, als stünde sich Deutschland bei der Bewältigung der Pandemie selbst im Wege. Deshalb brauchen wir endlich einen klaren Fahrplan durch die Pandemie und vor allem die Verlässlichkeit, dass dieser überall gilt: in Berlin, in Düsseldorf – und auch in Siegen, Wesel oder Erkrath.

Mit freundlicher Empfehlung
Ihr
Dr. Erling Burk
Pressereferent der
Zahnärztekammer Nordrhein

Wirrungen beim Corona-Krisenmanagement



MDR – Neue Medizinprodukteverordnung der EU und Webseminar der ZÄK Nordrhein „So gelingt die Umsetzung“

Corona

Impfen:Aufruf an die Angehörigen der Gesundheitsberufe ...	6
Deutschland im Hygienecheck	7
Verlängerung der Hygienepauschale	9
Corona-Hilfen: Abschlagszahlungen wieder gestartet	9
Abgeltung von besonderen Aufwänden	10
Ausgleichszahlungen im Gesundheitssystem	11
Pandemie und Bruxismus	12
Ausbildungsprämie verlängert und erhöht	13

Zahnärztekammer/VZN

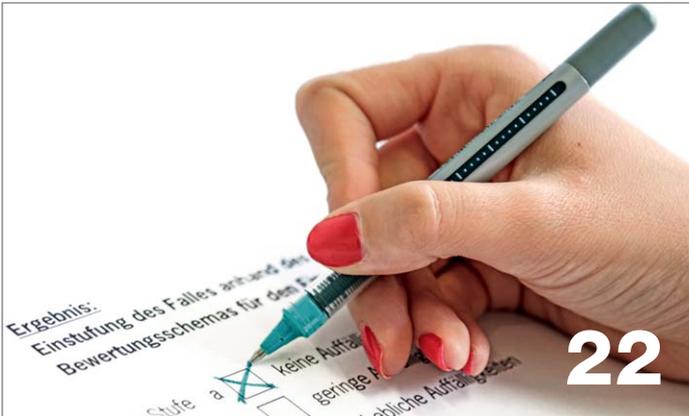
Neue EU-Verordnung: Medical Device Regulation:	
• MPG geht, MDR kommt	14
• Webseminar: So gelingt die Umsetzung	16
Mitgliedsbeiträge: Ermäßigung/Befreiung	18
Bekanntgaben:	
• Frühjahrs-Kammerversammlung	46
• Amtliche Bekanntmachung unter www.zaek-nr.de	46
• VZN vor Ort	46

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Patientenbestellblocks der KZV Nordrhein	20
Qualitätsprüfung im Einzelfall (Teil 1)	22
ZahnTipp „Endodontie“ renoviert und aktualisiert	25
KZV-Tipp: Nicht genehmigte Beschäftigung in der Vertragszahnarztpraxis	26
Aus dem ID – nicht vergessen!	27
Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen	28
Anpassung der Verfahrensordnung	29
Zulassungsausschuss: Termine 2021	51
Bekanntgaben:	
• Änderung der Satzung der KZV Nordrhein	21
• Frühjahrs-VV	21

Dentists for Dentists

125 Jahre Tradition als Ansporn (RZB-Interview mit Julia und Dr. Jörg Vetterlein)	38
--	----



Qualitätsprüfung im Einzelfall



Vorsicht beim Kollegenaustausch in sozialen Netzwerken

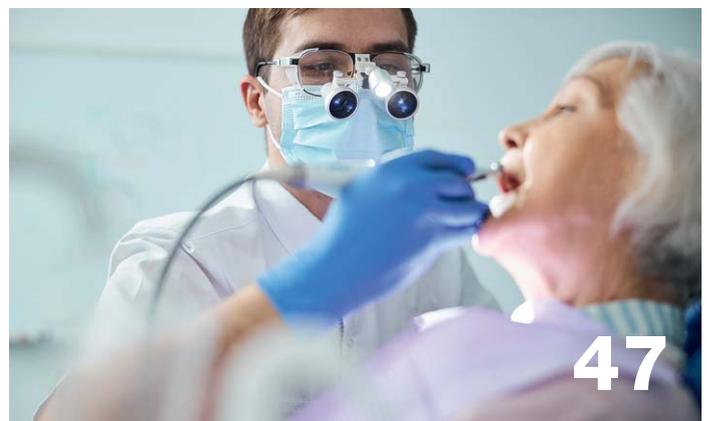



S3-Leitlinie (Langversion)
Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III
 Die deutsche Implementierung der S3-Leitlinie „Treatment of Stage I–III Periodontitis“ der European Federation of Periodontology (EFP)

42

AWMF-Registernummer: 083-043
 Stand: Dezember 2020

DG PARO veröffentlicht neue S3-Leitlinie



Dritter Tag der Seniorenzahnmedizin der ZÄK Nordrhein

KZBV/BZÄK

- Mehr Zahnärztinnen in Gremien und Führungspositionen! . 40
- Erschwerte Hilfseinsätze durch die Pandemie 44

Informationen

- Niederlassung: Frauen vorne 41
- DG PARO veröffentlicht neue S3-Leitlinie 42

Berufsausübung

- Datenschutz-Fälle Facebook 45

Fortbildung

- Save the Date: Dritter Tag der Seniorenzahnmedizin 47
- Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut 48
- KHI Thementag (Programm) 50
- Intensiv-Abrechnungsseminar (Programm) 50
- Praxisgründungsseminar: neuer Termin (Programm) 52

Personalien

- Dr. Kurt-J. Gerritz, 80 Jahre 53
- Wir gratulieren/Wir trauern 54

Feuilleton

- Buchtipp: Horst Eckert: Die Stunde der Wut 58
- Prähistorisches: Mammutmolare mit ältester DNA 59
- Freizeitipp: Krefeld-Uerdingen:
Historische Altstadt und Rhine Side Gallery 60
- Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 64

Rubriken

- Ausblick 63
- Editorial 1
- Impressum 63
- Vorab 4



Vorab

vdek-Zukunftspreis: Gesundheitsversorgung 2021

Der Zukunftspreis des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) steht in diesem Jahr im Zeichen der Coronapandemie. Unter dem Motto „Gesundheitsversorgung 2021 – zusammen durch die Pandemie“ sollen Ideen und Projekte gewürdigt werden, die dazu beigetragen haben, die medizinische und pflegerische Versorgung in Zeiten von Corona aufrechtzuerhalten.

Gesucht werden Best Practice Beispiele aus der Pflege und Gesundheitsversorgung, die mit den Herausforderungen der Pandemie entstanden sind und das Potenzial haben, sich nachhaltig in bestehende und neue Versorgungsstrukturen einzubetten.

Für die besten Einreichungen ist ein Preisgeld von insgesamt 20.000 Euro ausgelobt. Über die Preisvergabe entscheidet eine prominent besetzte Jury. Bewerbungsfrist: 28. April 2021.

Teilnahmebedingungen und Anmeldeformular unter:

www.vdek.com/ueber_uns/vdek-zukunftspreis/2021.html ■

Lassen Sie Fördergelder nicht ungenutzt!

Erfreulicherweise wurde die Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows mit Wirkung zum 1. Januar 2021 um zwei Jahre verlängert.

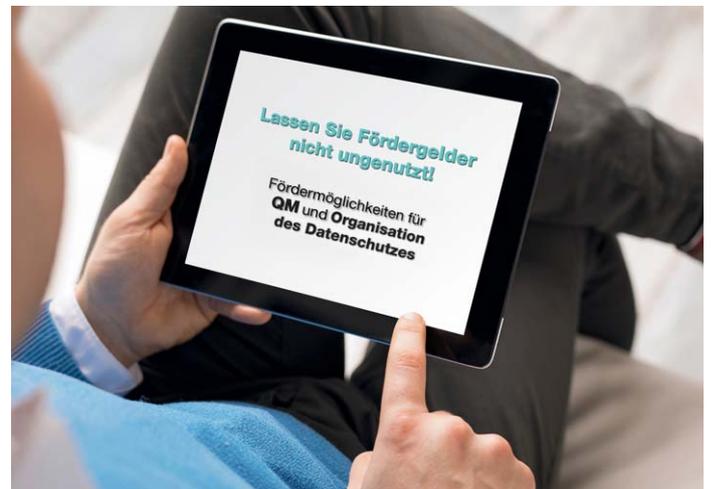
Zwar ist vielen bekannt, dass im Hinblick auf die Praxisführung ein breites Angebot an Beratungsleistungen besteht, viele wissen jedoch nicht, dass die Inanspruchnahme von Expertenwissen unter Umständen staatlich bezuschusst werden kann.

Wir möchten Sie daher auf den Beratungszuschuss „Förderung unternehmerischen Know-hows“ aufmerksam machen. Es handelt sich dabei um ein Förderprogramm im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

Die Förderung unternehmerischen Know-hows beruht auf einer Rahmenrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Nach der aktuellen Fassung vom 26. November 2020 gilt die Förderung noch für Beratungen, deren vollständige Verwendungsnachweise bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden.

Weitere Infos unter www.kzvr.de/fuer-die-praxis/kzv-tipps/foerdergelder ■

KZV Nordrhein



KZV Alle KZV-Tipps im Netz

tipp

Alle Beiträge der Serie KZV-Tipp sind auf den Seiten der KZV Nordrhein unter www.kzvr.de/fuer-die-praxis/kzv-tipps eingestellt. Bisher sind es zehn KZV-Tipps, die Serie wird ständig erweitert. In dieser Serie stehen Vorgänge im Mittelpunkt, bei denen die KZV Nordrhein bei vielen Praxen

Informationsbedarf festgestellt hat. In den Beiträgen geht es etwa um die elektronische Gesundheitskarte, Kassenummern, Kooperationsverträge, Überweisungen, Verordnungen von Krankentransporten und vieles mehr. ■



Barrieren erkennen, Barrieren abbauen

Virtueller Rundgang durch barrierearme Zahnarztpraxis erneuert und erweitert

Die zahnmedizinische Versorgung von pflegebedürftigen Patienten und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ist eines der wichtigsten politischen Projekte der KZBV. Daher unterstützt sie Zahnärzte, die eine barrierearme Praxis gestalten möchten. Der virtuelle Rundgang ist dabei nur ein Instrument in einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die in diesem Bereich in den vergangenen Jahren von uns ergriffen wurden. In dem virtuellen Rundgang unter <https://rundgang.kzbv.de> haben Sie die Möglichkeit, eine Musterpraxis aus der Perspektive eines Patienten mit einer Mobilitäts-, Hör- oder Sehbeeinträchtigung zu erfahren. Die interaktive Anwendung simuliert den „typischen“ Zahnarztbesuch in einer Musterpraxis. Der Nutzer begibt sich dabei in die Rolle einer Patientin oder eines Patienten und geht einen Zahnarztbesuch vom Eintritt in die Praxis bis zur Behandlung Schritt für Schritt durch. Dabei werden mögliche Barrieren im Eingangsbereich, am Empfang, im Warte- und Behandlungszimmer sowie im WC aufgezeigt. Für jede Barriere werden dem Nutzer Lösungsvorschläge für deren Abbau unterbreitet. Der Schwerpunkt des Rundgangs liegt auf den baulichen Aspekten und der Kommunikation in der Praxis. ■

KZBV

Gesucht: kreative Bilder

proDente startet Foto-Wettbewerb auf Instagram



proDente startet einen Fotowettbewerb auf dem sozialen Kanal „Instagram“. Voraussetzung: Die Fotos müssen thematisch mit gesunden und schönen Zähnen zu tun haben. Die gewählte Stilrichtung ist frei. Es kann sich um Porträts, Reportage-Fotos oder Stills handeln.

„Wichtig ist eine kreative Bildidee und eine ungewöhnliche visuelle Umsetzung“, betont Dirk Kropp, Geschäftsführer der Initiative proDente: „Wir suchen neue, ungewöhnliche Blickwinkel, die das Thema Zähne in eine moderne Bildsprache kleidet.“ Wer sich an dem Wettbewerb beteiligen möchte, postet das Foto auf seinem eigenen Instagram-Kanal und nutzt den Hashtag #GesundeZähne. Dazu versieht er Bild oder Bildbeschreibung mit dem Tag @initiative_proDente. Einsendeschluss ist der 31. August 2021. Die besten Arbeiten werden im September 2021 auf der weltweit größten Leitmesse für Zahnmedizin und Zahntechnik, der IDS in Köln präsentiert. ■

Quelle: Initiative proDente e. V., 5.3.2021

Zahl des Monats

44,5

Prozent betrug der Frauenanteil 2020 in der Zahnmedizin in Deutschland. Weitere Infos auf S. 40 und www.kzbv.de/frauenfoerderung.1464.de.html

(Quelle: KZBV)

„Die neue Leitlinie ist diagnosebezogen und ermöglicht den Kollegen in der Praxis eine breite und umfangreiche Basis für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung in allen Phasen der Parodontaltherapie.“

DG PARO-Präsidentin Prof. Bettina Dannewitz zur neuen S3-Leitlinie Parodontitis Stadium I bis III (s. S. 42)

Corona-Update XI

Übersicht über die Entwicklungen (Stand 30.3.2021)

Impfen, um zu schützen

Aufruf der Coalition for Vaccination an alle Angehörigen der Gesundheitsberufe



Die von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene „Coalition for Vaccination“ besteht aus europäischen Verbänden von Fachkräften des Gesundheitswesens – u. a. der Council of European Dentists (CED) –, in diesem Bereich wichtigen Studentenvereinigungen sowie Berufsorganisationen, die auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und der Immunisierung tätig sind.

Es werden drei Hauptgründe hervorgehoben, warum sich alle Angehörigen der Gesundheitsberufe gegen COVID-19 impfen lassen sollten, wenn sie die Möglichkeit dazu haben, und warum sie helfen sollten, die Impfung gegen COVID-19 in der breiten Öffentlichkeit zu fördern. Ihre Gesundheit ist für das Funktionieren des Gesundheitssystems von größter Bedeutung, erst recht in Krisenzeiten.

1. Sie schützen sich vor Krankheit und möglichen schweren oder lebensbedrohlichen Komplikationen. Als medizinisches Fachpersonal sind Sie einem größeren Risiko ausgesetzt, sich mit COVID-19 zu infizieren. Die Impfung ist die beste Möglichkeit, Sie und Ihre Kollegen vor einer Ansteckung zu schützen, Krankheit und mögliche schwere oder lebensbedrohliche Komplikationen zu verhindern. Außerdem sind Sie für viele Menschen die wichtigste vertrauens-

würdige Quelle für Ratschläge und Informationen zur COVID-19-Impfung.

Es ist unsere berufliche Verantwortung, die Menschen, die wir betreuen, zu schützen, indem wir sie ermutigen, sich impfen zu lassen. Viele Ihrer Patienten und Familienmitglieder haben möglicherweise gesundheitliche Vorbelastungen, die Sie dem Risiko aussetzen, an einer schweren Form von COVID-19 zu erkranken, wenn sie sich damit infizieren.

2. COVID-19-Impfstoffe sind sicher und wirksam. Die Sicherheit und Wirksamkeit aller zugelassenen Impfstoffe wurden vor ihrer Zulassung in großen, kontrollierten und randomisierten klinischen Studien gründlich untersucht. Diese wissenschaftlichen Auswertungen zeigen, dass der Nutzen der zugelassenen Impfstoffe in Bezug auf den Schutz der Menschen vor Krankheiten viel größer ist als mögliche Risiken.

Darüber hinaus werden die Sicherheitsaspekte der COVID-19-Impfstoffe genau durch das EU-Pharmakovigilanzsystem überwacht, und etwaige Sicherheitsbedenken werden umgehend der Öffentlichkeit bekannt gegeben und behandelt.

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) (<https://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/overview/public-healththreats/coronavirus-disease-covid-19/treatments-vaccines/covid-19-vaccines-development-evaluation-approval-monitoring>) und die International Coalition of Medicines Regulatory Authorities (ICMRA) (http://www.icmra.info/drupal/en/covid-19/vaccines_confidence_statement_for_hcps) stellen weitere Informationen über die Entwicklung, Bewertung, Zulassung und Überwachung der COVID-19-Impfstoffe sowie deren Sicherheit und Wirksamkeit zur Verfügung.

3. Sie helfen, die Kapazitäten im Gesundheitswesen zu sichern. Das Gesundheitswesen steht schon seit langem unter enormer Belastung und das Coronavirus hat bereits einen sehr hohen Tribut des Gesundheitspersonals gefordert. Der

COVID-19-Impfstoff kann helfen, diesen Druck zu lindern, indem er sicherstellt, dass Sie und Ihre Kollegen eine stärkere Immunität haben, weniger anfällig, sich an dem Virus anzustecken und daher in der Lage sind, weiterhin wichtige Dienstleistungen für Ihre Patienten zu erbringen.

Wir rufen Sie dazu auf, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, wenn es Ihnen angeboten wird, und ermutigen Sie Ihre Patienten, dies ebenfalls zu tun! ■

Coalition for Vaccination

Deutschland im Hygiene-Check

Hohe Erwartungen an Hygienestandards in Arzt- und Zahnarztpraxen

Wegen Corona ist das Hygienebewusstsein der Bevölkerung sehr hoch und die Hygiene-Vorgaben der Behörden werden weitestgehend eingehalten. Das ergab eine deutschlandweite, repräsentative forsa-Umfrage im Auftrag der Bundeszahnärztekammer (BZÄK). 92 Prozent der Befragten geben an, „voll und ganz“ oder „eher“ auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten, und 95 Prozent räumen der Hygiene im Alltag einen hohen Stellenwert ein. Für eine deutliche Mehrheit ist dabei Corona ein wesentlicher Grund: 86 Prozent achten mehr auf Hygiene als vor der Pandemie. Immerhin drei Viertel (76 Prozent) der Befragten gehen davon aus, dass sie die erhöhten Hygienestandards auch beibehalten werden, wenn die Pandemie vorbei ist.

AHA wird eingehalten, nicht ins Gesicht zu fassen fällt schwer

Eingehalten werden von der Bevölkerung vor allem die sogenannten AHA-Regeln, also Maske tragen, Abstand halten und regelmäßiges Händewaschen. 75 Prozent tragen „immer“ einen Mund-Nasen-Schutz, weitere 23 Prozent „meistens“. Auch das Abstandhalten (immer: 51 Prozent, meistens: 45 Prozent) und Händewaschen (immer: 55 Prozent, meistens: 40 Prozent) wird von über 90 Prozent eingehalten. Schwerer fällt es den Befragten, sich nicht ins Gesicht zu fassen: Lediglich jedem zehnten Befragten (9 Prozent) gelingt dies immer, 59 Prozent zumindest meistens.

Die BZÄK begrüßt das hohe Hygienebewusstsein der Bevölkerung. „Die Einhaltung von Hygienestandards ist immer ein wichtiger Baustein gegen die Übertragung von Infektionskrankheiten. Es ist ermutigend, dass eine überwältigende Mehrheit der Bevölkerung die Hygienemaßnahmen im Kampf gegen Corona ernst nimmt und anwendet“, so Dr. Peter Engel, Präsident der BZÄK.

Hohe Hygieneerwartungen an Praxen

Hoch sind die Hygieneerwartungen an die Arzt- und Zahnarztpraxen: Für 65 Prozent der Befragten sind hohe Hygienestandards in Arztpraxen sehr wichtig, bei Zahnarztpraxen sind es sogar 77 Prozent. Kurze Wartezeiten und eine gute Praxisorganisation spielen für die meisten Patienten eine geringere Rolle, lediglich die Kompetenz des medizinischen Personals ist ihnen noch wichtiger als die Hygiene (89 Prozent).

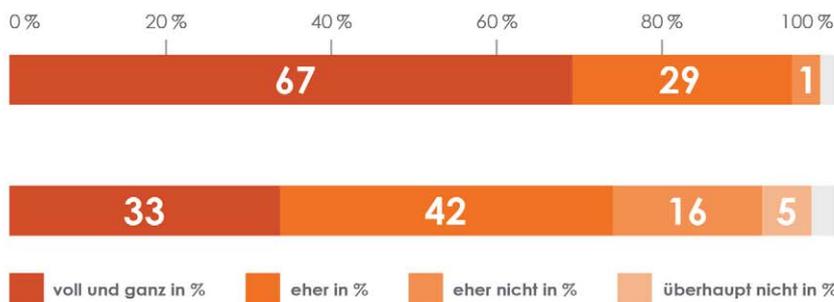
Das größte Vertrauen in Sachen Hygiene genießen die niedergelassenen Zahn- und Hausärzte. 88 Prozent der Befragten haben die Erfahrung, dass in Zahnarztpraxen besondere Hygiene-Vorkehrungen getroffen werden, 84 Prozent vermuten dies bei Allgemeinmedizinerinnen. Zum Vergleich: Von besonderen Hygiene-Vorkehrungen in Krankenhäusern gehen 65 Prozent der Befragten aus.

Für die BZÄK zeigt das Umfrageergebnis, dass der hohe Hygieneaufwand in den Praxen deutlich wahrgenommen wird: „Wir hatten schon vor der Pandemie sehr hohe Hygienestandards in den Zahnarztpraxen, die nun noch einmal verschärft wurden. Es freut uns, dass dies von den Patientinnen und Patienten erkannt und gewürdigt wird“, so Engel. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte haben sich eine Hygiene-Expertise aufgebaut, von der in der Pandemie auch andere profitieren können.

Arzttermine nicht verschieben

Obwohl die Patienten sich mit fast 90 Prozent regelmäßig zur zahnärztlichen Behandlung vorstellen, will allerdings wegen der Corona-Pandemie knapp die Hälfte der Patienten (45 Prozent) derzeit nur in dringenden Fällen zum Zahnarzt gehen. Tatsächlich haben jedoch nur 16 Prozent in jüngerer Zeit einen Termin

Hygiene-Check: Hygiene beim Zahnarzt



Bei meinem Zahnarzt habe ich schon immer den Eindruck, dass viel Wert auf Hygiene gelegt wird.

Ich glaube NICHT, dass bei einer Behandlung bei meinem Zahnarzt die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sehr hoch ist.

Fast alle Befragten hatten schon immer den Eindruck hoher Hygienestandards in den Zahnarztpraxen, drei Viertel gehen nicht von einer hohen Ansteckungsgefahr aus.

(Repräsentativbefragung durch forsa, Zeitraum 24.01.–04.02.21, n=1.006)

© Bundeszahnärztekammer 2021

abgesagt oder verschoben. Dr. Peter Engel rät davon ab, notwendige Termine beim Zahnarzt zu verschieben: „Eine Verunsicherung ist verständlich. Aber wir haben die ohnehin sehr hohen Hygienestandards in den Zahnarztpraxen noch einmal verschärft. Die Praxen sind sicher, das zeigen diverse Auswertungen. Wer einen Zahnarzttermin hat und infektfrei ist, sollte diesen wahrnehmen, erst recht bei chronischen Erkrankungen. Auch die Vorsorge sollte man auf keinen Fall vernachlässigen.“

Frauen disziplinierter, weniger Maskentragen im Osten und bei Jüngeren

Unterschiede beim Beherzigen der Hygienemaßnahmen gibt es zwischen Frauen und Männern, Ost und West sowie Jung und Alt. Während beispielsweise zwei Drittel der Frauen (64 Prozent) regelmäßig und gründlich die Hände waschen, ist es bei den Männern lediglich die Hälfte (46 Prozent). Auch bei den anderen Hygiene-Maßnahmen sind Frauen disziplinierter. In den östli-

chen Bundesländern tragen nur sechs von zehn Befragten (60 Prozent) immer eine Maske, in den westlichen Bundesländern sind es hingegen 77 Prozent. Auch das Abstand halten wird im Osten weniger beachtet: Jeder zweite Westdeutsche (54 Prozent) achtet immer auf den Abstand, im Osten ist es gut jeder Dritte (36 Prozent). Die Disziplin beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes hängt auch vom Alter ab: Während 84 Prozent der Befragten über 60 immer eine Maske tragen, sind es bei den 18–29jährigen 65 Prozent.

Hintergrund:

Für die Umfrage wurden insgesamt 1.006 Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren in Deutschland mithilfe des bevölkerungsrepräsentativen Online-Panels forsa.Omninet befragt. Durchgeführt wurde die Umfrage vom 28. Januar bis zum 4. Februar 2021. ■

Bundeszahnärztekammer

Verlängerung der Hygienepauschale

Erneute Regelung befristet bis Ende Juni 2021

Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine erneute Verlängerung der sogenannten Corona-Hygienepauschale bis 30. Juni 2021 verständigt. Das von den Organisationen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat in einem Beschluss die ursprünglich bis zum 31. März 2021 befristete Regelung erneut um drei Monate verlängert.

Die Pauschale kann somit weiterhin zum Einzelsatz in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden.

Mit der Hygienepauschale können Zahnärzte zur Minderung ihrer Kosten für Schutzausrüstungen – neben den weiteren Optionen der GOZ – alternativ eine Hygienepauschale berechnen. Die hierfür vorgesehene Geb.-Nr. 3010a GOZ kann allerdings nur zum Einzelsatz (= 6,19 Euro) angesetzt werden. Der Hintergrund dieser Regelung ist, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Kosten für Schutzkleidung und Desinfektionsmaterialien, aber insbesondere auch der administrative Hygieneaufwand nach wie vor deutlich erhöht sind.

Der Beschluss Nr. 39 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen im Wortlaut:



„Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. April 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen. ■

Bundeszahnärztekammer

Corona-Hilfen: Abschlagszahlungen wieder gestartet

Vorübergehende Aussetzung wegen Betrugsverdacht beendet

Aufgrund von Ermittlungen wegen Betrugsverdacht bei der Beantragung von Corona-Hilfen waren vorübergehend alle Abschlagszahlungen (unter anderem für Überbrückungshilfe) ausgesetzt worden.

Seit dem 12. März 2021 werden sämtliche Abschlagszahlungen wieder vollumfänglich vorgenommen.

Im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen wird weiter vor Phishing-Mails und betrügerischen Telefonanrufen gewarnt. ■

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

KZBV

Großer Verhandlungserfolg der KZBV: Pandemiezuschlag vereinbart!

GKV stellt 275 Mio. Euro für vertragszahnärztliche Aufwände aus der Corona-Pandemie zur Verfügung

Bitte sehen Sie im Augenblick von Rückfragen über das weitere Vorgehen ab! Die KZV Nordrhein informiert Sie, sobald mit der Bundesebene die weiteren, die Verteilung der Gelder betreffenden Regelungen abgestimmt sind. Ihre KZV Nordrhein

„Pandemiezuschlag“ für vertragszahnärztliche Praxen

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat mit dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) eine bundesmantelvertragliche Vereinbarung im Sinne eines „Pandemiezuschlages“ abgeschlossen. Auf Basis dieser Vereinbarung, die am 1. April 2021 in Kraft tritt, werden die Krankenkassen in der zweiten Jahreshälfte einen Betrag von maximal 275.000.000,00 € als einmalige pauschale Abgeltung für besondere Aufwände der Vertragszahnärzte im Rahmen der Behandlung von GKV-Versicherten während der Corona-Pandemie unabhängig von der jeweiligen Gesamtvergütung an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) zahlen.

Soweit für einen in der Vereinbarung definierten Zeitraum bereits Regelungen in Vergütungsvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen zur Abgeltung dieser Aufwände auf Landesebene getroffen oder diese der jeweiligen KZV auf sonstige Weise abgegolten wurden, sind die entsprechenden Beträge mit dem Abgeltungsbetrag zu verrechnen.

Die KZVen werden die von den einzelnen Krankenkassen gezahlten Beträge nach einem von der KZBV vorgegebenen bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssel an die Zahnärzteschaft verteilen. Die Verteilung wird auf der Basis eines Verteilungsschlüssels nach Praxisgrößen erfolgen, der sich an der Zahl der Behandler orientiert. Zu den genauen Einzelheiten, insbesondere zur exakten Höhe des Zahlbetrages wie auch zum

Auszahlungszeitpunkt, werden die KZVen die Zahnarztpraxen gesondert informieren. Die bundesmantelvertragliche Vereinbarung zwischen dem GKV-SV und der KZBV wird in Kürze in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ veröffentlicht.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV: „Wir konnten mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege gesetzliche Regelungen verankern, die zum einen sicherstellen, dass der pandemiebedingte Morbiditätsrückgang nicht zu einer Verzerrung der zahnärztlichen Honorare führen wird, und zum anderen für die Jahre 2021 und 2022 vollständige Budgetfreiheit garantieren. Mit der vorliegenden Vereinbarung ist es uns gelungen, für die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte zusätzlich einen unmittelbaren finanziellen Ausgleich für die besonderen Aufwände während der Pandemie zu erreichen. Damit haben die gesetzlichen Krankenkassen ihre Mitverantwortung für die Bewältigung der Lasten der Pandemie auch im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung anerkannt. Wir begrüßen dies ausdrücklich, zumal diese Vereinbarung gänzlich auf der Ebene der Selbstverwaltung getroffen wurde.“

Eßer betonte die Zufriedenheit des Vorstandes der KZBV, dass mit dieser Vereinbarung und den neuen gesetzlichen Regelungen des GPVG Rahmenbedingungen geschaffen worden sind, mit denen die herausragenden Leistungen der Zahnärzteschaft während der Pandemie anerkannt und die vertragszahnärztliche Versorgung ein Stück weit krisensicherer gemacht worden ist.

Weitere Informationen zum Pandemiezuschlag und zur Corona-Pandemie können auf der Website der KZBV abgerufen werden. ■

**Statement von Dr. Wolfgang Eßer,
Vorsitzender des KZBV- Vorstandes, Berlin, 22. März 2021**



Dr. Wieland Schinnenburg MdB

Stellungnahme zu Corona-Ausgleichszahlungen im Gesundheitssystem

- Viele Praxen, viele Freiberufler und Selbständige bekommen die negativen Folgen der Pandemie zu spüren. Weniger Patienten, aufgeschobene oder aufgehobene Termine und weniger abgerechnete Leistungen. Viele Existenzen in unserem Gesundheitssystem sind gefährdet. Darauf hat die Bundesregierung nur zögerlich und lückenhaft reagiert.
- Schon im April 2020 hatte sich die FDP-Bundestagsfraktion für die Ausweitung der Hilfszahlungen auf alle Leistungserbringer im Gesundheitssystem ausgesprochen und einen entsprechenden Antrag in den Bundestag eingebracht (Drs. 19/18675).
- Der nun von den Regierungsfractionen vorgelegte Gesetzentwurf für ein sog. EpiLage-Fortgeltungsgesetz (BT-Drs. 19/26545) fährt die staatlichen Hilfen weiter zurück.
- Mit einem Änderungsantragspaket zum EpiLage-Fortgeltungsgesetz (Drs. 19(14)287) setzt sich die FDP-Bundestagsfraktion dafür ein, dass bestehende Hilfszahlungen verlängert oder wieder eingeführt werden und dass weitere Gruppen wie Zahnärzte, Physiotherapeuten oder Hebammen ebenfalls unter diesen Rettungsschirm kommen können.

Dazu Dr. Wieland Schinnenburg, Mitglied im Ausschuss für Gesundheit für die FDP-Bundestagsfraktion:

„Die nicht zielgerichtete Corona-Politik der Bundesregierung hat Wirtschaft und Staat bereits hunderte Milliarden Euro gekostet. Dass nun gerade an der wichtigsten Stelle, dem Gesundheitssystem, gespart wird, ist unverantwortlich. Wir benötigen ein starkes Gesundheitssystem und eine flächendeckende Gesundheitsversorgung. Durch Ausgleichszahlungen für existenzgefährdende Mindereinnahmen muss dies gewährleistet werden. Als Freie Demokraten halten wir es für sinnvoll, dass alle Leistungserbringer geschützt werden, also Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte genauso wie Physiotherapeuten, Hebammen und Homecarer. Ich fordere Gesundheitsminister Spahn auf, endlich den Wert eines leistungsfähigen Gesundheitssystems zu erkennen und Ausgleichszahlungen nicht zu verhindern.“

Corona-Pandemie und Bruxismus

US-Zahnärzte beobachten Anstieg von Bruxismus-Symptomen

Eine durch das Health Policy Institute (HPI) durchgeführte Umfrage der American Dental Association (ADA) unter US-Zahnärzten hat ergeben, dass die Corona-Pandemie zu einem vermehrten Auftreten von Bruxismus geführt hat. Zahnärzte beobachten bei ihren Patienten seit Corona eine signifikante Zunahme von Abrasionen, frakturierten Zähnen sowie Kiefer- und Kopfschmerzen.

sowie Kopfschmerzen und schmerzhaften Beschwerden der Kaumuskulatur und Kiefergelenke („temporomandibular disorders“), wie sie durch Bruxismus hervorgerufen werden, festgestellt haben – das sind über zehn Prozent mehr als noch bei der ADA-Befragung vom Herbst 2020, als knapp 60 Prozent der teilnehmenden Zahnärzte angaben, einen solchen Anstieg bemerkt zu haben.



© Adobe Stock/A. Popov

Bereits seit dem 23. März 2020 befragt die ADA regelmäßig Zahnärzte zum Thema COVID-19, vor allem zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf die Zahnarztpraxen. Die repräsentative Umfrage vom Februar dieses Jahres, an der etwa 2.500 Zahnärzte teilnahmen, beinhaltete auch das Auftreten stressbedingter Symptome bei Patienten.

71 Prozent der Zahnärzte gab im Rahmen dieser Befragung an, dass sie bei ihren Patienten eine Zunahme von Zahnschäden

Dass stressbedingte Phänomene wie Bruxismus seit dem Beginn der Corona-Pandemie vermehrt auftreten, vermeldet auch die Bundeszahnärztekammer für Deutschland. Auch hier lassen klinische Beobachtungen vieler Zahnärzte auf eine deutliche Zunahme von Bruxismus-Symptomen schließen. Es ist zu vermuten, dass die seit über einem Jahr andauernde Belastungssituation aufgrund der Corona-Krise ein vermehrtes Auftreten von Bruxismus mit all seinen schädlichen Auswirkungen für die Mundgesundheit ausgelöst hat.

Dagegen hat sich die Befürchtung nicht bewahrheitet, dass es durch das Tragen von Masken zu einer Zunahme von Halitosis oder Xerostomie komme könnte. Im Hinblick auf die Einsicht der Patienten in die Notwendigkeit von zahnärztlichen Behandlungen auch und gerade in Corona-Zeiten ist zudem eine positive Tendenz zu verzeichnen. Dementsprechend hat auch das Vertrauen der Patienten in die Sicherheit von Behandlungen und die Hygienestandards in den Zahnarztpraxen deutlich zugenommen. Das zeigen nicht nur die ADA-Umfragen, sondern auch vergleichbare Umfragen in Deutschland zu den wirtschaftlichen Folgen von Corona. So konnte das Umfrageinstitut Forsa jüngst berichten, dass inzwischen nur noch 16 Prozent der Patienten ihren Zahnarzttermin absagen oder verschieben. ■

KZV Nordrhein

Ausbildungsprämie verlängert

Schutzschirm der Bundesregierung für Auszubildende bis Juni 2021

Die Bundesregierung hat den Schutzschirm für Auszubildende verlängert. Zudem wird die Prämie für Ausbildungen, die im Juni 2021 beginnen, erhöht. Bislang galt die Prämie nur bei einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 24. Juni 2020 und 15. Februar 2021. Diese Frist wurde nun bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

Ausbildungsbetriebe werden mit Ausbildungsprämien gefördert, wenn sie im Zeitraum von April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent oder in fünf zusammenhängenden Monaten von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr verkraften müssen. Gefördert wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag. Wer bei gleichen Voraussetzungen die Zahl der Ausbildungsplätze sogar erhöht, erhält einmalig 3.000 Euro statt 2.000 Euro. Die Auszahlung der Prämie erfolgt jedoch erst nach erfolgreich absolvierter Probezeit.

Erhöhung der Prämie ab Juni 2021

Für Ausbildungen, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, gelten höhere Förderungssätze: Statt 2.000 Euro pro Ausbildungsvertrag bekommen Betriebe dann 4.000 Euro. Wer die Menge seiner Ausbildungsplätze erhöht, bekommt 6.000 statt 3.000 Euro. Zudem werden die Regelungen zur maximalen Unternehmensgröße für eine Förderung angepasst. Gefördert werden von nun an Betriebe mit bis zu 499 Mitarbeitern (zuvor maximal 249).

Auch Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit werden bis Ende 2021 verlängert und die Förderung mit Inkrafttreten der Änderungen deutlich verbessert: Zukünftig wird zusätzlich die Hälfte der Brutto-Vergütung des Ausbilders (gedeckelt auf 4.000 Euro, zuzüglich 20 Prozent Sozialversicherungspauschale) übernommen. Auch hier folgt eine Erweiterung der Unternehmensgröße auf kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern.

Die Übernahmeprämie wird ebenfalls bis Ende 2021 verlängert und auf 6.000 Euro angehoben. Außer bei Insolvenz wird eine Förderung auch dann möglich sein, wenn die Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt ist oder droht, weil diesem die Fortführung der Ausbildung in Folge der Corona-Krise bis zum Ende nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

Informationen und Anträge bei der BA

Weitere Details zum Förderprogramm, die Voraussetzungen für die Förderung sowie die notwendigen Anträge als PDF finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern. Der Antrag muss bei der für Sie örtlich zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Zusätzlich zum Antrag müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle (hier ZÄK Nordrhein) über das Ausbildungsverhältnis einreichen. Die Bescheinigung finden Sie auf der oben genannten Seite.

Eine Bearbeitung der Bescheinigung seitens der ZÄK Nordrhein kann nur erfolgen, wenn die folgenden Informationen vollständig eingetragen wurden:

- Name/Vorname des Antragsstellers und de Praxisanschrift
- sofern bekannt: die entsprechende zahnärztliche Mitgliedsnummer (**nicht** die KZV-Abrechnungsnummer)
- Name und Vorname der/des Auszubildenden
- die vereinbarte Ausbildungsvergütung sowie die Anzahl der Ausbildungsverträge in den Jahren 2017 bis 2019, bei denen die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die vorausgefüllte Bescheinigung muss dann an die ZÄK Nordrhein gesendet werden:

- per Fax an 0211 44704-403 oder
- per Mail an wittke@zaek-nr.de oder
- per Post an das Ressort Ausbildung ZFA, Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein

Die Verordnung ist tot, es lebe die Verordnung

MPG geht, MDR kommt

Am 26. Mai 2021 tritt die neue Medizinprodukteverordnung der EU, die Medical Device Regulation, kurz MDR, in Kraft. Dabei betrifft die neue EU-Verordnung nicht nur industrielle Medizinproduktehersteller, sondern auch Zahnarztpraxen. In zwei Online-Webinaren am 19. Mai und 23. Juni 2021 (Näheres s. S. 18) informieren wir die nordrheinische Zahnärzteschaft über die praxisrelevanten Neuerungen und geben praktische Tipps, damit die Umsetzung in der Praxis gelingt.

Nach mehr als vier Jahren tritt die 2017 beschlossene MDR (Medical Device Regulation, neue Medizinprodukteverordnung der EU) im Mai 2021 vollständig in Kraft und ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG). Die Verordnung gilt in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar und muss nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden. Nichtsdestoweniger sind umfangreiche Anpassungen des nationalen Medizinprodukterechts notwendig die durch das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) bereits erfolgt sind und mit den Medizinprodukte-EU-Anpassungsverordnungen noch fortgesetzt werden.

Ziel der neuen EU-Verordnung ist nach Brust- und Hüftimplantatskandalen die Sicherheit von Medizinprodukten zu erhöhen

sowie eine Harmonisierung des europäischen Medizinprodukterechts. Die neue Verordnung betrifft daher in erster Linie industrielle Hersteller von Medizinprodukten, indem die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die anschließende Überwachung deutlich erhöht werden. Die europäische Medizinprodukteverordnung wirkt sich jedoch auch auf Zahnarztpraxen mit Eigenlabor (Praxislabor sowie Chairside-Fertigung) aus, die als Hersteller von sogenannten „Sonderanfertigungen“ gelten. So sind auch CAD/CAM-Fertigungen, z.B. CEREC, betroffen.

Herstellung von Sonderanfertigungen in der Zahnarztpraxis

Die MDR unterscheidet zwischen serienmäßig in industriellen Verfahren hergestellten Medizinprodukten und Sonderanfertigungen. Ein Medizinprodukt gilt als Sonderanfertigung, wenn es eigens für einen bestimmten Patienten gefertigt wird. Zwar entfällt für Sonderanfertigung die CE-Kennzeichnungspflicht, die mit wesentlichen höheren Anforderungen verbunden ist. Gleichwohl sind für Praxislabore und Chairside-Fertigungen die Anforderungen der MDR an Dokumentation und Überwachung sicherzustellen. Damit auch Datenschutzbelange berücksichtigt sind, kann der Patient durch seinen Namen, ein Akronym

Klasse I	Klasse IIa	Klasse IIb	Klasse III
<ul style="list-style-type: none"> - geringes Risiko - nicht-invasiv - wiederverwendbar <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Provisorien & Schienen - Gehhilfen - Verbandsmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> - mittleres Risiko - invasiv bzw. - nicht-invasiv zur kurzzeitigen Anwendung <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> - dauerhafter Zahnersatz - Einmalspritzen - Kontaktlinsen 	<ul style="list-style-type: none"> - erhöhtes Risiko - implantierbar und/oder - Invasiv zur langzeitigen Anwendung <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dentalimplantate - Defibrillatoren - Dialysegeräte 	<ul style="list-style-type: none"> - hohes Risiko - implantierbar und/oder - hochinvasiv zur langzeitigen Anwendung <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herzkatheter - künstl. Gelenke - Brustimplantate
(eigene Darstellung)			

oder einen numerischen Code identifiziert werden (vgl. Anhang XIII der MDR).

Risikobewertung von Sonderanfertigungen

Für „Hersteller von Medizinprodukten“ ist gemäß der MDR ein Risikomanagement-system bindend. Bereits in der Entwurfsphase sollen potenzielle Fehlerursachen identifiziert und bewertet werden. Für jede Gefährdung muss das Restrisiko ermittelt werden:

Restrisiko (RR) = Wahrscheinlichkeit (W) x Auswirkung (A)

Nur wenn das Restrisiko als vertretbar eingeschätzt wird und der Nutzen des Medizinproduktes größer als das noch vorhandene Restrisiko ist, darf die Herstellung des Medizinproduktes erfolgen.

Exemplarische Fehlermöglichkeiten bei der Erstellung von Sonderanfertigungen im Praxislabor sind:

- Falsche Materialien
- Falsche Lagerung des Materials
- Überschreitung des Verfallsdatums
- Unterschreitung von Mindestmaterialstärken
- Unvollständige Polymerisation

Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines der oben genannten Fehler liegt im Bereich „selten“ (z.B. einmal im Jahr) bis „sehr selten“ (einmal in drei Jahren). Die daraus möglicherweise resultierenden Auswirkungen sind zumeist reversibel bzw. können durch eine ambulante Behandlung behoben werden.

Die meisten Sonderanfertigungen aus dem Praxislabor, wie Provisorien und Schienen können damit in Risikoklasse I (geringes Risiko) eingestuft werden. Dahingegen wird dauerhafter Zahnersatz der Risikoklasse IIa (mittleres Risiko) zugeordnet; Dentalimplantate fallen in die Risikoklasse IIb (hohes Risiko). (vgl. nebenstehende Tabelle)

Füllungen und konfektionierte Stiftaufbauten sind keine Sonderanfertigungen. Gleichwohl sind Füllmaterialien und Stifte Medizinprodukte, die eine CE-Kennzeichnung benötigen. Für diese Medizinprodukte muss der (industrielle) Hersteller eine Risikobewertung und eine Erfassung klinischer und sicherheitsrelevanter Daten nach der CE-Zertifizierung und dem Marktzugang durchführen (Post Marketing Surveillance). Dabei ist die Überwachung der Produktleistung von Medizinprodukten entscheidend, um Risiken in der praktischen Anwendung des Produkts systematisch zu identifizieren, da einige Risiken erst bei der Verwendung, Lagerung, Beförderung oder Reinigung von Medizinprodukten erkennbar werden. Nur durch eine kontinuierliche und systematische Überwachung können Hersteller sicherstellen, dass ihre Medizinprodukte sicher sind und keine unkontrollierten Risiken bestehen.

Risiko- und Qualitätsmanagement gemäß MDR

Für „Hersteller von Medizinprodukten“ ist gemäß MDR ein Risikomanagement verpflichtend, das Teil eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) ist. Dieses muss neben den erforderlichen Arbeitsanweisungen und Laufzetteln eine Dokumentation bzw. ein Nachweis (Rückverfolgbarkeit) über die erstellten Sonderanfertigungen und die verwendeten Ausgangsprodukte bieten.

Dabei muss nach dem Inverkehrbringen, also nach der Übergabe der Sonderanfertigung an den Patienten, eine Überwachung sichergestellt werden. Hierzu ist ein Fehler- und Beschwerdemanagementsystem, wie es z.B. ZQMS bietet, das allen nordrheinischen niedergelassenen Zahnärzten kostenlos zur Verfügung steht.

Für die Einhaltung der Regulierungsvorschriften ist eine verantwortliche Person zu benennen. In der Regel ist dies entweder der Praxisinhaber oder ein angestellter Zahntechniker. In einer Konformitätserklärung, die zu jeder Sonderanfertigung dem Patienten zur Verfügung gestellt werden muss, sichert die verantwortliche Person zu, dass die Anfertigung des Medizinproduktes den Anforderungen der Verordnung entspricht.

Für den Zahnarzt als Hersteller von Sonderanfertigungen genügt eine Dokumentation in der Patientenakte und die Aufrechterhaltung eines Fehler- und Beschwerdemanagementsystems. Im Falle eines schwerwiegenden Ereignisses oder einer Fehlfunktion, die für den Patienten lebensgefährlich sein könnte, muss eine Meldung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn erfolgen.

Fazit

Die MDR wirft viele Fragen auf und bedeutet für Zahnarztpraxen nach DSGVO und IT-Sicherheitsrichtlinie weitere bürokratische Belastungen. Die neuen Vorgaben lassen sich jedoch in ein bestehende QM-System integrieren. In unseren zwei stündigen Online-Webinaren erläutern wir deshalb nicht nur, was sich rechtlich durch in Kraft treten der MDR ändert, sondern auch, wie die neuen Vorgaben in ein bestehendes QM-System integriert werden können.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident/ZÄK Nordrhein
Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

HINWEIS

Arbeitsanweisungen rund um die MDR und Meldevorlagen finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein (www.zaek-nr.de), im geschlossenen Bereich unter dem Kapitel Hygiene, Unterkapitel Arbeitsanweisungen, Dokumentationsvorlagen und spezielle Informationen.

Webseminar Medical Device Regulation

So gelingt die Umsetzung der neuen EU-Medizinprodukteverordnung



Dr. Ralf Hausweiler, Präsident/
Zahnärztekammer Nordrhein



Dr. Thomas Heil, Vizepräsident/
Zahnärztekammer Nordrhein



Dr. Thomas Hennig, Wissenschaftlicher
Dienst/Zahnärztekammer Nordrhein



Dr. Christian Pilgrim, Zahnärztlicher
Direktor/Zahnärztekammer Nordrhein

Erinnern Sie sich noch an den 25. Mai 2018? Richtig, dies war der Tag, an dem EU-weit die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist. Drei Jahre später, am 26. Mai 2021, muss nun in allen europäischen Mitgliedsstaaten die EU-Medizinprodukteverordnung – Medical Device Regulation (MDR) – umgesetzt werden.

Und wie immer, wenn sich die rechtlichen Normen ändern, stellt sich für Sie die Frage: Was ist wichtig für meine Praxis?

Wie in den vergangenen Jahren informieren wir Sie umfassend aber kompakt über die relevanten Neuerungen durch Inkrafttreten der MDR. Da in Pandemiezeiten Großveranstaltungen im Rahmen einer Follow-up obsolet sind, erfolgt das Update zu zwei Terminen als Webseminar (s. Kasten).

Dabei erläutern wir Ihnen nicht nur die relevanten rechtlichen Grundlagen, sondern geben Ihnen durch ein weiteres ZQMS-Modul, das allen niedergelassenen Zahnärzten im Portal der Zahnärztekammer Nordrhein <https://portal.zaek-nr.de> kostenfrei zur Verfügung steht, eine Hilfestellung an die Hand, um die Vorgaben mit möglichst wenig Aufwand in der Praxis umzusetzen.

Selbstverständlich beantworten wir auch Ihre Fragen, die Sie über eine Chatfunktion während des Webseminars sowie bei Anmeldung vorab an uns stellen können.

Weitere Informationen finden Sie unter www.khi-direkt.de. ■

Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

WEBSEMINAR ZUR MEDICAL DEVICE REGULATION – MDR

Mittwoch, 19. Mai 2021 | 18.30 bis 20.30 Uhr



Kurs-Nr.: 21837
Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21837>
khi@zaek-nr.de
Fax 0211 44704-401

Mittwoch, 23. Juni 2021 | 18.30 bis 20.30 Uhr



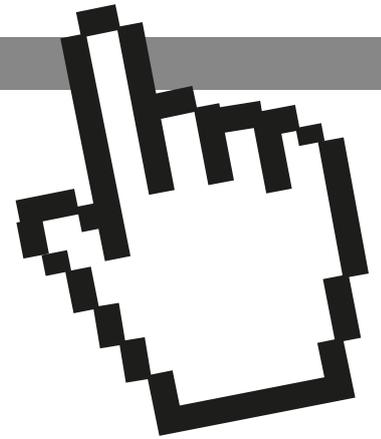
Kurs-Nr.: 21838
Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21838>
khi@zaek-nr.de
Fax 0211 44704-401

Referenten: Dr. Ralf Hausweiler
Dr. Thomas Heil
Dr. rer. nat. Thomas Hennig
Dr. Christian Pilgrim

Fp.: 2
Teilnehmergebühr: 49 €

dentoffert

Angebote – Gesuche



Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

kostenlos

regional

zielgerichtet

www.dentoffert.de

dentoffert

ist ein kostenloser Service
der Zahnärztekammer Nordrhein



Mitgliedsbeiträge der ZÄK Nordrhein

Beitragsermäßigung/-befreiung gemäß § 3 der Beitragsordnung

Für Mitglieder, die aus sozialen Gründen bzw. Härtefällen nicht den vollen Mitgliedsbeitrag leisten können, besteht gemäß § 3 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass zu stellen.

Zur Entscheidung des jeweils im Einzelfall zu prüfenden Antrags ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

Ein formlos schriftlich einzureichender Antrag ist an die Finanzabteilung der Zahnärztekammer Nordrhein (Zahnärztekammer Nordrhein | Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf) zu richten (Vorlage im ZAKPortal <https://portal.zaek-nr.de> – Einwahl mit ZÄK NR ID-App oder Signaturkarte > Formulare | für Kammermitglieder | Antrag auf Beitragsreduktion <).

Im Nachgang dazu sind je nach Ausgangssituation geeignete Nachweise wie ein Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, ein Nachweis über den Familienstand, Kinder oder eine Kopie des Ausweises über eine Schwerbehinderung einzureichen. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite www.zaek-nr.de in der Kategorie „Beruf und Wissen“ unter dem Reiter „Beitragswesen“. Für Rückfragen steht die Finanzabteilung der Zahnärztekammer Nordrhein unter 0211 44704–212 zur Verfügung.

Nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls erhält die Zahnärztin oder der Zahnarzt einen Bescheid über eine eventuelle Beitragsstundung, Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung.

Wer kann einen Antrag auf Beitragsbefreiung/-ermäßigung/-stundung stellen?

Bei den folgenden Beispielen handelt es sich um eine nicht abschließende Aufstellung.

Praxisneugründung/Praxisübernahme

Im Falle der ersten Niederlassung durch Praxisneugründung bzw. Praxisübernahme kann auf Antrag eine Stundung des Kammerbeitrags in Höhe von 50 Prozent für zunächst ein Jahr gewährt werden

Beitragsbefreiung und -ermäßigung bei geringen Einkommensverhältnissen

Einen Antrag auf Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung können Mitglieder mit einem geringen Einkommen stellen. Bei

der Berechnung werden unter anderem unterhaltsberechtigte Personen oder Werbungskosten mit berücksichtigt.

Doppelapprobation

Mitgliedern der Zahnärztekammer Nordrhein, die zusätzlich eine ärztliche Approbation besitzen und nachweislich Pflichtbeiträge in der Ärztekammer entrichten, wird eine Beitragsermäßigung um 50 Prozent gewährt, wenn diese nicht nur zahnärztlich, sondern auch ärztlich tätig sind. Sofern ausschließlich eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, wird der Beitrag auf Nachweis vollständig erlassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowohl ärztlich als auch zahnärztlich tätig ist, da beide Approbationen für diese Tätigkeit zwingend erforderlich sind.

Doppelmitgliedschaft

Mitgliedern der Zahnärztekammer Nordrhein, die zugleich beitragspflichtiges Mitglied einer anderen Zahnärztekammer sind, wird auf Nachweis eine Beitragsermäßigung von 50 Prozent gewährt.

Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Zahnärztinnen und Zahnärzte zahlen unabhängig davon, ob sie angestellt oder niedergelassen sind, einen monatlichen Beitrag von 35 Euro.

Zahnärzte über 70 Jahre

Zahnärztinnen und Zahnärzte über 70 Jahre werden unabhängig davon, ob sie selbstständig oder angestellt tätig sind, mit einem monatlichen Beitrag von 35 Euro veranlagt.

Rückfragen zu Beitragsbefreiungen, Beitragsermäßigungen und Beitragsstundungen sind zu richten an die

Finanzabteilung der Zahnärztekammer Nordrhein
per E-Mail an info@zaek-nr.de oder
telefonisch an 0211 44704-212. ■

**Dr. Ralf Hausweiler, Präsident und
Finanzreferent/ZÄK Nordrhein**



**ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN
AUF FACEBOOK**



MEHR ZUM THEMA ZAHNGESUNDHEIT:



0211/684040



STEMPEL:

**EIN STRAHLENDES LÄCHELN
KOSTET WENIGER
ALS SIE DENKEN**

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Auch ein Hingucker: Die Patientenbestellzettel, später dann -kärtchen, warben vor 2001 mit einem an Keith Haring angelehnten Motiv und dem Slogan „Ein strahlendes Lächeln kostet weniger als Sie denken“ – 1997 auch auf der Titelseite der „Zeitung vom Zahnarzt“.

Mindestens 30 Jahre im Einsatz, 20 im aktuellen Format

Patientenbestellblocks der KZV Nordrhein

Die weit verbreiteten und gerne genutzten Patientenbestellblocks der KZV Nordrhein feiern in diesem Jahr gleich ein doppeltes Jubiläum. Seit mehreren Jahrzehnten stellt der Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein den Praxen im Lande hochwertige und praktische Patientenbestellblocks zur Verfügung. Das Layout ist mittlerweile 20 Jahre alt und doch keineswegs „in die Jahre gekommen“!

Von Anfang an gab es zwar eine rege Nachfrage nach dem praktischen Angebot des Öffentlichkeitsausschusses für die Kollegen. Zunächst waren es noch dünne Patientenbestellzettel, doch schon bald enthielten die Blocks 50 hochwertige Bestellkärtchen, die man einfach auf das praktische Kreditkar-

tenformat falten kann. Nach der Umstellung auf das immer noch aktuelle Layout im Jahr 2001 erreichte die Zahl der Bestellungen bei der KZV Dimensionen, die 1996 wohl niemand geahnt hatte.

15 km hoher Stapel

Wären die 1996 gedruckten 20.000 Blocks noch für zwei Jahre gedacht, hat der jährliche Bedarf heute ganz andere Dimensionen erreicht. Hochgerechnet auf einzelne Bestellkärtchen kommt man auf mehrere Millionen Exemplare (!), die den Patienten Jahr für Jahr an der Rezeption überreicht werden. Für alle, die es genau wissen möchten: Von 1992 (so weit reichen unsere Informationen zurück) bis heute wurden 1.323.000 Blocks mit je 50 Bestellkärtchen gedruckt. Aufeinandergestapelt ergäbe sich ein fast 15 km hoher Turm!



Dr. Stephan Kranz, stellv. Vorsitzender des ÖA-Ausschusses: „Wohl keiner von uns hätte geglaubt, dass einmal mehrere Millionen dieser Bestellkärtchen bei den Patienten landen würden.“

MEHR ZUM THEMA ZAHNGESUNDHEIT:

(02 11)
68 40 40



Zusätzlich können Sie an jedem ersten Mittwoch im Monat von 14 bis 16 Uhr Zahnärzte persönlich befragen.

Internet:
<http://www.zahnaerzte-nr.de>



STEMPEL:

Ihr Zahnarzt
Kompetenz und Leistung

Lächeln!

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Sogar das Layout der Bild-Zeitung stand für eine kurze Zeit Pate für die kleinen Bestellkärtchen.

Dr. Stephan Kranz, stellvertretender Vorsitzender des Öffentlichkeitsausschusses, erklärt denn auch: „Wohl keiner von uns hätte 2001 geglaubt, dass einmal mehrere Millionen dieser Bestellkärtchen bei den Patienten landen würden. Und auch nicht, dass wir trotz intensiver Suche nach einem anderen Layout am

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Ende immer wieder zu dem Ergebnis kommen, nichts Grundsätzliches zu ändern!“

Termine und mehr

Das Layout der Karten ist natürlich dadurch bestimmt, dass mehrere Termine gut und übersichtlich notiert werden können. Kleinere Änderungen hat es aber doch gegeben, denn der Öffentlichkeitsausschuss hat den freien Platz gut genutzt und dort auf die Angebote der KZV Nordrhein für Patienten im Internet und am Telefon hingewiesen.

Zudem gab und gibt es unter den Terminen kurze und aktuelle „Botschaften“ für die Patienten. Erinnern Sie sich? Zunächst stand dort: „Vertrags- oder Wahlleistung? Soviel Freiheit muss sein! Ich frage meinen Zahnarzt!“

Als 2004 in gar nicht so ferner Vergangenheit die Praxisgebühr eingeführt wurde, stand an gleicher Stelle prompt: „Vorsorgeuntersuchung: 2x jährlich ohne Praxisgebühr“ sowie „Zahnsteinentfernung: 1x jährlich kostenfrei!“ Heute reicht ein knappes „Zweimal jährlich zur Vorsorgeuntersuchung zum Zahnarzt!“ Auch wenn die Terminvergabe über das Internet nach und nach



www.zahnpatienten.info
patientenberatung@kzvr.de

Beginnen Sie Ihren Tag
mit einem Lächeln

Beratungstelefon
der KZV Nordrhein
0211/17 17 91 45*

Dienstag 10 bis 12 Uhr
Donnerstag 14 bis 16 Uhr

1. Mittwoch im Monat 14 bis 16 Uhr
einen Zahnarzt persönlich befragen

* Keine Terminabsprachen mit Ihrem
Zahnarzt möglich!

Zahnärztlicher Notdienst Nordrhein
0 18 05/98 67 00**

**14 Cent/Min. a. d. dt. Festnetz – Mobilfunknetz abweichend

Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Freundlich, aber seriös: Nach diesen Vorgaben erhielt das Kärtchen 2001 ein ganz neues Layout – zunächst in Blau, später, als die Corporate Identity strenger gefasst wurde, in „KZV-Mint“.

eine immer größere Rolle spielen wird, noch ist kein Ende der Erfolgsgeschichte der kleinen Kärtchen in Sicht. Mal sehen, wann es an dieser Stelle heißt: „Patientenbestellblocks: die 1,5 Millionen sind überschritten!“

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

**Die 10. Vertreterversammlung,
Amtsperiode 2017 – 2022, findet statt am**

SAMSTAG, 29. MAI 2021.

Tagungsstätte: voraussichtlich
Van der Valk Airporthotel Düsseldorf
Am Hülserhof 57
40472 Düsseldorf
Tel. 0211/200 63 0
Fax 0211/200 63 200

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV Nordrhein in 40181 Düsseldorf, einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung. Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

Dr. Ludwig Schorr
Vorsitzender der Vertreterversammlung

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER KZV NORDRHEIN

Die Vertreterversammlung hat die nachstehende Änderung der Satzung in ihrer Sitzung vom 14.11.2020 beschlossen, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde (MAGS) am 03.02.2021.

Änderung der §§ 7 (Vertreterversammlung) Abs. 13a) und 12 (Ausschüsse) Abs. 4a) der Satzung der KZV Nordrhein:

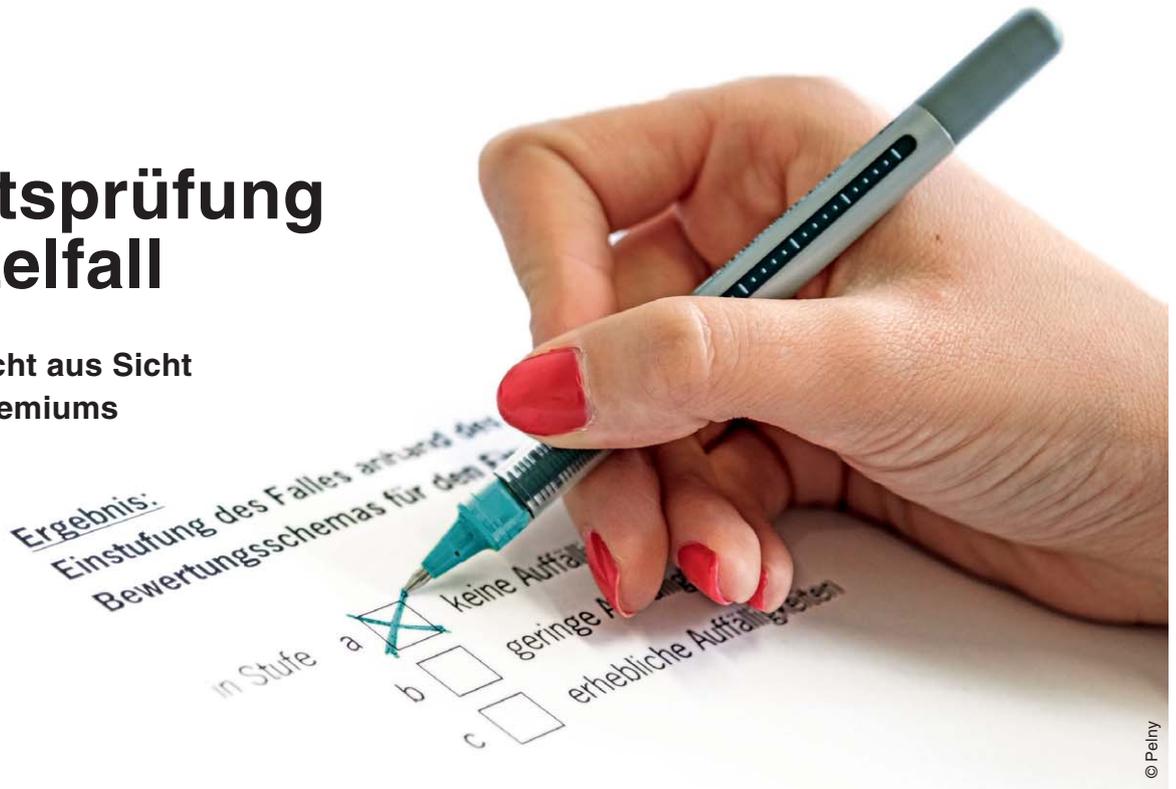
§ 7 der Satzung wird um einen Absatz 13a wie folgt ergänzt:
„(13a) Die Vertreterversammlung kann unaufschiebbare Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern die Durchführung einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder aus gesetzlichen oder objektiven Gründen nicht möglich ist oder z. B. aufgrund einer Epidemie, Pandemie oder Naturkatastrophe nicht ohne Gefahr für die Gesundheit der Teilnehmer durchgeführt werden könnte.“

Darüber hinaus ist erforderlich, dass alle Mitglieder der Vertreterversammlung beteiligt wurden und bis zum für die Beschlussfassung gesetzten Fristende mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung ihre Stimme abgegeben hat.

§ 12 der Satzung wird um einen Absatz 4a wie folgt ergänzt:
„(4a) Die Regelung des § 7 Abs. 13a dieser Satzung ist entsprechend auf die in § 7 Abs. 14 lit. i) aa) bis dd) und ff) genannten Ausschüsse anzuwenden.“

Qualitätsprüfung im Einzelfall

Erfahrungsbericht aus Sicht des Prüfungsgremiums



Das bei der KZV Nordrhein eingerichtete und zahnärztlich besetzte Qualitätsgremium berichtet am Ende des zweiten Prüfungszyklus über seine Erfahrungen und Erkenntnisse aus den bisherigen Verfahren der Qualitätsprüfung im Einzelfall, in deren Fokus die korrekte Indikationsstellung zur indirekten oder direkten Überkappung stand.

Bei der Qualitätsprüfung im Einzelfall werden nach dem Zufallsprinzip jährlich per Stichprobe Praxen ausgewählt, die bestimmte Leistungskonstellationen innerhalb eines Jahres bei mindestens zehn Patienten abgerechnet haben. Das Prüfungsthema, offiziell „Indikator- bzw. Fokusleistung“, wird von der Bundesebene vorgegeben. Bei den ersten und jetzt abgeschlossenen Prüfungen wurde die korrekte Indikationsstellung zur indirekten oder direkten Überkappung begutachtet.

Was bedeutet Qualitätsprüfung im Einzelfall?

Nach dem Zufallsprinzip werden jährlich per Stichprobe Praxen ausgewählt, die bestimmte Leistungskonstellationen innerhalb eines Jahres bei mindestens zehn Patienten abgerechnet haben.

Im Fokus des aktuellen Prüfungsthemas, das von der Bundesebene vorgegeben wird, steht die korrekte Indikationsstellung zur indirekten oder direkten Überkappung (sog. Indikator- bzw. Fokusleistung).

Für die Prüfung werden nur Patientenfälle berücksichtigt, bei denen der betroffene Zahn später wurzelbehandelt oder extrahiert wurde (sog. Folgeleistung).

Mit der Eröffnung der Verfahren erhalten die gezogenen Praxen ein entsprechendes Eröffnungsschreiben. Darin wird um Einreichung der Behandlungsdokumentation gebeten, da die eigentliche Prüfung nicht anhand von Abrechnungsdaten

erfolgt, sondern ausschließlich anhand der von den Praxen eingereichten Behandlungsunterlagen. Dabei besteht eine weitere Besonderheit: Die Qualitätsprüfung im Einzelfall erfolgt pseudonymisiert, d. h., dass bei der Bewertung nur Unterlagen verwendet werden, die keine Rückschlüsse auf die geprüfte Praxis oder die personenbezogenen Daten der Patienten ermöglichen. Insofern muss man keine Bedenken hinsichtlich der Einreichung einer ausführlichen Dokumentation haben. Die Organisation der Überprüfungen erfolgt über die jeweilige KZV.



Bei Fragen rund um die Qualitätsprüfung im Einzelfall stehen Jens Pelny (r.) und Oliver Rehm von der Abteilung Qualitätssicherung mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Qualitätsprüfung der pseudonymisierten Behandlungsdaten selbst übernehmen jeweils drei von der KZV berufene Zahnärzte. Dieses Qualitätsgremium gibt eine Bewertung hinsichtlich der zu prüfenden Patientenfälle ab. Die Ergebnisse werden in drei Stufen eingeteilt: keine, geringe und erhebliche Auffälligkeiten.

Aus den Einzelfallbewertungen ergibt sich dann die Gesamtbewertung, die ebenfalls in drei Kategorien unterteilt ist (A, B und



Dr. Sabine Köhler gehört dem zahnärztlich besetzten Qualitätsgremium an, das die abschließende Prüfung der eingereichten Unterlagen vornimmt.

C). Auf der Grundlage der Gesamtbewertung durch das Qualitätsgremium entscheidet der Vorstand der KZV Nordrhein über ggf. erforderliche qualitätsfördernde Maßnahmen. Der zur Verfügung stehende Maßnahmenkatalog ist dabei nicht auf Sanktionen, sondern auf die Förderung und Verbesserung der Qualität gerichtet.

Je nach Gesamtbewertung werden die betreffenden Praxen für vier Jahre, wenn keine Auffälligkeiten, oder für zwei Jahre, wenn nur geringe Auffälligkeiten bestehen, nicht mehr zu Qualitätsprüfungen herangezogen. Zeigt die Gesamtbewertung erhebliche Mängel, erfolgt neben den qualitätsfördernden Maßnahmen eine Wiederholungsprüfung.

Nun aber zum eigentlichen Thema, dem Erfahrungsbericht und den Erkenntnissen aus den bisher durchgeführten Qualitätsprüfungsverfahren aus Sicht des Qualitätsgremiums.

„Tue Gutes und schreib es auf!“

Dr. Sabine Köhler, Aachen

Erfahrungen und Erkenntnisse des Qualitätsgremiums

Im April 2018 ist die Richtlinie des G-BA zur Qualitätsprüfung nach § 135b Absatz 2 SGB V in Kraft getreten (QP-RL-Z). Die erste Themenrichtlinie (QBÜ-RL-Z) folgte schließlich mit Inkrafttreten im Juli 2019.

Die ersten beiden Prüfzyklen sind weitgehend abgeschlossen, und die Kollegenschaft sollte von den dort gemachten Erfahrun-

gen profitieren. Ziel der Qualitätsprüfungen soll es sein, den Abstand zwischen erreichter und erreichbarer Versorgungsqualität zu minimieren. Wert wird auf den Umfang der Dokumentation gelegt.

Wichtiger denn je ist heute daher die Nachvollziehbarkeit der Behandlung durch eine fachgerechte und ausreichende Dokumentation von Befunden und Therapieverläufen. Gerade in größeren klinischen Einrichtungen werden Patienten häufig von verschiedenen Zahnärzten behandelt. Die Vorstellung einer exklusiven Arzt-Patienten-Beziehung ist sicherlich für die Beteiligten das Optimum, aber häufig angesichts unserer modernen Lebensweise mit Teilzeitarbeit, Work-Life-Balance nicht mehr realisierbar.

Mit Einführung der elektronischen Patientenakte werden sich zunehmend auch Laien für Inhalte der Behandlungsdokumentation interessieren. Umso mehr kommt es auf eine nachvollziehbare Darstellung der Behandlung in der Dokumentation an.

Der Nutzen der Dokumentation für die Patientenbehandlung selbst ist unbestritten. Sie hat aber auch einen nicht zu vernachlässigenden Wert, wenn man die eigene Behandlungsweise nach außen vertreten muss. Das kann im unangenehmsten Fall im Rahmen juristischer Auseinandersetzungen mit dem Patienten sein. Aber auch im Rahmen der hier behandelten Qualitätsprüfungen hilft eine gute Dokumentation, evtl. unübliche Behandlungsverläufe zu erklären und den fachgerechten Therapieverlauf zu untermauern.



Die Abteilung Qualitätssicherung ist die jüngste Abteilung der KZV Nordrhein, hier Abteilungsleiter Jens Pelly (r.) und Oliver Rehm.

QUALITÄTSPRÜFUNG IM EINZELFALL

Das bei der KZV Nordrhein eingerichtete und zahnärztlich besetzte Qualitätsgremium berichtet am Ende des zweiten Prüfungszyklus über seine Erfahrungen und Erkenntnisse aus den bisherigen Verfahren der Qualitätsprüfung im Einzelfall.

Im nächsten RZB erscheint ein Erfahrungsbericht und Hinweise aus Sicht der Abteilung Qualitätssicherung.

Welche praktischen Tipps können nach den ersten Prüfzyklen gegeben werden?

Die Thematik der bisherigen Prüfverfahren war die indikationsgerechte Erbringung der „Cp“ bzw. „P“. Ein alltägliches und einfaches zahnärztliches Thema.

FRAGEN ZUM THEMA...	ANSPRECHPARTNER	TELEFON
Qualitätsprüfung, Gesundheitskonferenzen, LAG DeQS NRW	Jens Pely	0211-9684-364
Qualitätsprüfung, Qualitätsmanagement, Anästhesie	Oliver Rehmann	0211-9684-329
Qualitätsprüfung, Qualitätsmanagement	Svenja Friede	0211-9684-365

In diesem Zusammenhang sollte das Ergebnis der „Vipr“ vor Erbringen der „Cp/P“ dokumentiert sein. Die „Vipr“ ist eine der wichtigsten Weichenstellungen für die nachfolgende Behandlung. Auch wenn der Behandler weiß, welches Ergebnis seine Sensibilitätsprüfung hatte, gehört das Ergebnis in die Karteikarte. Manche modernen PVS-Systeme kann man so einstellen, dass das Ergebnis der „Vipr“ abgefordert wird (+/- und noch zur Auswahl, womit getestet wurde).

Wird der Sensibilitätsbefund dem Befundschema zugeordnet, muss sichergestellt sein, dass der Sensibilitätsbefund nicht durch nachfolgende Befunde überschrieben wird, sondern zu

jedem zurückliegenden Datum nachvollzogen werden kann. Ist das nicht der Fall, kann man das Ergebnis der „Vipr“ im Prüffall nicht mehr nachweisen, obwohl man es ordnungsgemäß dokumentiert hatte. Diesbezüglich hatten die Anwender mancher PVS-Systeme einige Probleme.

Manchmal möchte der Behandler aber auch nur nett sein. Es gibt Kontraindikationen für die „Cp“, die aufgrund spezieller Patientenwünsche erfolgen. Wenn ein Patient die erforderliche Extraktion z.B. auf einen Zeitpunkt nach seinem Urlaub verschieben will oder die Blutgerinnung erst eingestellt werden muss, kann dafür keine „Cp“ abgerechnet werden. Gleiches gilt auch für schon apikal beherrdete Zähne.

Insgesamt ist nach Abschluss der ersten beiden Prüfzyklen zu sagen, dass die weit überwiegende Zahl der Zahnärzte ihre Behandlungen ordnungsgemäß dokumentiert. Schwierig war manchmal jedoch das Entziffern handschriftlicher Einträge.

Bei Fragen rund um die Qualitätsprüfung im Einzelfall, aber auch zu den anderen Bereichen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Qualitätssicherung mit Rat und Tat zur Verfügung. ■

Dr. Sabine Köhler, Aachen
Jens Pely/Oliver Rehmann, KZV Nordrhein

Let's have
a Party!

30 Jahre KZV.
Patientenzettel

Guck mal auf die Seite 20.



© Adobe Stock/C. Brignell

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw.abholen.

Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein

www.zahnpatienten.info
patientenberatung@kzvnrd.de

Patiententelefon
 Donnerstag 10 bis 12 Uhr
 0211/23 39 96 68
 Sonntag 0211/17 17 91 45

An jedem ersten Mittwoch im Monat können Sie von 14 bis 16 Uhr einen Zahnarzt persönlich befragen
 0211/22 96 24 38

Zahnärztlicher Notdienst Westfalen
 0 18 05/98 67 00*

Beginnen Sie Ihren Tag mit einem Lächeln

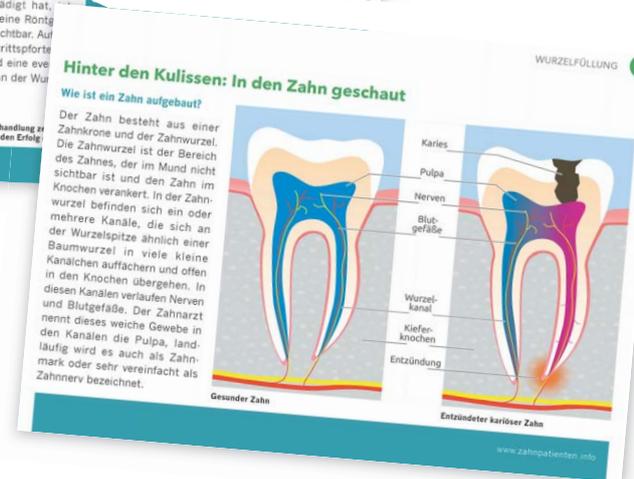
BITTE KOMMEN SIE ZUR BEHANDLUNG AM

Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um	Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um	Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um	Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um	Uhr

Geben Sie uns bitte Bescheid, wenn Sie den Termin nicht einhalten können.

2x jährlich zum Zahnarzt zur Vorsorgeuntersuchung!

Zahnsteinentfernung* für GKV-Versicherte



Mehr Informationen im neuen Format

ZahnTipp „Endodontie“ renoviert und aktualisiert

Im neuen ZahnTipp steht Endodontie nur noch im Untertitel. Er heißt jetzt „Wurzelfüllung. Endodontie: Zahn erhalten und Kosten sparen“ und bietet auf zwölf Seiten noch mehr Informationen für Patienten.

Statt acht jetzt zwölf Seiten im neuen und attraktiven Querformat: Der Öffentlichkeitsausschuss hat den zusätzlichen Platz genutzt, um den Inhalt noch übersichtlicher zu strukturieren und den Patienten sozusagen an der Hand durch eine endodontische Behandlung zu führen. Die Autoren Dr. Susanne Schorr, Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Harald Holzer, Dr. Stefan Kranz und Alexander Saenger erklären dem Leser begleitet von aussagekräftigen Grafiken,

- wie der Zahn aufgebaut ist,
- wie es zu einer Wurzelentzündung kommt,
- warum sich eine Wurzelbehandlung lohnt,
- warum geröntgt werden muss,
- wie die Zahnschmerzen gestillt werden,
- wie die Zahnwurzel gefüllt wird,
- wie der Zahn wiederhergestellt wird,
- welche Kosten die Gesetzliche Krankenkasse übernimmt und
- wie die acht Schritte zum Behandlungserfolg aussehen.

Aufgelockert wird der für Patienten gut verständliche Text nicht nur durch aussagekräftige Grafiken. Überschriften wie „Zahn-erhalt: Das Übel an der Wurzel packen“, „Entzündeter Zahn: Geht auf den Nerv“ oder „Geduld ist eine Tugend“ verlocken zum Weiterlesen. Dr. Susanne Schorr, Vorsitzende des Öffentlichkeits-

ausschusses, ist überzeugt: „Die zusätzlichen Seiten haben wir gut genutzt und den ZahnTipp noch übersichtlicher und damit patientenfreundlicher gestaltet.“

Wie groß das Interesse der Patienten an diesem Thema ist, zeigt nicht nur der Erfolg des ZahnTipp, sondern auch die zahlreichen Fragen, welche die Patientenberater der KZV Nordrhein über das Telefon und über das Internet erreichen. Dabei spielen die Kosten natürlich eine große Rolle. Der ZahnTipp erklärt daher unter der Überschrift „Nicht ganz einfach: Die Regeln der Kasse“, welche Fälle von der GKV übernommen werden und welche nur als private Leistung durchgeführt werden können. Insgesamt ist es gelungen, den bereits zuvor guten ZahnTipp zur Endodontie noch besser und für Patienten verständlicher zu machen und die Informationen klar geordnet zu präsentieren.



Dr. Susanne Schorr, Vorsitzende des ÖA-Ausschusses der KZV Nordrhein: „Die zusätzlichen Seiten haben wir gut genutzt und diesen ZahnTipp noch patientenfreundlicher gestaltet.“

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Ohne Genehmigung geht es nicht!

Nicht genehmigte Beschäftigung in der Vertragszahnarztpraxis

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Beschäftigung von Assistenten und angestellten Zahnärzten von der KZV respektive dem Zulassungsausschuss nicht genehmigt wurde und diese ohne Genehmigung zahnärztlich in der Vertragszahnarztpraxis tätig sind.

spielsweise kann dies für Vorbereitungsassistenten im Rahmen des Antrages auf Eintragung in das Zahnarztregister relevant werden, wenn es um die Anrechnung von absolvierten Zeiten in der Praxis geht.

„Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen gerne an uns.“

Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein

Der Grund einer nicht genehmigten Beschäftigung kann beispielsweise eine vom Praxisinhaber vergessene Beantragung der Genehmigung oder eine vergessene Beantragung der Verlängerung der Genehmigung sein. Manchmal ändert sich auch nur der Stundenumfang Ihrer Beschäftigung, diese Änderung ist jedoch auch genehmigungspflichtig.

Bedauerlicherweise kann dies zunächst für den Arbeitgeber empfindliche Konsequenzen wie eine sachlich-rechnerische Berichtigung und ein Disziplinarverfahren rechtfertigen.

Konsequenzen für Assistenten und angestellte Zahnärzte

Allerdings kann die vorstehende Problematik auch für Assistenten und angestellte Zahnärzten von Bedeutung werden. Bei-



© Adobe Stock/diyastokiv

In diesem Sinne appelliert der Vorstand der KZV Nordrhein an alle Assistenten und angestellten Zahnärzten, im eigenen Interesse regelmäßig beim Arbeitgeber nachzufragen, ob die Genehmigung für die Beschäftigung vorliegt oder beantragt bzw. verlängert wurde und für welchen Zeitraum und in welchem Umfang. Eine derartige Meldung bei der Zahnärztekammer Nordrhein ist nicht ausreichend. ■

Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein

02/2021
12.02.2021

INFORMATIONSDIENST

Aus dem ID – nicht vergessen!

IT-Sicherheitsrichtlinie

Im Folgenden werden wichtige Neuerungen rund um die IT-Sicherheit gegeben. Das Bundesgesundheitsministerium wird auch in diesem Jahr die Telematikinfrastruktur als Grundlage für digitale Anwendungen im Gesundheitswesen weiterentwickeln und vorantreiben. Die geplanten IT-Projekte haben direkte Auswirkungen auf die Praxis-IT und erfordern zum Teil Anpassungen und Änderungen von Arbeitsabläufen. Die notwendigen Anpassungen und die damit verbundenen Kosten für das PVS-System wurden in die Grundsatzfinanzierungsvereinbarung (GFinV) aufgenommen (s. Informationsdienst 1/2021). Für allgemeine Informationen zur Telematikinfrastruktur (TI) und den (medizinischen) Anwendungen der TI hat die KZBV speziell auf Zahnarztpraxen gerichtete Leitfäden zum Herunterladen zur Verfügung gestellt: www.kzbv.de/telematik-und-it.60.de/html

Die vom Gesetzgeber geforderte IT-Sicherheitsrichtlinie sollte bereits zum 1. Juli 2020 eingeführt werden. Die schwer lesbare Richtlinie wurde dann komplett seitens der KZBV in Zusammenarbeit mit den KZV'en überarbeitet. Das Ergebnis ist eine Fassung die praxistauglich und übersichtlich die wichtigsten Aspekte der IT-Sicherheit darstellt. Die notwendige Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik ist erfolgt und die VV der KZBV hat die Richtlinie verabschiedet.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie trat am 1. Februar 2021 in Kraft.

Die Sicherheitsrichtlinie definiert den Geltungsbereich und differenziert die Maßnahmen nach drei Praxisgrößen:

- Praxen mit bis zu 5 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen
- Praxen mit 6 bis 20 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen
- Praxen mit über 20 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen

In den Anlagen der IT-Sicherheitsrichtlinie sind die Anforderungen mit Erläuterungen und Angaben zum Geltungszeitpunkt, ab dem die Maßnahmen umgesetzt sein sollen, tabellarisch nach den EDV-Schwerpunktt Themen aufgeführt.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie kann ab sofort unter www.kzbv.de/it-sicherheitsrichtlinie auf der Website der KZBV kostenfrei abgerufen werden. Zusätzlich steht ein FAQ-Katalog für die wichtigsten Fragen zur Verfügung.

Hintergrund: Die IT-Sicherheitsrichtlinie

Der Gesetzgeber hatte die KZBV und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz verpflichtet, die IT-Sicherheitsanforderungen für Zahnarzt- und Arztpraxen in einer speziellen Richtlinie verbindlich festzulegen. Die Richtlinie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) erstellt und muss nach dem Willen des Gesetzgebers jährlich aktualisiert werden. Übergeordnetes Ziel der Richtlinie ist es, mittels klarer Vorgaben Praxen dabei zu unterstützen, Gesundheitsdaten künftig noch besser zu schützen. ■

Weitere Informationen und alle Anlagen finden Sie in ID 02/2021.

Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

In der vertragszahnärztlichen Versorgung zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein und den Krankenkassen kommt dem vereinbarten Gutachterverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter



Ein herzliches Dankeschön an Dr. Laszlo Katay und Dr. Harald Krug!

Als einvernehmlich bestellter ZE-Gutachter war Dr. Laszlo Katay seit 2017 in Köln tätig, ebenso Dr. Harald Krug, der seit 1993 in Düsseldorf als einvernehmlich bestellter ZE- und ZE-Obergutachter tätig war.

Beide haben mit dazu beigetragen, dass die einvernehmlich bestellten Gutachter in Nordrhein, die wir aus den eigenen Reihen unserer Vereinigungsmitglieder den Krankenkassen vorgeschlagen haben, erfolgreich tätig sind. Damit haben beide Gutachter auch diese für die Zahnärzteschaft wichtige Einrichtung des Gutachterwesens unterstützt, die nicht zuletzt auch der Qualitätssicherung dient.

Weitere Veränderungen im Gutachterwesen werden in den nächsten Ausgaben des RZB bekanntgegeben.

„Vielen Dank und liebe Grüße an die vielen netten KZV-Mitarbeiterinnen und KZV-Mitarbeiter, die mich 35 Jahre betreut und unterstützt haben. Es war mir ein Vergnügen.“

Dr. Harald Krug
zu seiner Tätigkeit als Vertragsgutachter

Der Vorstand möchte – auch im Namen der gesamten Kollegenschaft – für die in all den Jahren geleistete Arbeit und das langjährige Engagement als einvernehmlich bestellte Gutachter der KZV Nordrhein ein herzliches Dankeschön an die Herren Dr. Katay und Dr. Krug aussprechen. Unter oftmals nicht einfachen Bedingungen und Anforderungen haben beide in kollegialer Weise zum Wohle aller Beteiligten ihr Amt versehen und auch ihre Freizeit geopfert.

Wir wünschen Herrn Dr. Katay und Herrn Dr. Krug für die Zukunft alles Gute! ■

Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das zum 11.5.2019 in Kraft getreten ist, wurde eine Anpassung der Verfahrensordnung durch die Vertragspartner erforderlich. Nach Abstimmung mit den Vertretern der Krankenkassen konnte nun auch das Unterschriftenverfahren abgeschlossen werden. Nachfolgend geben wir Ihnen den Text der Verfahrensordnung bekannt.

Die Verfahrensordnung ist rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft getreten.

Neugefasste Verfahrensordnung

Vereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung



Die AOK Rheinland / Hamburg – Die Gesundheitskasse -, Düsseldorf,
der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
die IKK classic, Dresden,
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,
die Knappschaft, Bochum,
die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- Barmer
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung NRW, Düsseldorf (nachstehend Verbände)

und

die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf, (nachstehend KZV)

vereinbaren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß §§ 106 ff. SGB V die folgende

Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

- § 3 Bildung
- § 4 Zusammensetzung der Prüfungsstelle
- § 5 Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses
- § 6 Stellung der Mitglieder und Berater in Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss
- § 7 Beteiligte
- § 8 Sachaufklärung und Beweiserhebung
- § 9 Prüfmethode
- § 10 Beweismittel
- § 11 Verfahrensdauer
- § 12 Kosten

Abschnitt III: Prüfungsstelle

- § 13 Aufgaben
- § 14 Umfang der Prüfung, Prüfanlässe und Antragsfrist
- § 15 Prüfung der Wirtschaftlichkeit
- § 16 Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei KB-/KG Behandlung, PAR-Behandlung (Einzelfallprüfung)
- § 17 Beratung gemäß § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V
- § 18 Verordnungsweise
- § 19 Feststellung des sonstigen Schadens
- § 20 Nachuntersuchungen
- § 21 Bescheide

Abschnitt IV: Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- § 22 Aufgaben des Beschwerdeausschusses
- § 23 Widerspruch
- § 24 Vorsitz
- § 25 Geschäftsstelle
- § 26 Terminbestimmung
- § 27 Berichterstatte
- § 28 Ladung
- § 29 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
- § 30 Beschlussfähigkeit/Abstimmung
- § 31 Beschlüsse
- § 32 Niederschrift
- § 33 Form des Beschlusses

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Kündigung
- § 36 Salvatorische Klausel

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Verfahrensordnung ist die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung im Sinne der §§ 106 ff. SGB V. Diese beinhaltet auch die Beratung nach § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V und eine Auffälligkeitsprüfung.

Werden den Prüfungseinrichtungen Umstände bekannt, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen nach sich ziehen können, so unterrichten sie den Vorstand der KZV NR und die Krankenkassen / Landesverbände der Krankenkassen und den Verband der Ersatzkassen. Über Beanstandungen und die Ergebnisse

der Verfahren sind die Krankenkassen / Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen zu unterrichten.

Die Richtigstellung einzelner sachlicher oder rechnerischer Mängel, die gelegentlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung festgestellt werden und keine überragende Bedeutung haben, kann im Rahmen dieser Verfahrensordnung erfolgen. Die Möglichkeit der Rückgabe der Abrechnung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein wird insbesondere bei Vorliegen umfangreicher Mängel hierdurch nicht ausgeschlossen.

- (2) Die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt gemäß § 106 ff. SGB V und erstreckt sich auf
- Leistungen des Teil 1 des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (Anlage A zum BMV-Z), die über die elektronische Gesundheitskarte abzurechnen sind,
 - Leistungen bei Verletzung und Erkrankung des Gesichtsschädels, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - Leistungen der Parodontosebehandlung, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - Leistungen der kieferorthopädischen Behandlung soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - Leistungen des Zahnersatzes, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht erfasst sind.
- Ferner obliegt den Prüfungsinstanzen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise sowie die Feststellung des sonstigen Schadens im Sinne der §§ 18 und 19 dieser Verfahrensordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung findet auf die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte, Kieferorthopäden und medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V) Anwendung, die ihren Vertragszahnarztsitz im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein haben bzw. ihren Sitz in diesem Bereich gewählt haben, vgl. § 33 Abs. 3 Z-ZV (nachstehend Zahnarzt genannt).

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

§ 3 Bildung

- (1) Zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV NR) eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss sowie die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses.

Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss sind gemeinsame Einrichtungen der Vertragspartner und tragen die Bezeichnung *Prüfungsstelle der Zahnärzte und Krankenkassen Nordrhein bzw. Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen Nordrhein*.

Die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses wird der Prüfungsstelle zugeordnet.

- (2) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss sind als selbstständige organisatorische Einheiten bei der KZV NR eingerichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr. Eine datenschutzrechtliche ordnungsgemäße organisatorische Tren-

nung der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses von den übrigen Bereichen der KZV NR ist zu gewährleisten. Der Leiter der Prüfungsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Prüfungsstelle und gestaltet die innere Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach Maßgabe der DS-GVO und des SGB X gerecht wird.

- (3) Über die Ausstattung der Prüfungsstelle mit den für die Aufgabewahrnehmung erforderlichen Mitteln, Sachmitteln und Finanzen entscheiden die Vertragspartner gem. § 106c Abs. 1 Satz 1 SGB V. Das Personal und die sachliche Ausstattung der Prüfungsstelle sind so zu bemessen, dass ein reibungsloser Ablauf der Prüfverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Sachmittel.
- (4) Die Mitarbeiter/-innen der Prüfungsstelle sind bei der KZV NR unter Beachtung der folgenden Angaben angestellt und unterstehen ihr dienstrechtlich. Sie sind ausschließlich der Leitung der Prüfungsstelle fachlich weisungsgebunden. Ihre Neutralität und Weisungsungebundenheit gegenüber der KZV NR ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4 Zusammensetzung der Prüfungsstelle

- (1) Die Vertragspartner bestimmen die Leitung der Prüfungsstelle gem. § 106c Abs. 2 Satz 3 SGB V. Für den Leiter der Prüfungsstelle sind maximal zwei Stellvertreter zu benennen.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung der KZV NR. Die Wiederbestellung ist zulässig. Wird kein Einvernehmen hergestellt, erfolgt die Bestellung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 106c Abs. 2 Satz 5 SGB V.

Der Leiter der Prüfungsstelle ist für die Durchführung der Aufgaben der Prüfungsstelle verantwortlich; zusätzlich obliegt ihm die Leitung der Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses. Entscheidungen für die Prüfungsstelle treffen grundsätzlich der Leiter der Prüfungsstelle und seine Stellvertreter einvernehmlich. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Leiter der Prüfungsstelle.

Die Prüfungsstelle kann zur Durchführung der Prüfverfahren geeignete Berater beauftragen. Die KZV NR benennt jeweils eine geeignete Anzahl von zahnärztlichen Beratern, die in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfahrene Zahnärzte sein müssen. Seitens der Krankenkassen werden sachkundige Berater in geeigneter Anzahl benannt. Über die Benennungen ist das Benehmen herzustellen. Die KZV NR und die Krankenkassen können die von ihnen benannten Berater jederzeit abberufen und neu benennen.

- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Prüfaktivitäten der Prüfungsstelle wird von den Vertragspartnern eine Berichtsstelle gebildet. Die Berichtsstelle selbst hat keinen Prüfungsauftrag. Ihr gehören vier Vertreter der KZV NR und vier Vertreter der Krankenkassen an. Stellvertreter sind in ausreichender Anzahl zu benennen. Die Tätigkeit der Berichtsstelle ergibt sich aus § 15 Abs. 5.

Die Abstimmung der Empfehlungen des zahnärztlichen Beraters mit den sachkundigen Beratern erfolgt grundsätzlich im schriftli-

chen Verfahren. Die Abstimmung erfolgt über die Leitung der Prüfungsstelle oder einen benannten Vertreter. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der Akte dokumentiert.

Soweit zwischen den Vertretern der Vertragspartner im schriftlichen Verfahren kein Konsens erzielt wird, entscheidet die Prüfungsstelle.

§ 5 Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden sowie vier Vertretern der KZV NR und vier Vertretern der Krankenkassen. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses wird durch die Vertragspartner einvernehmlich bestellt. Die Amtszeit des Beschwerdeausschusses beträgt zwei Jahre beginnend mit dem 01.01.2020.

§ 6 Stellung der Mitglieder und Berater in Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

- (1) Der unparteiische Vorsitzende, die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen und die Berater sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Ihnen steht bei Bedarf das Recht der Einsichtnahme in die Akten der jeweiligen Prüfungseinrichtung zu. Sie haben über den Hergang der Beratung sowie über die Person des von einem Prüfverfahren betroffenen Zahnarztes und über die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitwirkung in einem Verfahren der Prüfungsstelle schließt die Tätigkeit im Beschwerdeausschuss aus.
- (3) Vertreter der Krankenkassen, die in einem Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss abstimmungsberechtigtes Mitglied sind, können nicht gleichzeitig die Beteiligteninteressen der entsendenden Kostenträger wahrnehmen. Dies gilt sowohl für den Tatsachenvortrag als auch für die Abgabe verfahrensrelevanter Erklärungen wie z.B. die Widerspruchsrücknahme.
- (4) Auf das gesamte Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung finden §§ 16, 17 SGB X Anwendung. Über Anträge auf Ablehnung eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses wegen Befangenheit entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 Beteiligte

Beteiligte an den Verfahren sind der in die Prüfung einbezogene Zahnarzt, die Krankenkassen, die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen und die KZV NR.

§ 8 Sachaufklärung und Beweiserhebung

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erheben die notwendigen Beweise von Amts wegen oder auf Antrag. Der Zahnarzt und die Krankenkassen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Prüfungsgremien sind an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Hinsichtlich der Beweismittel gilt § 10.
- (3) Der Sachverhalt ist ausreichend aufzuklären, die dafür erforderlich erscheinenden Beweise sind zu erheben. Die Beteiligten haben die

ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (z. B. Röntgenaufnahmen, Modelle) zur Verhandlung mitzubringen und aus ihnen vorzutragen.

- (4) Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ergehen aufgrund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. Die Beteiligten sind zur Aufklärung des Sachverhaltes zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zu jeder Beanstandung zu äußern. Ergänzend gelten die Regelungen des § 31 Abs. 1 u. 2.
- (5) Die Beteiligten können sich anwaltlichen und/oder kollegialen Beistandes bedienen.

§ 9 Prüfmethode

Die Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise durch Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss erfolgen grundsätzlich nach der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung. Bei der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung ist die Hochrechnung unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages zu Gunsten des Zahnarztes von 25% grundsätzlich angezeigt.

Bezieht sich die Begründung eines Prüfantrages auf einzelne Behandlungsfälle, sind diese zusätzlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung in die Prüfung einzubeziehen, wenn sie nicht bereits Bestandteil der im Rahmen der repräsentativen Einzelfallprüfung zu bildenden 20%-Auswahl aller Behandlungsfälle eines Quartals sind.

In Ausnahmefällen, z.B. für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit (bezogen auf den Zeitraum von fünf Jahren vor Verfahrensbeginn), sind pauschale Honorarkürzungen auf der Grundlage der statistischen Vergleichsprüfung möglich.

§ 10 Beweismittel

- (1) Als Beweismittel gelten:
 - (a) die zur Abrechnung eingereichten bzw. die aufgrund der eingereichten (EDV-) Abrechnung erstellbaren Behandlungsausweise und gegebenenfalls sonstige Abrechnungsunterlagen (z. B.: KV-Abrechnungen),
 - (b) Bescheinigungen, Verordnungen und Unterlagen über veranlasste Leistungen,
 - (c) Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages – Zahnärzte einschließlich Röntgenaufnahmen,
 - (d) statistische Unterlagen,
 - (e) Ergebnisse von Nachuntersuchungen,
 - (f) Modelle,
 - (g) alle übrigen geeigneten Unterlagen (z. B. KV-Abrechnungsunterlagen),
 - (h) die Heranziehung eines externen Sachverständigen (Sachverständigenbeweis).
- (2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Der Zahnarzt ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat auch alle benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Zahnarzt seiner Mitwirkungspflicht ohne ausreichende Begründung nicht nach, kann eine Abgabe an die KZV erfolgen zur Prüfung, ob andere Maßnahmen, z.B. disziplinarische Maßnahmen, einzuleiten sind.

§ 11 Verfahrensdauer

Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden grundsätzlich durch Vergleich oder Bescheid beendet. Der verfahrensbeendende Bescheid der Prüfungsstelle für zahnärztliche Leistungen erfolgt innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des entsprechenden Honorarbescheides und für verordnete Leistungen innerhalb von zwei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem die Leistungen verordnet worden sind. § 45 Absatz 2 SGB I gilt entsprechend. Dies gilt für alle Abrechnungen ab Quartal I/2019.

§ 12 Kosten

- (1) Die Kosten des Beschwerdeausschusses und der Prüfungsstelle tragen die KZV NR und die beteiligten Krankenkassen grundsätzlich je zur Hälfte.
- (2) Die Entschädigung für den unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses richtet sich grundsätzlich nach dem Landesreisekostengesetz. Die Höhe der Entschädigung regeln die Vertragspartner einvernehmlich.
- (3) Näheres zu den Kosten nach Absatz 1 und 2 ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (4) Die vom Beschwerdeausschuss zu zahlenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten werden von der KZV NR und den Krankenkassen je zur Hälfte getragen.
- (5) Die Kosten für die Tätigkeit der Berater der Prüfungsstelle, der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beschwerdeausschusses, der Mitglieder der Sichtsstelle und der Berichtsstelle tragen die jeweils entsendenden Stellen.

Abschnitt III: Prüfungsstelle**§ 13 Aufgaben**

- (1) Die Prüfungsstelle prüft und entscheidet auf Antrag,
 - (a) im Rahmen von Auffälligkeitsprüfungen nach §§ 14, 15
 - (b) im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 16
 - (c) ob die Ordnungsweise den Bestimmungen über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht (§ 18)
 - (d) und gegebenenfalls, in welcher Höhe der Zahnarzt der Krankenkasse einen sonstigen Schaden zu ersetzen hat, den er infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat (§ 19).
- (2) Die Prüfungsstelle berät Zahnärzte in erforderlichen Fällen über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung, § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V. Ein besonderes Beratungsverfahren ist vorgesehen, § 17.
- (3) Werden im Rahmen eines Verfahrens der Wirtschaftlichkeitsprüfung sachliche (z.B. gebührenordnungsmäßige) oder rechnerische Mängel der Abrechnung festgestellt, so wird – unbeschadet von § 1 Abs. 1 – , wenn umfangreiche Mängel vorliegen, die Abrechnung an die KZV NR zur Überprüfung zurückgegeben. Die Frist für Anträge auf sachlich/rechnerische Richtigstellung gilt in diesem Fall als gewahrt. Soweit erforderlich, wird das Verfahren bis zur Richtigstellung der Abrechnung ausgesetzt. Der entsprechende Sachverhalt ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die KZV NR soll ihre Überprüfung unverzüglich durchführen und hat das Ergebnis der Prüfungsstelle bekannt zu geben.

§ 14 Umfang der Prüfung, Prüfanlässe und Antragsfrist

- (1) Die Prüfungsstelle entscheidet über die Wirtschaftlichkeit der erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen auf begründeten

Antrag einzelner Krankenkassen, mehrerer Krankenkassen gemeinsam oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf maximal 420 Verfahren pro Jahr. Prüfgegenstand ist grundsätzlich das zur Abrechnung vorgelegte und für die Beurteilung des Sachverhaltes relevante Leistungsvolumen. Das Erreichen der Quote wird durch den Eingang der Prüfanträge bei der Prüfungsstelle bestimmt.
- (3) Veranlassung für die Prüfung besteht insbesondere bei begründetem Verdacht auf
 - (a) fehlende medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Fehlindikation),
 - (b) fehlende Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Ineffektivität),
 - (c) mangelnde Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualitätsmangel), insbesondere in Bezug auf die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben,
 - (d) Unangemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel oder
 - (e) Unvereinbarkeit von Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie mit dem Heil- und Kostenplan.

Prüfanlässe nach Satz 1 Buchst. a, b und d erstrecken sich auf Leistungen aus dem BEMA-Teil 1, sowie auf über den Umfang der bewilligten Leistungen hinausgehende Leistungen aus den BEMA-Teilen 2 bis 4, nach Satz 1 Buchst. c auf Leistungen aus den BEMA-Teilen 1 bis 4 soweit nicht Verfahren der sachlich-rechnerischen Berichtigung Vorrang haben.
- (4) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich bei der Prüfungsstelle einzureichen. Dabei sind der Prüfanlass und die konkreten Verdachtsmomente zu benennen und schlüssig und nachvollziehbar bezogen auf den Einzelfall (versichertenbezogen) zu begründen.
- (5) Der begründete Antrag nach Absatz 1 soll innerhalb von 8 Monaten nach Abrechnung durch die KZV bei der Prüfungsstelle gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt für das
 - erste Quartal zum 18. Juli,
 - zweite Quartal zum 18. Oktober,
 - dritte Quartal zum 18. Januar des Folgejahres,
 - vierte Quartal zum 18. April des Folgejahres.

Im Hinblick auf die in § 106a SGB V formulierte Ausschlussfrist für die Durchführung von Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind Antragsteller gehalten, Anträge nach Möglichkeit zeitnah, ohne Ausschöpfen der Antragsfrist, zu stellen.

Wenn Umstände eintreten, die es der Prüfungsstelle unmöglich machen, ein beantragtes Verfahren bis zum Ablauf der Ausschlussfrist auf der Basis eines Prüf- und / oder Berichterstattegespräches zu beenden, kann sie verjährungsunterbrechend eine Entscheidung nach Aktenlage treffen.

- (6) In die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise können neben dem Quartal, das Anlass für den Prüfantrag ist, bis zu zwei Vorquartale einbezogen werden, soweit der Prüfantrag auch insoweit fristwährend gestellt werden könnte.

- (7) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Ausschlussfrist gelten entsprechend § 45 Abs. 2 SGB I die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 15 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Einleitung eines Verfahrens dokumentiert die Prüfungsstelle durch ein Eröffnungsschreiben an den betroffenen Zahnarzt. Das Schreiben muss den Gegenstand der Prüfung und das Prüfquartal/die Prüfquartale bezeichnen.
- (2) Nach Bekanntgabe des Eröffnungsschreibens an die Beteiligten wird die Bereitstellung der Abrechnungsbelege bei der KZV NR veranlasst.
- (3) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der kons./chir. Tätigkeit des Zahnarztes sind die Erkenntnisse aus seinen bisherigen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung und die gesamte Tätigkeit des Zahnarztes zu reflektieren.
- (4) Die in den Prüfantrag einbezogenen Vorquartale sind im Eröffnungsschreiben anzugeben.
- (5) Die Prüfungsstelle bestimmt pro Verfahren einen Berichterstatter aus dem Kreis der zahnärztlichen Berater. Der Berichterstatter erhält von der Prüfungsstelle Unterlagen, die so aufbereitet sind, dass er eine versichertenbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Zahnarztes durchführen kann. Soweit eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich ist, kann eine weitere Vorprüfung erfolgen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle auf Veranlassung des Berichterstatters geeignete Unterlagen wie eine Stellungnahme des Zahnarztes, Röntgenbilder und/oder Karteikartenauszüge an. Auf der Grundlage dieser Überprüfung gibt der Berichterstatter gegenüber der Berichtsstelle Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise im Verfahren ab:
- (a) Das Verfahren wird ohne Maßnahmen beendet.
- (b) Das Verfahren wird um ein Gespräch des Berichterstatters mit dem Zahnarzt ergänzt.
- (c) Mit dem betroffenen Zahnarzt ist ein Prüfgespräch zu führen, an dem im Regelfall neben dem Berichterstatter ein weiterer zahnärztlicher Berater sowie bis zu zwei sachkundige Berater der Krankenkassen teilnehmen. Zu diesem Gespräch ist der Zahnarzt mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Auf Grundlage des Gesprächs wird eine begründete Empfehlung zur Verfahrensbeendigung an die Prüfungsstelle abgegeben. Dabei ist ein einstimmiges Votum anzustreben. Bei unterschiedlichen Voten sind die einzelnen Voten zu begründen und der Prüfungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- (d) Je nach Ergebnis der Gespräche können sich wiederum Maßnahmen nach (a) bis (c) anschließen, bis eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen werden kann.

Der Zahnarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er ist berechtigt, zu der Anhörung einen anwaltlichen und/oder kollegialen Beistand mitzubringen. Er kann auf sein Recht des mündlichen Vortrags verzichten und sich alternativ schriftlich zum Verfahren einlassen. Die Prüfungsstelle kann das schriftliche Verfahren durchführen, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen oder wenn der Zahnarzt nicht mitwirkt.

Die Prüfungsstelle setzt auf der Grundlage der jeweiligen begründeten Empfehlung verfahrensbeendende Maßnahmen (Bescheid, Vergleich etc.) für den KCH – Bereich fest in dem Maße, wie Unwirtschaftlichkeiten der Behandlungsweise festgestellt werden.

Das Ergebnis wird in einem Bescheid festgehalten.

- (6) Ist ein Zahnarzt von mehreren aufeinander folgenden Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Honorarkürzungen betroffen, kann die Prüfungsstelle eine verfahrensbeendende Entscheidung durch schriftliches Vorverfahren vorbereiten. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist zu beachten. Soweit das Einverständnis des betroffenen Zahnarztes vorliegt, können in die Prüfung Folgequartale dergestalt eingebunden werden, als sich nach Prüfung der Behandlungs- und Abrechnungsdaten die Feststellungen in Bezug auf die Unwirtschaftlichkeit des Behandlungsverhaltens wiederholen müssten.
- (7) Der Zahnarzt wird hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der fachgerechten, den Richtlinien entsprechenden Erbringung seiner vertragszahnärztlichen Versorgung insgesamt geprüft und beraten. An Stelle einer Kürzung soll ein Hinweis oder eine Belehrung erteilt werden, wenn eine solche Maßnahme, z.B. wegen Geringfügigkeit, ausreichend erscheint. Gezielte Beratungen gehen weiteren Maßnahmen in der Regel voran – wie etwa bei erstmaliger Feststellung einer Unwirtschaftlichkeit.
- (8) Ergeben sich im Rahmen der Prüfung wesentliche Erkenntnisse über sachlich/rechnerische Unstimmigkeiten oder eine nicht fachgerechte, nicht den Richtlinien entsprechende Erbringung, werden diese im Einzelnen festgehalten. Die Sachverhalte werden der KZV NR mitgeteilt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen in eigener Zuständigkeit.

§ 16 Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei KB-/KG-Behandlung und PAR-Behandlung (Einzelfallprüfung)

- (1) Bei Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels, kieferorthopädischen Leistungen und systematischen Behandlungen von Parodontopathien kann der ausgestellte Behandlungsplan im Einzelfall auf Wirtschaftlichkeit begutachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesmantelvertrag-Zahnärzte bzw. den Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Genehmigte Leistungen unterliegen grundsätzlich nicht der nachträglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung.

- (2) Die Durchführung einer PAR-Behandlung kann Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sein, wenn sie nicht richtliniengemäß durchgeführt worden ist.
- (3) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei PAR-Behandlungen sollen die Krankenkassen oder die KZV NR grundsätzlich innerhalb von 8 Monaten nach Abrechnung des Behandlungsfalles beantragen. Ergeben sich durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung Hinweise darauf, dass über den Einzelfall hinaus keine vertragsgemäße PAR-Behandlung stattgefunden hat, können die abgerechneten Behandlungsfälle eines Jahres in die Prüfung einbezogen werden.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechend.

§ 17 Beratung gemäß § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V

Aufgreifkriterium für eine Sichtung im Rahmen des Beratungsverfahrens ist grundsätzlich die Erstzulassung als Zahnarzt in eigener Praxis im Zuständigkeitsbereich der KZV NR.

Zur Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben nach § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V benennt die Prüfungsstelle einen zahnärztlichen Berater, der gemeinsam mit einem sachkundigen Berater der Krankenkassen nach zwei vollständig abgerechneten Quartalen eine geeignete Anzahl von KCH-Abrechnungsbelegen der o.g. Praxen sichtet. Bei Bedarf können weitere Unterlagen i.S.d. § 10 angefordert werden.

In einem evtl. folgenden Prüfverfahren gilt nach wie vor der Grundsatz aus § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V.

Ist eine Beratung nach Sichtung nicht erforderlich, ist der Prüfgegenstand für die beiden zugrundeliegenden Quartale verbraucht. Dies gilt ebenfalls, wenn nach durchgeführter Beratung keine Hinweise erforderlich sind.

In diesem Beratungsverfahren kann die Prüfungsstelle keine weitergehenden Maßnahmen festsetzen.

§ 18 Verordnungsweise

- (1) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise bei Arzneien, Heilmitteln und Krankentransporten. Zusätzlich prüft die Prüfungsstelle für den Primärkassenbereich auch die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise für den Sprechstundenbedarf.
- (2) Ein Prüfverfahren soll innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Eingang der Verordnung bei der kostentragenden Krankenkasse eingeleitet werden.
- (3) In die Prüfung können insgesamt jeweils die Verordnungen der letzten vier Quartale, die am Tag der Einleitung des Prüfverfahrens abgerechnet sind, einbezogen werden.
- (4) Die Prüfung beim Sprechstundenbedarf erfolgt in der Art, dass der verordnete Sprechstundenbedarf mit den erbrachten Leistungen verglichen wird.
- (5) Ist der Antrag auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise begründet, so wird der zu erstattende Betrag festgesetzt.

§ 19 Feststellung des sonstigen Schadens

- (1) Die Krankenkassen können die Feststellung eines sonstigen Schadens beantragen, den der Zahnarzt infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat (z. B. schuldhaftige Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen, Verordnungen nicht zulässiger Mittel).
- (2) Die Feststellung eines sonstigen Schadens erfolgt im Einzelfall.
- (3) Zum sonstigen Schaden rechnen nicht:
 - sachliche und rechnerische Berichtigung,

- Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- prothetische Behandlungsfälle vor und nach Ablauf der gemäß § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V vereinbarten Dauer der Gewährleistung,
- Mängelrügen,
- Leistungen, die nachweisbar in betrügerischer Absicht abgerechnet wurden.

- (4) Anträge auf Feststellung eines sonstigen Schadens können innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines Kalendervierteljahres gestellt werden, in dem die Krankenkasse Kenntnis von der Entstehung des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Unberührt hiervon bleibt der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herrührende Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung. Ein Antrag auf Feststellung eines sonstigen Schadens ist zu begründen und soll Angaben über die Höhe des Schadens enthalten.
- (5) Ist ein Schaden infolge schuldhaften Verhaltens des Zahnarztes festgestellt, so wird der zu erstattende Betrag festgesetzt.

§ 20 Nachuntersuchungen

- (1) Zur Sicherung ihrer Entscheidung über die Behandlung eines Zahnarztes können die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss Nachuntersuchungen veranlassen.
- (2) Die Einladung zur Nachuntersuchung erfolgt durch die Krankenkasse des Versicherten. Die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss beauftragt einen nicht am Verfahren beteiligten Zahnarzt mit der Durchführung der Nachuntersuchung. Dabei soll auf den Praxisort des betroffenen Zahnarztes und den Wohnort des Versicherten Rücksicht genommen werden. Die Nachuntersuchung soll in der Praxis des beauftragten Zahnarztes durchgeführt werden. Als Ort der Nachuntersuchung kann mit Einverständnis des betroffenen Zahnarztes auch seine Praxis bestimmt werden.
- (3) Der Berichtersteller der jeweiligen Prüfungseinrichtung, ggf. in Begleitung eines sachkundigen Beraters der Krankenkassen, sowie der betroffene Zahnarzt haben das Recht auf Teilnahme an der Nachuntersuchung. Die Prüfungseinrichtung hat den betroffenen Zahnarzt über Zeit und Ort der vorgesehenen Untersuchung zu verständigen.
- (4) Die Prüfungseinrichtungen können in ihren Entscheidungen je nach dem Ergebnis der Nachuntersuchung die Kosten der Nachuntersuchung
 - (a) dem betroffenen Zahnarzt auferlegen, in dem Rahmen wie die Nachuntersuchungen Beanstandungen ergeben haben, oder
 - (b) den Prüfungseinrichtungen zu Lasten der Vertragspartner auferlegen, wenn die Nachuntersuchungen keine oder nur geringe Beanstandungen ergeben haben sollten.

§ 21 Bescheide

- (1) Die Entscheidung der Prüfungsstelle ergeht durch Bescheid. Der Bescheid ist schriftlich abzusetzen und ist den Beteiligten gemäß § 7 bekannt zu geben.
- (2) Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Gegen den Bescheid der Prüfungsstelle kann Widerspruch beim Beschwerdeausschuss erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Bescheide sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Jahren abgeschlossen sein; erstmalig gilt dies für die verfahrensbeendenden Bescheide betreffend die Abrechnungen des Quartals I/2019. Für die Wahrung der Ausschlussfrist ist die Bekanntgabe des Bescheides maßgebend.

Abschnitt IV: Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

§ 22 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 Sozialgerichtsgesetz (§ 106c Abs. 3 Satz 4 SGB V).

§ 23 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können
 - (a) der betroffene Zahnarzt,
 - (b) die Krankenkasse(n),
 - (c) die KZV NR,
 - (d) jeder betroffene Verband
 binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Der Widerspruch einer Krankenkasse oder eines Verbandes wirkt für alle an der Abrechnung beteiligten Krankenkassen.
- (2) Die Prüfungsstelle hat die Abrechnungsunterlagen so lange zu verwahren, bis der Beschluss Rechtskraft erlangt hat.

§ 24 Vorsitz

Der Beschwerdeausschuss wird durch seinen unparteiischen Vorsitzenden geleitet.

Der Vorsitzende / Stellvertreter ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Insbesondere hat er

- (a) die Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
- (b) soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
- (c) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Entscheidungen vorzubereiten, einschl. der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
- (d) die Sitzungen zu leiten und
- (e) den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 25 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses hat

- (a) die Datengrundlagen für die Prüfungen zu erstellen und die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit relevanten Sachverhalte mit der dafür erforderlichen Fachkompetenz aufzubereiten,
- (b) im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen zu laden und das Protokoll zu führen,

- (c) die Entwürfe der Niederschriften und Bescheide zu erstellen,
- (d) Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheiden sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden,
- (e) die Verfahrensakten zu führen und ein laufendes Verzeichnis über Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen und quartalsweise den Ausschussmitgliedern vorzulegen.

§ 26 Terminbestimmung

- (1) Der Vorsitzende/Stellvertreter bestimmt den Termin der Verhandlung nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle und im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses.
- (2) Der Termin soll – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Widerspruches an die Verfahrensbeteiligten stattfinden.
- (3) Der Termin soll den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Beifügung der erforderlichen Sitzungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 27 Berichterstatler

- (1) Der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bestimmt zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung einen Berichterstatler, der ein in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfahrener Zahnarzt und Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beschwerdeausschusses sein muss.
- (2) Der Berichterstatler trägt in der Sitzung den Sachverhalt und seine Feststellungen mündlich vor.

§ 28 Ladung

- (1) Die Beteiligten sollen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung eingeladen werden. Dabei ist mitzuteilen, welche Unterlagen mitgebracht werden sollen. Bereits vor der förmlichen Ladung kann eine Vorankündigung erfolgen.
- (2) Sollen patientenbezogene Unterlagen mitgebracht werden, so ist der Einladung eine nach Krankenkassen gegliederte, namentliche Aufstellung der betreffenden Patienten in alphabetischer Reihenfolge beizufügen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann einem Vertagungsantrag stattgegeben werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Das Fernbleiben ist unter Angabe von Gründen in der Regel spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 29 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Beschwerdeausschuss kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen oder der Zahnarzt nicht mitwirkt.
- (2) Die Abstimmung über interne Beratungen (Zwischenberatungen oder Entscheidungen über Widersprüche nach abgeschlossener mündlicher Verhandlung und Beratung) können abweichend von Abs. 1 ausnahmsweise im Rahmen von Videokonferenzen erfolgen, wenn das Ansetzen einer mündlichen Verhandlung des Beschwerdeausschusses nur zu dem Zweck der Verkündung einer Entschei-

dung erforderlich wäre. Die Abstimmung erfolgt über die Geschäftsstelle auf Weisung des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der Akte dokumentiert.

- (3) Im Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt das Verbot der „reformatio in peius“, wenn der Zahnarzt und/oder die KZV NR Widerspruch gegen eine Entscheidung eingelegt hat; es sei denn, dass auch eine Krankenkasse oder ein Verband Widerspruch eingelegt haben.
- (4) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Kosten des Verfahrens auf der Grundlage des § 63 SGB X.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des SGB X, sofern diese Verfahrensordnung keine abweichende Regelung trifft.

§ 30 Beschlussfähigkeit / Abstimmung

- (1) Der Beschwerdeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Krankenkassen und der KZV NR sowie der unparteiische Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ist Parität der Mitglieder nicht gegeben, so werden die nicht abstimmungsberechtigten Mitglieder durch Los ermittelt, sofern Mitglieder der überparitätisch repräsentierten Ausschussgruppe nicht freiwillig auf das Stimmrecht verzichten. Die nicht abstimmungsberechtigten Mitglieder können als Beobachter ohne Beratungs- und Stimmrecht bei der weiteren Sitzung des Ausschusses mit Ausnahme der Beschlussfassung anwesend bleiben, soweit die paritätische Höchstzahl nach § 5 nicht überschritten wird. Der Berichterstatter nimmt nicht am Losverfahren teil.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der Beschlussfassung sind der unparteiische Vorsitzende / Stellvertreter und die stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Dem Protokollführer kann die Anwesenheit bei der Beratung gestattet werden.

§ 31 Beschlüsse

- (1) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschlussfassung muss eine Beratung vorausgehen.
- (2) Eine übereinstimmende Beschlussfassung ist anzustreben.

§ 32 Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die wesentlichen Erklärungen und Feststellungen sowie die Entscheidung enthält.

Die Niederschrift soll innerhalb einer Frist von vier Wochen angefertigt, vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Beteiligten übersandt werden. Die Niederschrift ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 33 Form des Beschlusses

- (1) Der Beschluss ist in Form eines Bescheides schriftlich abzusetzen und soll den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Er muss spätestens nach fünf Monaten bekannt gegeben sein.

- (2) Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist vom unparteiischen Vorsitzenden / Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Gegen den Bescheid des Beschwerdeausschusses kann Klage beim Sozialgericht Düsseldorf erhoben werden; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 106c Abs. 3 Satz 5 SGB V.

- (4) Bescheide sind fünf Jahre aufzubewahren.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

§ 35 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.
- (2) Die Kündigung eines Verbandes berührt die Weitergeltung der Verfahrensordnung für die übrigen Verbände nicht.

§ 36 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, Essen, Dresden, Kassel, Bochum, den 26.11.2020

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Ralf Wagner, Vorsitzender des Vorstandes

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Matthias Mohrmann, Mitglied des Vorstandes

BKK-Landesverband NORDWEST

Ralf Heinser, Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

Dajana Creuzburg, Leiterin Geschäftsbereich Landesvertragspolitik

SVLFG

Knappschaft

vdek

Dirk Ruiss, Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffeln à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

überarbeitet



**Zahnärztliche Patientenpass
für Ältere, Menschen mit
Behinderung und Pflege-
bedürftige**
„Pflegepass“ DIN A5



Zahnärztlicher Kinderpass
Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



Zahnersatz
Kronen, Brücken und
Prothesen



Moderne Füllungstherapien
Hightech für die Zähne

Zahntipps

Prophylaxe	überarbeitet	_____ Stück
Zahnersatz	überarbeitet	_____ Stück
Zahnfüllungen	überarbeitet	_____ Stück
Schöne Zähne		_____ Stück
Implantate		_____ Stück
Parodontitis	überarbeitet	_____ Stück
Zahntentfernung		_____ Stück
Wurzelfüllung	überarbeitet	_____ Stück
Kieferorthopädie		_____ Stück
Pflegebedürftige		_____ Stück
Heil- und Kostenplan		_____ Stück



Parodontitis
Gesundes Zahnfleisch –
Gesunder Mensch



Prophylaxe
Gesunde Zähne,
schönes Lächeln



Wurzelfüllung
Zahn erhalten und
Kosten sparen

Zahnpässe

Erwachsenenpass		_____ Stück
Pflegepass	überarbeitet	_____ Stück
Kinderpass	überarbeitet	_____ Stück



125 Jahre Tradition als Ansporn

Julia und Dr. Jörg Vetterlein sind Zahnärzte in fünfter bzw. vierter Generation

Julia Vetterlein (*1992) arbeitet nach dem Studium an der Berliner Charité und der Assistenzzeit seit Ende 2020 in der Praxis ihres Vaters Dr. Jörg Vetterlein in Mönchengladbach. Dieser hat sich 1991 gemeinsam mit seinem Vater Siegfried im Stadtteil Eicken niedergelassen. Dr. Siegfried trat wiederum in die Fußstapfen von Vater Dr. Max und Großvater Richard Vetterlein. Die Familie kann so auf mittlerweile fünf Generationen zurückschauen und im RZB über die 125-jährige Tradition und die Gegenwart einer außergewöhnlichen Zahnarztfamilie einiges erzählen.

FAMILIENGESCHICHTE: TOTALSANIERUNG 60 MARK

Jörg Vetterlein: „Mein Urgroßvater war seit 1895 in Leipzig als Dentist tätig. Wegen der beiden Weltkriege haben wir nur wenige Unterlagen. An der Rezeption hängen aber eine Visitenkarte von ihm und eine Rechnung, für die er am 24. Juni 1916 60 Mark dankend erhalten hat: ‚Elf Zähne gezogen, ein Über-, ein Unterstück gefertigt. Ein Zahn gefüllt.‘ Den Beruf des Dentisten gab es noch bis in die 1950er. Sein Sohn Max war aber promovierter Zahnarzt und ab 1920 ebenfalls in Leipzig tätig. Dessen Sohn wiederum, mein Vater, hat nach der russischen Gefangenschaft in Berlin studiert, ist um 1957 ins Rheinland nach Mönchengladbach-Holt gekommen und hat lange eine kleine Ein-Zimmer-Praxis geführt. Dort habe ich nur vertretungsweise gearbeitet, bis wir gemeinsam eine neue Praxis aufgemacht haben. Damals konnte mein Vater auch mit 72 noch GKV-Patienten behandeln, später ging das in diesem Alter eine Zeitlang nicht mehr.“

Familienpraxis, auch aus Patientensicht

Julia Vetterlein: „Mein Vater hat erzählt, dass sich sein Vater sehr über die Entscheidung gefreut hat, auch Zahnarzt zu werden. Genauso hat er sich über meine Entscheidung und natürlich auch die meiner Schwester Paula gefreut, die im achten Semester in Witten/Herdecke studiert. Dass ich 2011 nach Berlin gegangen bin, hatte auch einen familiären Grund. Mein Großvater hat dort ab 1948 an der Humboldt-Universität Zahnmedizin studiert. Und außerdem hat mich die Stadt immer schon gereizt, in der auch noch Verwandte leben. Seit ich wieder in Mönchengladbach bin, habe ich schon eine ganze Reihe Patienten behandelt, die zuvor sogar schon von meinem Großvater behandelt worden sind, auch vor 1991 in seiner alten Praxis. Bei uns zählt die persönliche Bindung zu einem festen Patientenstamm, zu ganzen Familien, die das erste Mal als Kleinkinder kommen und bis ins hohe Alter bleiben.“

Nachfolgefrage beantwortet

Jörg Vetterlein: „Eine heutige Patientin war schon 1959 bei meinem Vater in Behandlung. Da habe ich noch nicht gelebt! Mehrere andere kennen mich noch als kleines Kind. Auch zwei unserer Fachangestellten haben schon meinen Vater erlebt, Nancy Ostwald hat 1993 ihre Lehre angefangen. Unsere Tradition reicht aber noch weiter zurück. Im letzten Jahr haben wir unser 125-jähriges Jubiläum gefeiert. Da sich bei mir die Nachfolgefrage nicht gestellt hat, habe ich – auch gemeinsam mit meiner Tochter – die Praxis technisch immer auf dem neuesten Stand gehalten. Der Nachfolger muss aber kein Verwandter sein, auch mit einem An-



Julia Vetterlein: „Eine Gemeinschaftspraxis ist für mich die ideale Lösung. Ein flexibler Schichtdienst ist mit einer Familie besser zu vereinbaren.“

gestellten oder im Rahmen einer Praxisgemeinschaft lässt sich die Praxisübergabe sinnvoll regeln. Auf jeden Fall lässt sich eine Praxis auf aktuellem Stand leichter weitergeben.“

Erfahrung trifft auf neue Sichtweisen

Julia Vetterlein: „Natürlich hat sich die Zahnmedizin in den drei Jahrzehnten verändert. So profitiere nicht allein ich von der Erfahrung meines Vaters. Schon vor meiner Tätigkeit in seiner Praxis habe ich mich mit meinem Vater ausgetauscht und mit ihm gemeinsam Fortbildungen besucht. Viel gelernt habe ich auch in der Assistenzzeit und dabei in einer Großpraxis ein anderes Konzept kennengelernt. Das hat mich sehr weitergebracht. Ich würde Kolleginnen und Kollegen raten, da zu beginnen, wo man ein gewisses Spektrum der Zahnmedizin anbietet, damit sie in viele Bereiche reinschauen können. Neben unterschiedlichen Schwerpunkten der Zahnmedizin sind auch unterschiedliche Praxiskonzepte sehr interessant.“

Jörg Vetterlein: „Julias Erfahrungen in ihrer Assistenzzeit haben mich auch weitergebracht. Sie hat daraufhin einige Veränderungen vorgeschlagen, die auch sehr gut sind. Bei uns profitieren beide von der Sichtweise des andern.“

Julia Vetterlein: „Manche Patienten möchten nur von meinem Vater behandelt werden, andere nur von mir, andere von beiden. Im Schichtdienst ist dies terminlich gut zu organisieren. Der Schichtdienst bedeutet mehr Flexibilität sowohl für die Patienten als auch für die Behandler (Vater Jörg stimmt dem zu). Eine Gemeinschaftspraxis ist für mich die ideale Lösung. In einer Einzelpraxis zu arbeiten, könnte ich mir persönlich nicht vorstellen, wohl auch nicht auf längere Sicht. Ein flexibler Schichtdienst ist doch mit einer Familie besser zu vereinbaren. Ich möchte mich auch noch weiterbilden und neue Schwerpunkte hinzunehmen, insbesondere über ein Curriculum Prothetik oder ästhetische Zahnheilkunde.“

Zulassung in Sicht

Julia Vetterlein: „Im Moment bin ich zwar noch in der Praxis meines Vaters angestellt, fest geplant ist aber eine Berufsausübungsgemeinschaft. Nein, das hat nichts damit zu tun, dass

mir die Zulassung in der KZV Sorgen macht, sondern hat terminliche und organisatorische Gründe. Ich weiß, dass ich in einer komfortablen Situation bin. Ich bin zwar der Ansicht, dass eine Niederlassung auch sonst Sinn macht. Allerdings hätte ich das vielleicht nicht ganz so jung angestrebt, sondern erst ein bisschen länger Erfahrungen als angestellte Zahnärztin gesammelt.“

Jörg Vetterlein: „Zuerst angestellt zu sein, mit der Option, dann einzusteigen oder auch die Praxis zu übernehmen, ist sicherlich eine mögliche Strategie. Das kann auch ein Riesenvorteil für den Praxisinhaber sein, der sich keine Sorge um einen Nachfolger machen muss. Schwieriger mag heutzutage die Neuniederlassung gerade in einer größeren Stadt sein.“

Julia Vetterlein: „Einige meiner Freunde haben sich bereits in der Region erfolgreich niedergelassen, auch meine ehemaligen Chefs aus der Assistenzzeit waren als Ehepaar sehr jung selbstständig tätig. Bei Kommilitonen, die in Berlin bleiben wollten, war und ist das wohl etwas schwieriger, aber auch möglich. Es hängt sicher von der Standortwahl und vom Praxiskonzept ab.“



Jörg Vetterlein: „Nützlich sind auch regionale Kontakte. Ich bin Mitglied im Freien Verband und in der ZIM, der Regionalinitiative der Mönchengladbacher Zahnärzte.“

Stammtische und Ehrenamt

Jörg Vetterlein: „Nützlich sind auch regionale Kontakte. Ich bin Mitglied im Freien Verband und in der ZIM, der Regionalinitiative der Mönchengladbacher Zahnärzte, das ist eine Art großer Stammtisch mit immerhin rund 140 Mitgliedern. Ich bin aber darüber hinaus nicht weiter ehrenamtlich tätig.“

Julia Vetterlein: „Derzeit schließe ich meine Promotion ab. Wenn ich mich hier als selbstständige Zahnärztin etabliert habe, möchte ich langfristig ein Engagement in einem zahnärztlichen Verband oder Ähnliches auf keinen Fall ausschließen. Aber heute funktioniert der Austausch mit den ehemaligen Kommilitonen und anderen Kollegen auch über die modernen Medien sehr gut.“

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

Mehr Zahnärztinnen in Gremien und Führungspositionen!

KZBV bekräftigt selbstgestecktes Ziel

Anlässlich des Internationalen Frauentages am 8. März hatte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) ihr erklärtes Ziel bekräftigt, mehr junge Zahnärztinnen und Zahnärzte für ein Engagement in Gremien und Führungspositionen der vertragszahnärztlichen und gemeinsamen Selbstverwaltung zu gewinnen sowie den Frauenanteil in diesen Bereichen zu erhöhen.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung sind die wichtigsten Eckpfeiler eines funktionierenden Gesundheitswesens und unseres Berufsstandes. Um künftig weiter für diesen in seiner Gesamtheit sprechen zu können, ist es Anspruch von KZBV und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, dass sich in Gremien der Selbstverwaltung auf allen Ebenen die Vielfalt unserer Mitglieder widerspiegelt. Diese Selbstverpflichtung und zentrale Aufgabe steht weiterhin ganz oben auf der Agenda der Vertragszahnärzteschaft. Um Selbstverwaltung zukunftsfest zu gestalten, müssen zudem mehr junge Zahnärztinnen und Zahnärzte für die Niederlassung in eigener Praxis und für ein Engagement in der Selbstverwaltung gewonnen werden.“

Dr. Ute Maier, Vorsitzende des Vorstandes der KZV Baden-Württemberg sowie Vorsitzende der AG Frauenförderung der KZBV: „Eine höhere Beteiligung von Frauen in unseren Gremien mit dem Ziel einer ausgeglichenen Vertretung gerade auch in Führungspositionen ist eine zentrale Aufgabe der zahnärztlichen Selbstverwaltung in den kommenden Jahren. Wir müssen uns der Veränderung unseres Berufsstandes stellen. Dabei geht es uns gerade nicht darum, nur Quoten zu erfüllen, sondern wir wollen die Perspektiven sowie die Lebens- und Arbeitsrealitäten der Zahnärztinnen und Zahnärzte in all ihrer Vielfalt abbilden und diese auch in den Gremien sichtbar machen. Dieser Anspruch ist Teil unseres Selbstverständnisses als moderne, aufgeschlossene Standesvertretung.“

Eine vom Vorstand der KZBV eingesetzte Arbeitsgruppe zur Förderung der Beteiligung von Frauen (AG Frauenförderung) hatte einen konkreten, abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet, um eine angemessene Beteiligung von Frauen in Gremien und Führungspositionen in vertretbarer Zeit zu erreichen. Der Arbeitsgruppe gehörten Frauen aus der Vertreterversammlung der KZBV, aus KZV-Vorständen und aus zahnärztlichen Organisationen der Landesebene an. Zu den Maßnahmen zählen zum Beispiel Mentoring- und Förderprogramme sowie Coachings. Gremiensitzungen, Kurse und Tagungen sollen zu familienfreundlichen Zeiten stattfinden.



Ziel ist es darüber hinaus, dass in jedem Vorstand einer KZV und der KZBV eine Frau vertreten ist. Das im Jahr 2020 von der Vertreterversammlung der KZBV beschlossene Gesamtkonzept sieht vor, die aufgezeigten Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils aktiv aufzugreifen. Gleichzeitig sind die Vorstände der KZBV und der KZVen sowie die Mitglieder der KZVen aufgefordert, entsprechend zu handeln. Das Gesamtkonzept „Erhöhung des Frauenanteils in den Gremien der vertragszahnärztlichen Selbstverwaltung“ kann auf einer neuen Sonderwebsite der KZBV abgerufen werden, ebenso wie weitere Informationen zum Thema. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 5.3.2021

HINTERGRUND – FRAUENANTEIL IN DER ZAHNMEDIZIN

Im vergangenen Jahr lag der Frauenanteil in der Zahnmedizin in Deutschland bei 44,5 Prozent. Der Anteil an Vertragszahnärztinnen und angestellten Zahnärztinnen wird in den kommenden Jahren weiter kontinuierlich wachsen. Je nach Szenario ergibt sich prognostisch im Jahr 2025 ein Frauenanteil im Bereich der zahnärztlichen Versorgung zwischen 46,2 Prozent und 50,4 Prozent.

Niederlassung: Frauen vorne

Apropos Frauenquote – in der ambulanten Gesundheitsversorgung nicht nötig



© Adobe Stock/Drobot Dearn

Ob Ärztinnen, Zahnärztinnen oder Apothekerinnen – der Anteil der Frauen, die sich mit eigener Praxis oder Apotheke niederlassen, nimmt stetig zu und ist inzwischen höher als bei ihren männlichen Kollegen.

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank hat einmal genauer hingeschaut, wie es um den Anteil der Frauen bei Praxis- und Apothekengründern bestellt ist. Die Ergebnisse stammen aus den Analysen, die die Bank jährlich zu den Existenzgründungen in der ambulanten Versorgung durchführt.

Zahnärztinnen

Unter den zahnmedizinischen Studierenden sind Frauen bereits seit Jahren in der Mehrheit. Die in Praxen angestellten Zahnärztinnen kommen inzwischen bereits auf einen Anteil von über 60 Prozent. So war es nur eine Frage der Zeit, bis dieser Trend auch bei zahnärztlichen Existenzgründungen ankommen würde: 2019 haben sich mit 51 Prozent zum ersten Mal mehr Frauen als Männer niedergelassen.

Ärztinnen

Der Anteil der ärztlichen Existenzgründerinnen lag 2019 bundesweit bei gut 60 Prozent (bei Hausärztinnen 59 Prozent, bei Fachärztinnen 62 Prozent). Auffällig ist, dass sich Frauen deutlich häufiger für die Einzelpraxis als Niederlassungsform (64 Prozent) entscheiden als ihre männlichen Kollegen (55 Prozent). Sie gründen im Durchschnitt günstiger und starten oft mit kleineren Praxen, gern in den Fachgebieten der sogenannten sprechenden Medizin.

„2019 haben sich zum ersten Mal mehr Zahnärztinnen als Zahnärzte niedergelassen.“

apoBank

Apothekerinnen

Bereits seit Jahren lassen sich deutlich mehr Apothekerinnen als Apotheker nieder. 2019 waren 59 Prozent der Existenzgründer Frauen, entsprechend nur 41 Prozent Männer.

„Dass die künftige Gesundheitsversorgung zunehmend weiblich wird, zeichnet sich seit längerem ab, Frauen sind bei den Studierenden in allen Heilberufsfächern deutlich stärker vertreten als Männer“, sagt Daniel Zehnick, Leiter des Bereichs Gesundheitsmärkte und Gesundheitspolitik der apoBank. „Doch proportional gesehen entscheiden sie sich im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen seltener für eine Niederlassung. Für eine gut funktionierende ambulante Gesundheitsversorgung ist es daher besonders wichtig, für Rahmenbedingungen zu sorgen, die den Lebensentwürfen von Frauen besser entsprechen. Denn unsere Studien zeigen, dass Heilberuflerinnen häufig das Gefühl haben, sich zwischen Kind und Karriere entscheiden zu müssen. Benötigt werden also innovative, flexible Formen der Berufsausübung als eigene Chefin oder kooperative Praxisformen, die es ermöglichen, die individuellen Vorstellungen vom eigenen Arbeitspensum zu realisieren.“

apoBank, PM vom 8.3.2020

DG PARO veröffentlicht neue S3-Leitlinie

Behandlungsempfehlungen für gesamte
Therapiestrecke der Parodontitis



© Adobe Stock/B. Schmerl

Gleich zum Jahresanfang veröffentlicht die Deutsche Gesellschaft für Parodontologie e. V. (DG PARO) eine der sicherlich wichtigsten zahnmedizinischen Publikationen.

Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III – die deutsche Implementierung der S3-Leitlinie „Treatment of Stage I-III Periodontitis“ der European Federation of Periodontology (EFP) – ist eine 157 Seiten umfassende, gut strukturierte, evidenz- und konsensbasierte Leitlinie. Dabei wurden die Originalempfehlungen der EFP-Leitlinie, die bereits im Juli 2020 vorgestellt wurde, durch verschiedene Expertengruppen auf ihre Anwendbarkeit im deutschen Gesundheitssystem hin überprüft und teilweise angepasst. „Die neue Leitlinie ist diagnosebezogen und ermöglicht nun den Kollegen in der Praxis eine breite und umfangreiche Basis für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung in allen Phasen der Parodontaltherapie“, erläutert DG-PARO-Präsidentin Professor Bettina Dannewitz.

„Die neue PAR-Richtlinie stellt eine Win-win-Situation für Patienten und Zahnärzteschaft dar – eine Behandlung auf Höhe der Zeit, die Sicherung der Patientenadhärenz und des Langzeiterfolgs und die erstmalige Berücksichtigung der herausragenden Bedeutung der sprechenden Zahnmedizin – für mich ein echter Meilenstein!“

Dr. Georg Bach, KZV Baden-Württemberg

36 Fachgesellschaften, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sowie Patientenorganisationen waren an der Entstehung der deutschen Leitlinienversion beteiligt. Die Leitlinie konnte in nur wenigen Monaten und kurz nach Erscheinen der Originalleitlinie auf den Weg gebracht werden – eine Leistung, die den drei Mitgliedern des Steuerungskomitees, dem Leitlinienbeauftragten Prof. Moritz Kepschull in Zusammenarbeit mit DG PARO-Präsidentin Prof. Dannewitz sowie unterstützt durch Prof. Søren Jepsen, als Verbindung zur EFP, einiges abverlangte.

„Eine enorm große Zahl an Fachvertretern verschiedener zahnmedizinischer und medizinischer Gruppen hat diese Arbeit begleitet“, sagt Prof. Kepschull. Entsprechend konnten viele unterschiedliche Aspekte in die Leitlinie eingebracht werden, nicht nur die der Parodontologen. „Wir haben uns sehr bewusst gegen eine reine Übersetzung und für eine Adaption mit Blick auf das deutsche Gesundheitssystem entschieden.“ Der Adaptionsprozess wurde methodologisch vom Institut für medizinisches Wissensmanagement der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF-IMWi) begleitet und überprüft. Der Implementierungsprozess fand wegen der SARS-CoV-2-Pandemie komplett online statt.

Tatsächlich werden jetzt in Folge zwei noch gültige DG-PARO-Leitlinien aus dem AWMF-Register herausgenommen: Die Leitlinie zur subgingivalen Instrumentierung und die Leitlinie zum adjuvanten Einsatz von systemisch wirksamen Antibiotika in der Parodontaltherapie werden durch die neue S3-Leitlinie ersetzt. Weiterhin gültig sind die beiden Leitlinien der DG PARO zur Therapie und Prävention der Gingivitis mittels mechanischen sowie chemischen häuslichen Biofilmmagements.

Gliederung analog dem Klassifikationssystem

Nach der Diagnose sollten Patienten nach einem stufenweise ablaufenden, aufeinander aufbauenden Therapiekonzept behandelt werden. Dabei sind die Therapiestufen vom Schweregrad abhängig, und jedes Stadium bedarf unterschiedlicher Interventionen.

„Wir unterscheiden in unserer Leitlinie sehr deutlich zwischen den Phasen der aktiven Parodontaltherapie (APT) in den Therapiestufen eins bis drei sowie der Phase der unterstützenden Parodontaltherapie (UPT) – also der lebenslangen Begleitung der Patienten“, macht Prof. Jepsen aufmerksam.

Die wichtigsten Empfehlungen

Die wichtigsten Empfehlungen pro Therapiestufe haben jeweils einzelne Arbeitsgruppen mit Blick auf das deutsche Gesundheitssystem angepasst. Für die Grundlage der Parodontaltherapie ist und bleibt damit die wichtigste Empfehlung die kontinuierliche Anleitung zu häuslichen Mundhygienemaßnahmen. „Das Rückgrat ist das mechanische Biofilmmangement – häuslich oder professionell“, fasst Prof. Christof Dörfer als Sprecher der Arbeitsgruppe Therapiestufe 1 die Kernaussage zusammen. „Aber auch die anderen Risikofaktoren wie Rauchentwöhnung und Diabeteskontrolle dürfen nicht aus den Augen gelassen werden.“

Für die Therapiestufe 2 gilt als wichtigste Empfehlung: Die subgingivale Instrumentierung soll mit hand- oder maschinell betriebenen Instrumenten entweder allein oder in Kombination durchgeführt werden – beides ist also sinnvoll und empfehlenswert. Wichtig ist Prof. Jepsen für diesen Teil der Leitlinie aber der Hinweis auf die deutliche Kontraindikation zur systemischen Antibiotikagabe. Diese sollte aufgrund von Bedenken bezüglich der Gesundheit des Patienten und der Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung nicht routinemäßig zusätzlich eingesetzt werden. „Auch wir als Zahnmediziner müssen unseren Beitrag dazu leisten im Sinne des Antibiotic Stewardship und sehr gezielt und zurückhaltend Antibiotika verordnen!“, mahnt Prof. Jepsen.

Ebenfalls überdenken sollte man im Übergang zur Therapiestufe 3 die Indikation zu parodontalchirurgischen Interventionen, wenn die individuelle Mundhygiene nicht ausreichend effektiv



INFOVERANSTALTUNGEN GEPLANT!

Die KZV Nordrhein steht bereits in den Startlöchern, um die nordrheinischen Zahnärzte so rasch wie möglich über die Details der erfreulichen Neuregelungen in Kenntnis zu setzen, sobald der Bewertungsausschuss ein Ergebnis erzielt hat.

Mit Unterstützung anerkannter Parodontologen werden wir sowohl über die in einigen wesentlichen Punkten geänderte medizinisch-wissenschaftliche Basis als auch über Beantragung, Leistungsumfang, Behandlungsablauf und die Regelungen im BEMA informieren. Dazu stehen von schriftlichem Material begleitete Infoveranstaltungen in Vorbereitung, zu denen wegen der nicht abzuschätzenden „Corona-Lage“ auch ein Online-Angebot gehört.

KZV NORDRHEIN

ist. „Eine chirurgische Therapie macht nur Sinn, wenn der Patient eingebunden werden kann“, resümiert Arbeitsgruppenleiter Prof. Peter Eickholz. „Und diese Eingriffe sollten dann nur bei Resttaschen größer als sechs Millimeter und nur von dafür qualifizierten Zahnärzten durchgeführt werden!“



© Adobe Stock/S. Garau

Die DG PARO veröffentlichte eine umfassende, gut strukturierte, evidenz- und konsensbasierte S3-Leitlinie.

Für den Teil der unterstützenden Parodontaltherapie (Therapiestufe 4) weist Leitlinienkoordinator Prof. Kebschull noch einmal darauf hin, dass das beste Therapie-Outcome immer diejenigen haben werden, die es schaffen, den Patienten durch regelmäßiges Einbestellen, Schulung und Motivation zu einer Zusammenarbeit zwischen Arzt und Patient zu motivieren. „Wir dürfen nicht nur auf den Mund schauen, sondern müssen unseren Patienten immer wieder motivieren, eine Adhärenz mit unseren Maßnahmen zu zeigen – denn das, was wir als Parodontologen erreichen, ist nur von kurzer Dauer. Was der Patient täglich zu Hause erzielt, hat eine erheblich größere Auswirkung auf die Entwicklung seiner Parodontitis“, weiß Prof. Kebschull.

Service für die Kollegen

Damit die neue S3-Leitlinie jetzt nach der Veröffentlichung schnell in ihrer Bedeutung erfasst werden kann und Eingang in die Praxis findet, hat sich die DG PARO etwas Besonderes überlegt: kurze Erklärvideos direkt von den Autoren selbst – von Kollege zu Kollege sozusagen.

Die DG PARO stellt die Videos zur Erklärung der S3-Leitlinie zum Download bereit unter https://www.dropbox.com/sh/5gz6e19s6no2k74/AADIHxIQQy-ni_kruW5Pdybpa?dl=0.

S3-Leitlinie online abrufbar

Die Inhalte der neuen S3-Leitlinie Parodontitis Stadium I bis III sind auf den Internetseiten von AWMF, DGZMK und DG PARO zugänglich.

Ergänzend zur jetzt veröffentlichten Leitlinie wird demnächst mit der Erstellung einer weiteren begonnen, die sich mit der Behandlung der Parodontitis im Stadium IV beschäftigen wird. ■

DG PARO, 17.2.2021



Erschwerte Hilfseinsätze durch die Pandemie im In- und Ausland

Konferenz Hilfsorganisationen der BZÄK im Zeichen des Coronavirus

Die Konferenz Hilfsorganisationen 2021 wurde am 12. März 2021 als Online-Veranstaltung durchgeführt. Sie findet im zweijährlichen Turnus statt. Üblicherweise treffen sich die Hilfsorganisationen im Rahmen der Internationalen Dental-Schau (IDS) in Köln. Da die IDS in den Herbst verschoben wurde und ein Treffen in Präsenz nur bedingt möglich gewesen wäre, hat sich die Bundeszahnärztekammer dazu entschlossen, die Konferenz online durchzuführen.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeit der zahnärztlichen Hilfsprojekte und -organisationen im In- und Ausland deutlich erschwert und verkompliziert. Viele Einsätze mussten mindestens zeitweise sogar komplett eingestellt werden. Dies wurde auf der Konferenz Hilfsorganisationen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) deutlich, die am 12. März 2021 mit rund 70 Teilnehmenden digital stattfand.

Innerhalb Deutschlands war vor allem zu Beginn der Pandemie der Mangel an Schutzausrüstung ein Problem für die Freiwilligenpraxen, die Menschen ohne Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung behandeln. Im Ausland konnten geplante Hilfseinsätze wegen Reisebeschränkungen nicht durchgeführt werden.

„Die Pandemie verschärft soziale Ungleichheiten im Inland und in noch größerem Maße im Ausland, sie wirkt wie ein Brennglas“, sagte BZÄK-Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich. „Die Einschränkungen waren und sind ein großes Problem. Dennoch haben Zahnärztinnen und Zahnärzte in dem durch Corona sehr engen Rahmen geholfen, wo es möglich war.“

Dr. Karsten Heegewaldt, BZÄK-Vorstandsreferent für Soziale Aufgaben/Hilfsorganisationen, ergänzte: „Fortschritte bei der Pandemiebekämpfung bedeuten auch, dass wieder mehr Hilfseinsätze möglich sind. Allein deshalb hoffe ich, dass wir beim Impfen und der Entwicklung einer effektiven Teststrategie zügig vorankommen. Damit die engagierten Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre ehrenamtliche Arbeit bald wieder im vollen Umfang aufnehmen können.“

Hintergrund:

Das soziale und gesellschaftliche Engagement der deutschen Zahnärzteschaft ist umfangreich: In Deutschland sind viele Zahnärzte in ihrer Freizeit sehr engagiert, versorgen z.B. Obdachlose oder Geflüchtete ehrenamtlich.

Viele zahnärztliche Hilfsorganisationen setzen sich auch in internationalen Projekten ein, unterstützen weltweit Menschen bei akuten Katastrophen oder in Krisenregionen bzw. engagieren sich in der Aufbauhilfe wie dem Bau von medizinischen Einrichtungen oder Schulen.

Auf einer interaktiven Weltkarte kann nach Ländern und Projekten der zahnärztlichen Hilfsorganisationen im BZÄK-Netzwerk gesucht werden. Informationen zu diesen rund 70 zahnärztlichen Hilfsorganisationen sind auf der Webseite der BZÄK abrufbar unter www.bzaek.de/ueber-uns/gesellschaftliche-verantwortung.html.

Bundeszahnärztekammer



Datenschutz-Falle Facebook

Vorsicht beim Kollegenaustausch in sozialen Netzwerken!

Wer Röntgenbilder ohne Zustimmung des Patienten in den sozialen Medien teilt, verstößt gegen die Datenschutz-Grundverordnung – auch bei Weglassen des Namens.

Der Gedanke ist gut. Eigentlich. Ein Zahnarzt veröffentlicht in einer Facebookgruppe die Röntgenaufnahme eines anonymen Patienten, um sich einen Rat aus der Kollegenschaft zu holen. Denn wenn die Patientenunterlagen vorheriger Zahnärzte nicht vorliegen oder der Patient zuvor im Ausland behandelt wurde, kann beispielsweise die Identifikation von zuvor verwendeten Implantatsystemen zum Rätselraten werden. Doch die Suche nach Kollegenrat kann teuer werden.

Denn in Hinblick auf den Datenschutz reicht es nicht aus, einfach nur den Namen des Patienten wegzulassen. Da jedes Gebiss einzigartig ist, lässt sich ein Röntgenbild nur einem einzigen Patienten zuordnen und kann daher nicht durch Weglassen des Namens anonymisiert werden. „Der auf der Aufnahme zu erkennende Zahnstatus ist deshalb ein Datum im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU“, berichtet Ass. jur. Katharina Beckmann, Leiterin des Ressorts Berufsausübung der Zahnärztekammer Nordrhein.



CIRS DENT – JEDER ZAHN ZÄHLT!

Eine weitere Unterstützung bietet das gemeinsame Berichts- und Lernsystem von KZBV und BZÄK „CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ (CIRS: Critical Incident Reporting

System). In diesem Internetportal (<https://www.kzbv.de/cirs-dent-jeder-zahn-zaehlt.960.de.html>) können Zahnärztinnen und Zahnärzte anonym, sanktionsfrei, sicher sowie ohne Rückschlüsse auf die jeweilige Praxis von unerwünschten Ereignissen im Zusammenhang mit zahnärztlichen Behandlungen berichten. Die Berichte von Kollegen können kommentiert und mit anderen Nutzern des Berichtssystems direkt und unkompliziert ausgetauscht werden.

Der Patient muss der Veröffentlichung zustimmen

Die Regelung gilt nicht nur für öffentliche Facebookgruppen, sondern auch für private beziehungsweise geschlossene Foren sowie die direkte Kommunikation per Mail oder Messenger-Dienste mit Kollegen.

Wer trotzdem nicht auf den Rat der Kollegenschaft verzichten möchte, benötigt die Zustimmung des betreffenden Patienten. „Vor Einholen der Zustimmung muss der Zahnarzt dem Patienten mitteilen, wo beziehungsweise an wen und vor allem aus welchem Grund er die Daten übermitteln möchte“, erklärt Katharina Beckmann.

Eine Art Blankoscheck für unbegrenzte Datenübermittlungen gibt es nicht. Für jeden Fall benötigt der Zahnarzt wieder die erneute Zustimmung des Patienten – am besten schriftlich, um diese Zustimmung später auch nachweisen zu können. Es muss auch der Hinweis erfolgen, dass die Zustimmung nachträglich widerrufen werden kann.

Bei Verstößen droht Schadensersatz

Denn wer ohne Zustimmung des Patienten Daten an Dritte übermittelt oder öffentlich zugänglich macht, riskiert juristischen Ärger. „Der Patient selbst hat die Möglichkeit, Strafanzeige zu stellen und auf Schadensersatz zu klagen“, berichtet Katharina Beckmann, „zudem droht ein Ordnungsgeld durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und gegebenenfalls eine berufsrechtliche Anhörung bei der Zahnärztekammer.“

Wer keine Zustimmung von seinem Patienten bekommt und trotzdem die Hilfe seiner Kollegen sucht, kann alternativ den Fall schriftlich darstellen und gegebenenfalls eine handschriftliche Skizze dazu anfertigen. ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Die 3. Sitzung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein – 17. Legislaturperiode 2020 bis 2024 – findet statt am

SAMSTAG, 12. JUNI 2021.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage und den Vorgaben der gültigen Corona-Schutzverordnung NRW wird die 3. Sitzung der Kammerversammlung mit einem genehmigten Hygienekonzept für Großveranstaltungen in Essen stattfinden.

Tagungsort: RUHRTURM Business GmbH
Huttropstr. 60
45138 Essen
Tel.: 0201 17003-0

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Gemäß Paragraph 1 (1) der Geschäftsordnung werden die Mitglieder der Kammerversammlung über die Einberufung durch einfachen Brief verständigt. Die Sitzung der Kammerversammlung ist für Kammerangehörige öffentlich.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF WWW.ZAEK-NR.DE

Alle amtlichen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie seit dem 1. Januar 2021 gemäß § 26 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein im Internet unter www.zaek-nr.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink:
www.zaek-nr.de/amtliche-bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

VZN VOR ORT



Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Im Jahr 2021 werden folgende Beratungstage angeboten:

21. April 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
26. Mai 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Essen
23. Juni 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Aachen
20. Oktober 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Wuppertal
27. Oktober 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
27. November 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein Der Verwaltungsausschuss

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



PATIENTENBERATUNGSSTELLE DER ZÄK NORDRHEIN

Für allgemeine Informationen rund um die Zahngesundheit und insbesondere bei speziellen Fragen zur Behandlung und deren Abrechnung können sich Patientinnen und Patienten telefonisch, per E-Mail oder per Post an die Beratungsstelle wenden.
Telefon-Hotline

Eigens für Patienten hat die ZÄK Nordrhein eine Patienten-Hotline eingerichtet, bei der Fragen rund um die zahnärztliche Behandlung beantwortet werden. Die Hotline ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

montags 12 bis 15 Uhr
donnerstags 10 bis 13 Uhr
jeden 2. Mittwoch im Monat 15 bis 17 Uhr
Beratung durch Zahnärzte/-innen
Tel. 0211 44704-280



© AdobeStock/Svitlana, Matthias

Save the date: 19. Juni 2021

Dritter Tag der Seniorenzahnmedizin der ZÄK Nordrhein

Zahnmedizin für Menschen im hohen Lebensalter stellt besondere Ansprüche. Denn Senioren benötigen beim Zahnarzt oftmals eine besondere Behandlung. Die Zahl älterer Patienten, die zahnmedizinisch zu versorgen sind, wächst stetig und auch die Anzahl der Menschen, die im Alter pflegebedürftig sind. Zugleich nehmen Multimorbidität, Einschränkungen der Mobilität und Demenz zu.

Anknüpfend an die gute Tradition des ersten Tags der Seniorenzahnmedizin am 6. April 2019 und des zweiten Tags der Seniorenzahnmedizin am 26. September 2020, die auf großes Interesse bei den Teilnehmern trafen, werden auf vielfachen Wunsch auch im Jahr 2021 wieder ausgewiesene Experten der Alterszahnheilkunde wichtige Aspekte dieses Themas beleuchten.

Dazu gehört Dr. Dirk Bleiel, seit 1995 niedergelassener Zahnarzt in Rheinbreitbach und Spezialist für Seniorenzahnmedizin, der besonders umfangreiche Erfahrungen mit der Behandlung von alten Patientinnen und Patienten im häuslichen Umfeld hat.

Dr. Elmar Ludwig, Referent für Alterszahnheilkunde der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg und niedergelassen in einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis in Ulm, ist sehr erfahren in der zahnmedizinischen Versorgung von Senioren zu Hause wie auch in stationärer Einrichtung.

Die Spezialistin für Seniorenzahnmedizin PD Dr. Dr. Greta Barbe leitet die AG Seniorenzahnmedizin an der Uniklinik Köln. Sie wird am 19. Juni 2021 zum Thema: „Bedarfsorientierte Prävention bei Pflegebedarf“ referieren.

Merken Sie sich den dritten Tag der Seniorenzahnmedizin der Zahnärztekammer Nordrhein vor. ZA Matthias Abert, Vorstandsreferent für Alterszahnheilkunde der ZÄK Nordrhein, begrüßt Sie



Auf vielfachen Wunsch lädt ZA Matthias Abert, Vorstandsreferent für Alterszahnheilkunde der ZÄK Nordrhein, interessierte Kolleginnen und Kollegen zum dritten Tag der Seniorenzahnmedizin am 19. Juni 2021 ein.

gern zu unserem spannenden und informativen dritten Tag der Seniorenzahnmedizin am

Samstag, 19. Juni 2021 von 10 Uhr bis 15.15 Uhr

in den Räumen der Zahnärztekammer Nordrhein. Für die Veranstaltung werden 5 Fortbildungspunkte vergeben (Kurs-Nr.: 21805). Nähere Informationen erhalten Sie in der Mai-Ausgabe des RZB. ■

Dr. phil. Martina Hoffschulte, ZÄK Nordrhein

KH / Karl-Häupl-Institut

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

14.04.2021 | 21020 | 6 Fp.

Pimp your Endo

Dr. Christoph Sandweg
Mi, 14.04.2021, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 160 €

14.04.2021 | 21011 | 4 Fp.

Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 1) Praxisorganisation-, ausstattung-, QM inkl. Änderungen durch RKI/BfArM 2012

Dr. Johannes Szafraniak
Dr. rer. nat. Thomas Hennig
Mi, 14.04.2021, 16 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 170 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 90 €

NEUE ZERTIFIZIERTE KURSREIHE

16.04.2021 | 21060 | 15 Fp.

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein I: Grundlagen

Dr. Wolfram Bücking
Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 17.04.2021, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

16.04.2021 | 21042 | 6 Fp.

Dental English – At the Reception

Sabine Nemeč
Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 230 €

16.04.2021 | 21023 | 4 Fp.

Kariesexkavation – alles anders oder alter Wein in neuen Schläuchen?

Priv.-Doz. Dr. Falk Schwendicke
Fr, 16.04.2021, 14 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 250 €

16.04.2021 | 20151 | 15 Fp.

Curriculum Kinderzahnheilkunde – Modul 2: Kieferorthopädie bei Kindern und Jugendlichen

Prof. Dr. Bärbel Kahl-Nieke
Prof. Dr. Andreas Schulte
Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 17.04.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

17.04.2021 | 21043 | 8 Fp.

Dental English Basics – In the Dental Office

Sabine Nemeč
Sa, 17.04.2021, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 260 €

21.04.2021 | 21039 | 5 Fp.

Rückenschule und rückengerechte Arbeitsweise in der Zahnarztpraxis

Susanne Hilger
Mi, 21.04.2021, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 150 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 100 €

21.04.2021 | 21053 | 2 Fp.

Medizin trifft Zahnmedizin! (Teil 2) Alles AUßER – GEWÖHNLICH – Risikopatienten in der Zahnarzt-Praxis!

Dr. med. Catherine Kempf
Mi, 21.04.2021, 16.30 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 45 €

21.04.2021 | 21049 | 3 Fp.

Einfach mal durchatmen! – Yoga als Prävention für den Praxisalltag

Katharina Engel
Mi, 21.04.2021, 16 bis 18.15 Uhr
Teilnehmergebühr: 85 €

23.04.2021 | 21393 | 16 Fp.

Intensiv-Abrechnungseminar

verschiedene Referenten
(weitere Informationen s. S. 50)
Fr, 23.04.2021, 9 bis 19 Uhr
Sa, 24.04.2021, 9 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 250 €

Fr, 23.04.2021 | 21024 | 15 Fp.

Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis (Kurs 1) – Grundlagen

Dr. Uwe Harth
Fr, 23.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 24.04.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 480 €

28.04.2021 | 21040 | 8 Fp.

Moderne Präparationstechniken Update

Dr. Gabriele Diedrichs
Mi, 28.04.2021, 14 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 320 €

28.04.2021 | 21019 | 5 Fp.

Notfall in der Zahnarztpraxis

*Hinweise für das Praxisteam im Umgang
mit Notfallsituationen*

Dr. Dr. Thomas Clasen
Mi, 28.04.2021, 15 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 80 €

28.04.2021 | 21012 | 5 Fp.

Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 2) inkl. Begehungen nach MPG

Dr. Johannes Szafraniak
Dr. rer. nat. Thomas Hennig
Mi, 28.04.2021, 15 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 110 €

30.04.2021 | 21027 | 17 Fp.

Bisshebung im Abrasions- und Erosionsgebiss mit Vollkeramik

*Von der Vorbehandlung bis zu den
definitiven Restaurationen*
Prof. Dr. Jürgen Manhart
Fr, 30.04.2021, 14 bis 20 Uhr
Sa, 01.05.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 790 €

07.05.2021 | 21030 | 16 Fp.

Ästhetik mit direkten Kompositfüllungen

Wolfgang Boer
Fr, 07.05.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 08.05.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 550 €

07.05.2021 | 21007 | 7 Fp.

Prophylaxe – Kurs 1

Theorie für alle

Annette Schmidt
Fr, 07.05.2021, 14 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 310 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 180 €

08.05.2021 | 21008 | 7 Fp.

Prophylaxe – ZMP-Refresher 2021

Annette Schmidt

Sa, 08.05.2021, 9 bis 15 Uhr

Teilnehmergebühr: 310 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 180 €

14.05.2021 | 21061 | 15 Fp.

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein II: Minimalinvasive Maßnahmen – die direkte ästhetische Versorgung mit Komposit

Prof. Dr. Bernhard Klaiber

Fr, 14.05.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 15.05.2021, 9 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 770 €

NEUER TERMIN

29.05.2021 | 21038 | 8 Fp.

KHI Thementag

Keramik oder Metall – was, wann, wie?

Dr. Michael Hohaus

ZA Ulf Krueger-Janson

Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer

Prof. Dr. Peter Pospich

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz

(weitere Informationen s. S. 50)

Sa, 29.05.2021, 9 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 300 €

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG ONLINE

21.04.2021 | 21047 | 3 Fp.

Vollkeramische Restaurationen

Aus der Praxis – für die Praxis

Dr. Urs Brodbeck, D.D.S.

Mi, 21.04.2021, 16 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 85 €

05.05.2021 | 21046 | 3 Fp.

Reden und reden lassen:

Professionelle Gesprächsführung und patientenorientierte

Kommunikation in der

zahnärztlichen Praxis

Priv.-Doz. Dr. Michael Wicht

Mi, 05.05.2021, 16 bis 18.15 Uhr

Teilnehmergebühr: 85 €

19.05.2021 | 21054 | 2 Fp.

Medizin trifft Zahnmedizin! (Teil 3)

Alles AUßER – GEWÖHNLICH – Risikopatienten in der Zahnarzt-Praxis!

Dr. med. Catherine Kempf

Mi, 19.05.2021, 16.30 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 45 €

28.05.2021 | 21056 | 2 Fp.

Kompetent vor der Kamera – Ihr Onlineauftritt

Nicola Schmidt

Fr, 28.05.2021, 16.30 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 45 €

VERTRAGSWESEN

14.04.2021 | 21314 | 4 Fp.

Zahnersatz – Abrechnung nach BEMA und GOZ (Teil 1)

ZA Lothar Marquardt

Dr. Ursula Stegemann

Mi, 14.04.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 30 €

16.04.2021 | 21315 | 4 Fp.

Zahnersatz – Abrechnung nach BEMA und GOZ (Teil 2)

ZA Lothar Marquardt

Dr. Ursula Stegemann

Fr, 16.04.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 30 €

21.04.2021 | 21313 | 4 Fp.

Die leistungsgerechte Abrechnung der Behandlung von Parodontal- und Kiefergelenkerkrankungen

ZA Andreas Kruschwitz

ZA Jörg Oltrogge

Mi, 21.04.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 30 €

05.05.2021 | 21317 | 4 Fp.

Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen (Teil 1)

Dr. Karl Reck

Mi, 05.05.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 30 €

19.05.2021 | 21318 | 4 Fp.

Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen (Teil 2)

Dr. Karl Reck

Mi, 19.05.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 30 €

FORTBILDUNG PRAXIS-MITARBEITER/-INNEN (ZFA)

21.04.2021 | 21206

Prophylaxe – Für jedes Lebensalter die richtige Strategie

Andrea Busch

Mi, 21.04.2021, 13 bis 19.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 150 €

23.04.2021 | 21203

Zeitmanagement:

Wertvoll für Ihre Praxis, mehr Zeit für das Wesentliche – Upgrade

Angelika Doppel

Fr, 23.04.2021, 13 bis 16.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 90 €

23.04.2021 | 21283

Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis

Fortbildungsangebot für zahnmedizinisches Hilfspersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung

Ass. jur. Dorothea Stauske

Dr. Patrick Köhrer

Dr. Richard Hilger

Marion Paulußen

ZA Frank Paulun

ZA Jörg Weyel,

Fr, 23.04.2021, 13 bis 16.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 90 €

07.05.2021 | 21007

Prophylaxe – Kurs 1

Theorie für alle

Annette Schmidt

Fr, 07.05.2021, 14 bis 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 310 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 180 €

08.05.2021 | 21008

Prophylaxe – ZMP-Refresher 2021

Annette Schmidt

Sa, 08.05.2021, 9 bis 15 Uhr

Teilnehmergebühr: 310 €

Praxismitarbeiter/-innen(ZFA): 180 €

19.05.2021 | 21207

ABC der Prophylaxe der Implantate

Andrea Busch

Mi, 19.05.2021, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 110 €

28.05.2021 | 21205

Praktischer Arbeitskurs zur Individualprophylaxe

Andrea Busch

Fr, 28.05.2021, 14 bis 18.00 Uhr

Sa, 29.05.2021, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 280 €

29.05.2021 | 21211

Endlich raus aus dem Produkte-Labyrinth: von Zahnpasten, Mundspüllösungen und Co.

Sona Alkozei

Sa, 29.05.2021, 9 bis 15 Uhr

Teilnehmergebühr: 180 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen die AGB der Zahnärztekammer Nordrhein:

www.zaek-nr.de

Für die Praxis: Fortbildung

– Das Karl-Häupl-Institut

> Dokumente

INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR**Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen****Freitag, 23. April 2021 | 9 bis 19.15 Uhr****Samstag, 24. April 2021 | 9 bis 19 Uhr**

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich? Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA

- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbissschienen
- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

Referenten:

Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,
Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc,
ZA Jörg Oltrogge, Dr. U. Stegemann, ZA R. Wagner

Fp.: 16**Kurs-Nr.:** 21392**Teilnehmergebühr:** 250 Euro

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21392>
khi@zaek-nr.de

Fax: 0211 44704-401

KHI THEMENTAG**Keramik oder Metall – was, wann und wie****Präsenz- und Online-Veranstaltung****NEUER TERMIN****Samstag, 29. Mai 2021 | 9 bis 15.30 Uhr/14.30 Uhr**

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf
UND
Online Zoom Meeting

Fp.: 8**Präsenzveranstaltung:****Kurs-Nr.:** 21038**Teilnehmergebühr:** 195 €

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21038>
www.khi-direkt/#/Kurs/21038

Online-Veranstaltung (bis 14.30 Uhr):**Kurs-Nr.:** 210380**Teilnehmergebühr:** 175 €

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/210380>
www.khi-direkt/#/Kurs/210380

Programm

- | | |
|-----------|---|
| 9 Uhr | Begrüßung
Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz |
| 9.15 Uhr | Goldrestaurationen –
analoger und digitaler Workflow
Dr. Michael Hohaus |
| 10.15 Uhr | Pause |
| 10.30 Uhr | Keramische Restaurationen
ZA Ulf Krueger-Janson |
| 11.30 Uhr | Die Gold Restauration mittels Inlays
oder Teilkronen?
Biomechanische und biomedizinische
Aspekte bei der Entscheidungsfindung
Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer |
| 12.30 Uhr | Mittagspause |
| 13.30 Uhr | Think ceramics: Welche Keramik bei
welcher Indikation?
Prof. Dr. Peter Pospiech |
| 14.30 Uhr | Diskussionsrunde und Come together
nach der Präsenzveranstaltung |

Sitzungstermine 2021

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



SITZUNGSTERMIN

28. April 2021
19. Mai 2021
16. Juni 2021
25. August 2021

ABGABETERMIN

29. März 2021
19. April 2021
17. Mai 2021
26. Juli 2021

SITZUNGSTERMIN

22. September 2021
27. Oktober 2021
17. November 2021
15. Dezember 2021

ABGABETERMIN

23. August 2021
27. September 2021
18. Oktober 2021
15. November 2021

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

PRAXISGRÜNDUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen in Düsseldorf

NEUER TERMIN • NEUER TERMIN

Freitag, 25. Juni 2021 | 9 bis 18 Uhr

Samstag, 26. Juni 2021 | 9 bis 17 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm am Freitag

- Perspektiven der Zahnheilkunde
- Rechtsfragen zur Praxisgründung
- Einführung in das Berufsrecht
- Arbeitsrechtliche Aspekte
- Praxismietvertrag
- Das Zulassungsverfahren bei der KZV
Betriebswirtschaftliche Aspekte

Programm am Samstag

- Praxisgerechter Umgang mit gesetzlichen Vorschriften
- Wirtschaftliche Aspekte

- Steuerliche Aspekte
- Altersversorgung – Das VZN
- Unterstützung bei der Existenzgründung durch die ZÄK

Referenten

Dr. jur. Jürgen Axer, Dr. iur. Nadine Borucinski, RA'in Sylvia Harms,
Dr. Ralf Hausweiler, Ass. jur. Monika Kustos, RA Joachim Mann,
ZA Lothar Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc, Ass. jur. Carolin
Schnitker, Dr. rer. pol. Susanne Woitzik

Kurs-Nr.: 21391

Fp: 16

Teilnehmergebühr: 260 €

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21391>
khi@zaek-nr.de
Fax: 0211 44704-401

Änderungen vorbehalten
Verantwortlich für Planung und Ablauf:
ZA Lutz Neumann, MSc, Referent für Niederlassungsfragen der ZÄK Nordrhein

Heute wissen, was morgen wichtig wird

Das neue Informationsangebot der Zahnärztekammer Nordrhein

Bleiben Sie über Aktuelles aus der Zahnärztekammer und dem Karl-Häupl-Institut informiert, indem Sie unsere Newsletter *Kammer kompakt* und *KHI direkt* abonnieren.



KHI direkt

- Informationen zum aktuellen Fortbildungsangebot am KHI
- Hinweise zu besonderen Kursen und Thementagen
- kurzfristig Restplätze sichern



Kammer kompakt

- aktuelle Nachrichten rund um die Zahnmedizin
- wichtige praxisrelevante Informationen
- wissen, was morgen wichtig ist

Newsletter abonnieren und informiert bleiben unter www.zaek-nr.de.



Dr. Kurt-J. Gerritz

80 Jahre

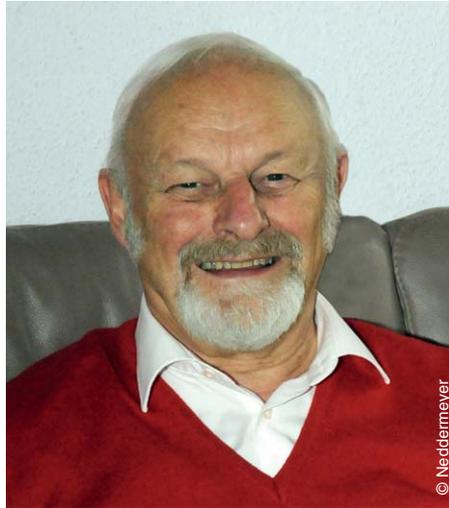
Wie schnell doch die Zeit vergeht! War es nicht erst im vergangenen Jahr, als das RZB mit Dr. Kurt-J. Gerritz anlässlich seines 75. Geburtstages ein Interview führte? Nein, es sind bereits wieder fünf Jahre vergangen und der Jubilar feierte am 22. März 2021, man mag es kaum glauben, seinen 80. Geburtstag.

Geboren und aufgewachsen im nieder-rheinischen Mehr/Kranenburg bei Kleve verschlug es Kurt Gerritz nach seiner Gymnasialzeit in Geldern zum Studium der Zahnheilkunde nach Westfalen. Nach dem Examen 1968 und der Promotion 1970 in Münster kehrte er zurück an den Niederrhein und ließ sich im Mai 1972 in eigener Praxis in Voerde nieder. Gemeinsam mit seiner Frau Renate baute er eine solide Praxis auf und gründete eine Familie mit vier Kindern.

Sein berufspolitischer Weg begann vor mehr als vier Jahrzehnten im FVDZ. Über mehrere Jahre war er Vorsitzender der Bezirksgruppe Duisburg, es folgte die Mitgliedschaft im Bundesvorstand des FVDZ. Schon zu damaliger Zeit war es ihm wichtig, junge Kolleginnen und Kollegen, zu denen auch der Unterzeichner gehörte, für die Berufspolitik zu begeistern, sie zu fördern und für die Belange einer freiheitlichen Zahnheilkunde zu sensibilisieren.

Der engagierte berufspolitische Sacharbeiter Kurt Gerritz verstand es, die ihm eigenen Qualitäten dort einzusetzen, wo er sie am wirkungsvollsten sah. Sein unermüdliches Engagement findet sich in einer Vielzahl von Ehrenämtern wieder, von denen nur einige beispielhaft genannt werden sollen: Delegierter der Kammer-, der KZV- und der KZBV-Vertreterversammlung, Tätigkeit u. a. im Widerspruchsausschuss, im Landesausschuss für Zahnärzte und Krankenkassen, in der Sachverständigenkommission von ZÄK und KZV für ausländische Diplome und vieles mehr. Den direkten Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen vor Ort bewahrte er als langjähriger Leiter der Verwaltungsstelle Duisburg.

Als Finanzreferent im Vorstand trug er über viele Jahre gewissenhaft und erfolgreich die Verantwortung über die Finanzen der KZV Nordrhein. Mehr als ein Jahrzehnt stammten die meisten RZB-Artikel aus der Feder des Öffentlichkeitsreferenten der KZV, Dr. Kurt-J. Gerritz, der über hundert bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens interviewte, u. a. alle Bundes- und NRW-Gesundheitsminister seiner aktiven Zeit und Kranken-



Dr. Kurt-J. Gerritz

kassenfunktionäre, aber auch bekannte Vertreter aus dem Sport und Karl Kardinal Lehmann. Auch erwähnt werden sollen seine Berichte über Reisen mit der Trans-Sibirische Eisenbahn, nach Australien, Neu-Seeland, Afrika u.v.m. Eigentlich war von Nordland bis zur Antarktis „alles dabei“.

Auch die regionale und überregionale Presse schätzte den Autor zahlloser Leserbriefe und Berichte zu aktuellen meist berufspolitischen Themen. Wiederholt sorgten seine gedankenreichen Beiträge – kurioserweise zum 1. April – nicht nur in Nordrhein für Verwirrung in der Kollegenschaft.

Nachdem Kurt Gerritz sein Engagement in der Standespolitik beendet hatte, führte er zwölf Jahre als Vorsitzender das Deutsche Rote Kreuz (DRK) im Kreis Wesel und engagiert sich weiter im Lions-Club. Vor Ort hat er zudem einen Senioren-Stammtisch für Zahnärzte ins Leben gerufen. Zum 1.300-jährigen Jubiläum seines Geburtsorts Mehr und den 80. Geburtstagen einiger Familienmitglieder hat er in einer kleinen Denkschrift unter dem Titel „Meine Jahre in Mehr (1941 bis 1949). Geschichten und Anekdoten der Familie Gerritz“ zusammengetragen.

Mit Fug und Recht kann man sagen, hat Kurt Gerritz mit seiner Ehefrau Renate, die stets an seiner Seite war und mit der er 2016 Goldhochzeit feiern durfte, eine Zahnarzt-Dynastie gegründet. Die älteste Tochter Bettina ist Oral- und Kieferchirurgin und sein Sohn Daniel Patrick hat 2008 die väterliche Praxis in Voerde übernommen. Bei allem war und ist das Wichtigste und der Mittelpunkt seines Lebens die Familie, der er sich als Großvater von inzwischen sieben Enkelkindern mit großer Hingabe widmet.

Lieber Kurt, ich gratuliere Dir im Namen der Vorstände von Kammer und KZV sowie der nordrheinischen Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zur Vollendung Deines 80. Geburtstags. Ein großer, auch ganz persönlicher Dank geht an Dein unermüdliches Engagement, das Du über viele Jahrzehnte stets gradlinig und erfolgreich auf dem oftmals unberechenbaren Gebiet der Standespolitik zielgerichtet verfolgt hast. Wir wünschen dir noch viele Jahre bei bester Gesundheit, deinem unverändert jugendlichen Elan und viel Lebensfreude im Kreis Ihrer Familie. ■

Dr. Erling Burk, ZÄK Nordrhein

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

NEUER TERMIN !



KHI

KARL-HÄUPL-INSTITUT
FORTBILDUNGSZENTRUM DER
ZAHNÄRZTKAMMER NORDRHEIN

PRAXISGRÜNDUNGSSEMINAR

KURSNUMMER: 21391

25. JUNI 2021 | 9.00–18.00 UHR | 26. JUNI 2021 | 9.00–17.00 UHR

KURSGEBÜHR: 260 €

KARL-HÄUPL-INSTITUT | EMANUEL-LEUTZE-STRASSE 8 | 40547 DÜSSELDORF

VERANTWORTLICH FÜR PLANUNG UND ABLAUF: ZA LUTZ NEUMANN, MSc

WWW.KHI-DIREKT.DE



JETZT BUCHEN



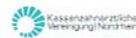
HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE



WEG FREI FÜR MODERNE PARODONTITIS-BEHANDLUNG



Berufsausübung

Erstellt am: 22. Februar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17. Dezember 2020 basierend auf dem Vorschlag der KZBV entschieden, die Regelungen zur Ausgestaltung der systematischen Behandlung von Parodontopathien in eine eigenständige zu überführen.

[Richtlinie](#)

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



DATENSCHUTZ-FALLE FACEBOOK: VORSICHT BEIM KOLLEGENAUSTAUSCH IN SOZIALEN NETZWERKEN



Berufsausübung

Erstellt am: 08. März 2021

Viele Zahnärzte teilen in Facebookgruppen Röntgenbilder, um sich den Rat von Kollegen einzuholen. Doch wer das ohne Zustimmung des Patienten – auch bei Weglassen des Namens – macht, verstößt gegen die Datenschutz-Grundverordnung und riskiert juristischen Ärger.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN

Spannende Suche nach Leiche mit Diastema

Horst Eckert: Die Stunde der Wut



HORST ECKERT: DIE STUNDE DER WUT

Heyne Verlag 2021

ISBN 978-3453441033

In seinem neuen Polit-Thriller „Die Stunde der Wut“ schickt Horst Eckert Kriminalrätin Melia Adan und Vincent Veih vom Düsseldorfer KK11 in ihren zweiten gemeinsamen Fall, der der Klasse ihres ersten Auftritts im Vorgänger „Im Namen der Lüge“ nicht nachsteht.

Mit Immobiliendeals wurde Hartmut Osterkamp reich. Kompromisslos baut er sein Imperium aus. Ihm ist jedes Mittel recht. Kriminalrätin Melia Adan ist überzeugt, dass Neonazis auf einer Osterkamp-Baustelle die Leiche einer ehemaligen Kollegin verschwinden ließen. Auf ihrer Suche nach der Frau mit der kleinen Lücke zwischen den oberen Schneidezähnen hat sie noch keinen Beweis für einen Mord. Aber schon bald gefährliche Feinde.

Währenddessen ermittelt Hauptkommissar Vincent Veih zum Mord an der Tochter eines dubiosen Psychiaters. Was zuerst wie eine Beziehungstat aussieht, führt Vincent auf ein Schlachtfeld von Gier, Korruption, politischen Intrigen – und blanker Wut.

Horst Eckert, 1959 in Weiden/Oberpfalz geboren, lebt seit vielen Jahren in Düsseldorf. Eckert studierte Politikwissenschaft in Erlangen und Berlin und arbeitete fünfzehn Jahre als Fernsehjournalist, u. a. für die Tagesschau. 1995 erschien sein Debüt „Annas Erbe“. Seine Romane gelten als „im besten Sinne komplexe Polizeithriller, die man nicht nur als spannenden Kriminalstoff lesen kann, sondern auch als einen Kommentar zur Zeit“ (Deutschlandfunk). Bis heute sind 17 Romane, eine Kriminalerzählung und Kurzgeschichten entstanden. Sie wurden unter anderem mit dem Marlowe-Preis und dem Friedrich-Glauser-Preis ausgezeichnet. Eckerts Romane setzen sich in der Regel mit großen politischen und gesellschaftlichen Themen auseinander, zuletzt Rechtsextremismus und Sicherheitsbehörden.

„Die Stunde der Wut“ ist ein „typischer Eckert“: Spannung gepaart mit hoch brisanten aktuellen Themen, knapper, präziser Schreibstil, kurze Kapitel mit wechselnden Szenarien, sympathische und unkonventionelle Hauptfiguren – kurzum, der Leser wird sofort in den Bann des Buches gezogen und legt es am liebsten bis zum dann doch überraschenden Ende nicht mehr aus den Händen. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Heyne Verlag

„DIE STUNDE DER WUT“ KLINGT NACH REVOLTE. HERR ECKERT, WURUM GEHT ES IN IHREM NEUEN BUCH?

„Das Buch ist eine Reaktion auf die zunehmende Spaltung der Gesellschaft und auf den Ton, der immer härter wird. Vor diesem Hintergrund untersucht Vincent Veih den Mord an der Tochter eines Psychiaters, während seine Chefin Melia dem Verschwinden einer ehemaligen Kollegin vom Verfassungsschutz nachgeht. Darin verwickelt ist ein verbitterter Mann, ein Soziopath, der von Selbstjustiz träumt und Schritt für Schritt durchdreht.“

Horst Eckert im Autoreninterview des Heyne-Verlags

Mammutmolare mit ältester DNA

Forscher finden Millionen Jahre alte DNA-Spuren

Das Mammut ist eine ausgestorbene Elefantengattung, die einst von Afrika bis nach Nordamerika und Eurasien verbreitet war. Das Wollhaarmammut starb vor circa 4.000 Jahren aus. Die fossilen Reste werden heute hauptsächlich im nördlichen Teil Sibiriens geborgen.



© Adobe Stock/doteyeti

Ein Forscherteam rund um Prof. Love Dalén vom Zentrum für Paläogenetik in Stockholm konnte aus den Backenzähnen von drei gefundenen Mammut-Präparaten genetisches Material gewinnen. Es handelt sich um die ältesten DNA-Spuren der Welt.

Aus den Molaren von Mammuts aus dem sibirischen Permafrost haben schwedische Forscher die ältesten DNA-Spuren gewonnen, die der Wissenschaft jemals zur Verfügung standen. „Diese DNA ist unglaublich alt“, sagte Prof. Dalén: „Die Proben sind tausendmal älter als Überreste von Wikingern und gehen in die Zeit vor den Menschen und Neandertalern zurück.“

Die DNA stammt von drei Mammutmolaren, die der russische Paläontologe Andrei Sher – eine Legende auf dem Gebiet der Mammutforschung – bereits in den frühen 1970er-Jahren in Sibirien gefunden hat. Die Forscher nutzten nur kleine Proben dieser DNA. Dalén verglich dies mit einer „Prise Salz auf dem Teller“. Es gelang ihm und seinem Team, aus diesen kleinen Proben Millionen von Basenpaaren zu sequenzieren.

Im Permafrost konserviert

Bisher hatte freilich kaum jemand damit gerechnet, dass sich aus den Fundstücken, die in der Moskauer Akademie der Wis-

senschaften aufbewahrt worden waren, noch nennenswerte Reste intakter DNA gewinnen lassen, denn Erbinformationen halten nicht ewig. Doch in diesem Fall blieb dank der konservierenden Wirkung des Permafrosts genug übrig, um damit Verwandtschaftsanalysen durchführen zu können.

Die ältesten DNA-Spuren stammen vom sogenannten Krestowka-Mammut und sind laut molekularbiologischen Befunden circa 1,65 Millionen Jahre alt. Die Geologie indes weist auf ein

„Als wären wir mit einer Zeitmaschine unterwegs gewesen.“

Studienautor Love Dalén beschreibt seine jüngste Publikation im Fachblatt „Nature“.

Alter von 1,2 Millionen Jahren hin. Das ist ein Widerspruch, den die Forscher noch nicht auflösen können. Für einen Rekord reicht das Ergebnis allemal: Die nächstälteste jemals sequenzierte DNA stammt von einem 560.000 bis 780.000 Jahre alten Pferdefossil, das im kanadischen Yukon-Territorium gefunden wurde.

In Sibirien schmilzt wegen des Klimawandels der Permafrost und gibt derzeit vermehrt Mammut-Überreste frei, wie Dalén erläuterte. Er zeigte sich optimistisch, in Zukunft aus dem Permafrost noch ältere DNA-Spuren zu gewinnen. Bei zweieinhalb Millionen Jahren sei das Limit erreicht, so Dalén weiter. Länger könne der Permafrost Überreste nicht konserviert haben, da es vorher zu warm gewesen sei. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein

Die Studie wurde am 17. Februar 2021 im Fachmagazin Nature veröffentlicht.



Zum Zermahlen der Nahrung hatte das Mammut mehrere Molaren. Die Zähne haben eine sehr charakteristische Struktur; sie sind lamellenartig in sog. Schmelzfalten aufgebaut.



Krefält: Uerdingen!

Krefeld-Uerdingen: Historische Altstadt und Rhine Side Gallery

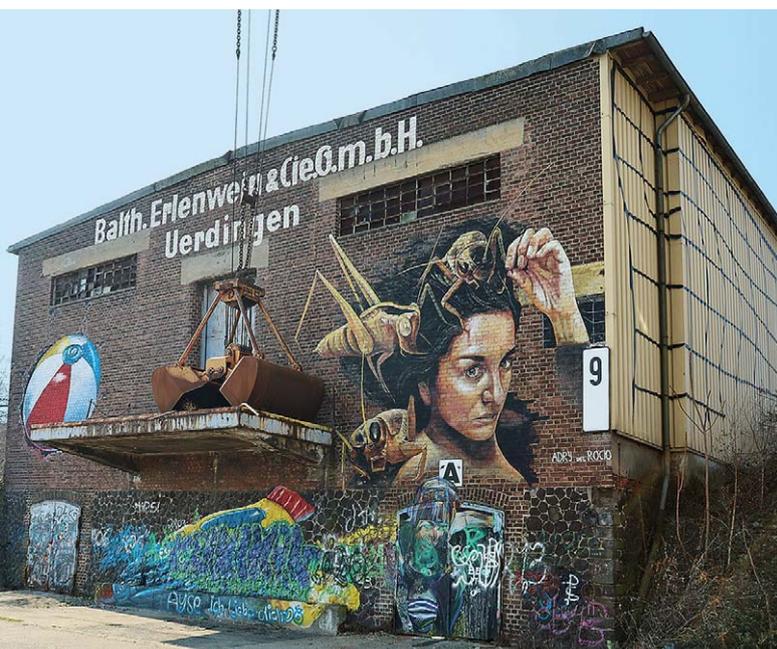
Nicht nur die Weinbrennerei Dujardin, ein Chemiewerk von Bayer und der KFC Uerdingen 05, Krefelds Stadtteil Uerdingen punktet besonders durch seine Altstadt und seine Lage am Rhein. Dort präsentiert die Rhine Side Gallery urbane Kunst mit tollem Blick auf die unter Denkmalschutz stehende Uerdinger Brücke. Außergewöhnliche Stadtansichten, die bei einem coronageeigneten Ausflug Altes und Neues verbinden.

Die erste urkundliche Erwähnung Uerdingens erfolgte als „Udingi“ um 900. 1255 wurde Uerdingen dann zur Stadt erhoben. Im 20. Jahrhundert verlor die reiche Stadt Schritt für Schritt ihre Selbstständigkeit wieder. Zuerst hatte sie noch eine Sonderstellung inne, die aber 1975 im Zuge der Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen weitgehend abgeschafft wurde. Die kurze Zeit als Doppelstadt zeigt sich noch heute im Krefelder Stadtwappen, dessen rechte Hälfte aus dem Uerdinger Wappen besteht.

Rheinblick inklusive

In „Oeding, Krewels Schwesterstadt“ (frei nach der „Uerdinger Hymne“) befindet sich die ehemalige Industriefläche am Zollhof des Uerdinger Rheinufer. Seit 2017 trifft hier urbane Kunst auf niederrheinische Geselligkeit. Hoffentlich öffnet dort bald wieder die Strandbar mit ihren kulturellen Veranstaltungen. Augenblicklich lässt sich „nur“ Street Art an Mauern und Betonelementen entdecken – mit Blick auf den Fluss und eine der schönsten Rheinbrücken überhaupt.

Das Areal am Uerdinger Rheinufer wurde 2017 und 2018 von erfahrenen Künstlern zu einer Open Air Gallery gestaltet. Erfrischend unkonventionell und mit viel Witz realisierten 2020 junge



Das riesige Kunstwerk auf dem leerstehenden Industriegebäude schuf Adry Del Rocio aus Mexiko 2017 für die Rhine Side Gallery.

RHINE SIDE GALLERY

Am Zollhof 6, 47829 Krefeld-Uerdingen

Gelände jederzeit frei zugänglich

www.rhineside.eu

Freizeittipp

Menschen im Rahmen des Kunstprojekts „Jugend schafft Kunst am Rhein“ dort zusätzlich selbst entworfene Bilder. Auf Beton-elementen und auf Mauerbereichen der Rhine Side entstanden aktuelle gesellschaftskritische Werke z. B. zu Rassismus, Umweltschutz oder als Kommentierung zur ersten Coronawelle der „Toilettenpapier-Hehler“.

So etwas wie Industrieromantik kommt auf, spaziert man von der Rhine Side Gallery stromabwärts. Halb verfallene ehemalige Hafengebäude und Lagerhallen säumen das Ufer – auch sie teilweise kunstvoll gestaltet. Nicht „wick van dä Ring“ gelangt man zur alten Weinbrandbrennerei mit dem Dujardin-Museum. Seit dem 18. Jahrhundert werden in Uerdingen Korn und Wacholderschnaps produziert. Geführte Rundgänge durch die denkmalgeschützte historische Betriebsstätte von 1930, die ehemals größte Weinbrennerei Deutschlands, sind hoffentlich bald wie-



Kunst und Industrieüberbleibsel ergänzen sich am Uerdinger Rheinufer perfekt.

der möglich. Für dem Erwerb oder die Verkostung von Uerdinger, Dujardin und andere hochprozentige Spirituosen im Biergarten gilt natürlich das Gleiche.

MEHR STREET ART: WOOD ART GALLERY

Unter dem Titel „Wood Art Gallery“ haben 20 Street-Art-Künstler aus aller Welt hinter dem Umweltzentrum in Krefeld-Hüls die Natur zur Bühne für ihre Kunstobjekte werden lassen. Von den 21 Kunstwerke, die im Rahmen des Projekts „Krefelder Perspektivwechsel“ 2015 entstanden, sind leider nur noch wenige erhalten. Dennoch ist das Waldstück mit den Betonartefakten ein abenteuerliches Ausflugsziel für Groß und Klein. Aber Achtung: Wetterfeste Kleidung ist angebracht, es kann zwischendurch matschig werden.

Wood Art Gallery

Talring 45, 47802 Krefeld

Gelände jederzeit frei zugänglich

www.krefeld.de/wood-art-gallery



Rohre, Platten und alte Wege haben Street-Art-Künstler aus aller Welt 2015 in der Wood Art Gallery künstlerisch gestaltet.





Das „Bügeleisen“ wurde im 18. und 19. Jahrhundert errichtet. Seinen Namen hat es dem konischen Grundriss zu verdanken, durch den das Grundstück optimal ausgenutzt wird.

Bei einem Spaziergang durch den alten Ortskern bemerkt man viele restaurierte historische Gebäude. Allein im Bereich der Altstadt und rund um den Marktplatz finden sich rund 70 denkmalgeschützte Bauten. Leider wurden etliche Gebäude im Parterre durch auffällige Ladenschilder verschandelt. Sehenswert ist das klassizistische Herbertz-Haus am Marktplatz, das heute das Rathaus und eine Apotheke aufnimmt. Ein wahres Kleinod ist das barocke Haus Neuhoofs. Und am Zollhof/Ecke Bruchstraße fällt ein denkmalgeschütztes Haus besonders wegen seiner eigenartigen, spitz zulaufenden Form ins Auge: das Bügeleisen.

Wem nach so viel „historischem“ Input nach Kunst in der Natur ist, der kann gute zehn Kilometer weiter in Hüls hinter dem Naturschutzzentrum bei einem kleinen Rundgang die Überreste der Wood Art Gallery entdecken. Das rund zehn Hektar große Kiesgrubengelände der Duisburger Cementwarenfabrik Carstanjen an der Westseite des Hülser Bergs wurde seit 1986 der Natur überlassen, allerdings nicht ohne zahlreiche Relikte zurückzu-



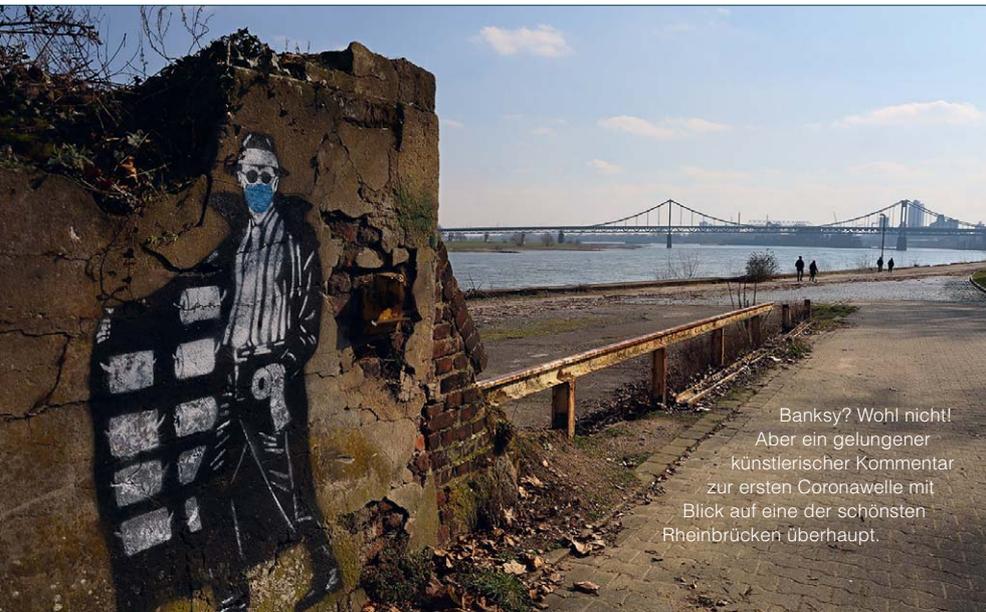
Die vierflügelige Hofanlage des barocken „Haus Neuhoofs“ wurde 1778 erbaut. Das vornehme Herrenhaus zur Niederstraße besitzt ein hohes Mansardendach. Wirtschaftsräume umschließen den Hof auf der Rückseite.



Seit dem 18. Jahrhundert wird Korn und Wacholderschnaps in Uerdingen produziert, ab 1930 am Rheinufer. Der Werbeslogan „Darauf einen Dujardin“ entstand 1952 und machte die Marke überregional bekannt.

lassen. Diese Rohre, Platten und alten Wege haben 20 Street-Art-Künstler aus aller Welt 2015 künstlerisch gestaltet. Leider hat der „Zahn der Zeit“ bereits sehr heftig an den Kunstwerken genagt, einige sind gar komplett verschwunden. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein



Banksy? Wohl nicht!
Aber ein gelungener
künstlerischer Kommentar
zur ersten Coronawelle mit
Blick auf eine der schönsten
Rheinbrücken überhaupt.

GOLDEN GATE BRIDGE VOM NIEDERRHEIN

Zugegeben, die Uerdinger Rheinbrücke ist nicht der große Bruder aus Übersee, dennoch haben die Baudenkmäler viel gemeinsam. Nicht nur, dass sie nahezu zeitgleich das Licht der Welt erblickten, die Uerdinger Zügelgurtbrücke sogar ein Jahr früher, 1936. Heute steht sie wegen der „baukünstlerischen Auffassung der angestrebten Harmonie zwischen Natur und Technik“ unter Denkmalschutz. Sie ist eine der letzten „unechten“ Hängebrücken über den Rhein und nachts eindrucksvoll illuminiert.

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:
Susanne Paprotny
Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404
paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer
Tel. 0211 96 84-217
Nadja Ebner
Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332
rzb@kzvn.de

Verlag:

teamwork media GmbH & Co.KG, Betriebsstätte Fuchstal
Hauptstraße 1 | 86925 Fuchstal
Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22
E-Mail: service@teamwork-media.de
Geschäftsführung: Bernd Müller

Inhaber:

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage Verwaltung GmbH
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach
Fon +49 9221 949–311
Fax +49 9221 949–377
E-Mail: kontakt@mgo-fachverlage.de

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,
Marktweg 42–50 | 47608 Geldern
Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

64. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © AdobeStock/Gruenberg

Ausblick

Nächstes RZB erscheint am 5.5.2021



Schnell und aktuell informiert

Neue Newsletter der Zahnärztekammer Nordrhein



Qualitätsprüfung im Einzelfall

Aus Sicht der Abteilung Qualitätssicherung



Gute Ideen. Seit 1388

Universität zu Köln

Schnappschuss



Bausteine? Vorhanden!

Auf dem „Spielplatz“ am historischen Friedhof in Frechen gibt es zwar keine Bauklötze, auf dem Foto aber alle Bausteine, um humorvolle Bildunterschriften zusammenzusetzen.

Liebe Leserinnen und Leser, die RZB-Redaktion freut sich bereits heute auf nicht unbedingt doppelstöckige, so doch gerne doppelsinnige Kreationen, Kommentare und Bildunterschriften!

Bitte schicken Sie uns humorvolle Bildunterschriften zum Schnappschuss des Monats April.

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvnr.de

Einsendeschluss ist der 30. April 2021.

Die besten Einsendungen werden mit Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



„Das Ende der Rosenbohrer“

hat der Aachener Zahnarzt Dr. Georg Köhler seinen Schnappschuss genannt. Zu sehen ist ein Kunstwerk auf der „Raketenstation“ des ehemaligen Geländes der US Airforce in Neuss-Hombroich, das ihn sehr an seine zahnärztliche Tätigkeit erinnert.

Die unten stehenden sprachlichen „Kunstwerke“ unserer Leserinnen und Leser werden übrigens mit Gutscheinen im Wert von 60 und 40 Euro ausgezeichnet.

Bestell große Bohrer, haben sie gesagt,
damit geht's schneller, haben sie gesagt.

Dr. Johanna Opletal, Köln

Mir sind die Rosen ohne Bohrer lieber!

Anne Tews, Düsseldorf



Ist das nicht tierisch?

Homeoffice – no chance!

Millionen von fleißigen Arbeitskräften verrichten ihr Tagewerk meistens ganz still und leise, ohne Bezahlung oder Gewerkschaftsvertreter. Corona-Maske oder Abstandsregel: Fehlanzeige! Dennoch erringen sie laut einer Studie der UNI Hohenheim durch ihr geschäftiges Werkeln einen volkswirtschaftlichen Nutzen von 3,8 Milliarden Euro pro Jahr – alleine für Deutschland.

Obwohl sie aufs Jahr gesehen gar Kurzarbeiter sind, leisten Insekten mit ihrer Bestäubungsarbeit wahre Wunder. Alleine bei den Kirschen und Äpfeln ist zwei Drittel des Ertrages diesen Tieren zu verdanken – beim Kürbis werden sogar 95 Prozent der Früchte nur durch das Bestäuben emsiger Bienen, Käfer, Schmetterlinge oder anderer Insekten erreicht.

Ein schlagartiger Wegfall aller Bestäuber würde laut den Forschern riesige Ernteausfälle zur Folge haben! Auch ein Meer an herrlicher Blütenpracht würde entfallen. Grauenhafte Vorstellung!

Wie beruhigend dagegen die Gewissheit, dass die fleißigen „Bienenchen“ in den Zahnarztpraxen für ihre Patienten die Stellung halten. Danke dafür! ■

Karin Labes, KZV Nordrhein





© Fotolia/Chaded

Zahntipp der KZV Nordrhein

Patienteninformation zum Mitnehmen

Zahntipp

WURZELFÜLLUNG

**Endodontie:
Zahn erhalten und
Kosten sparen**



Aktuell: Die zwölfseitige Broschüre wurde vom Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein überarbeitet. Sie kann zum Selbstkostenpreis von 27 Cent pro Stück bestellt werden.



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Bestellungen über myKZV oder
das Fax auf Seite 37